

BEKANNTMACHUNG

zur 31. Sitzung XI. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau
am Donnerstag, 25.01.2024, 18:30 Uhr
im großer und kleiner Saal, Bürgerhaus Atzbach

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Änderungen zur Tagesordnung
4. Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes
5. Gründung Zweckverband Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill (VL-144/2023)
6. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahnau hier: Neufassung (VL-189/2023)
7. Ortsgericht Lahnau III (Atzbach) hier: Bestellung des Ortsgerichtsschöffen (VL-192/2023)
8. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar Bebauungsplan Nr. 11, "Wilhelmi-Werke AG" - 4. Änderung hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB (VL-2/2024)
9. Investitionsprogramm 2024
- 9.1 Antrag des Bürgermeisters
- 9.2 Anträge der SPD-Fraktion
- 9.3 Anträge der CDU-Fraktion
- 9.3.1 Sanierung Ehrenmal hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 11.01.2024 (AT-2/2024)
- 9.4 Anträge der 4U-Fraktion
- 9.5 Anträge der Fraktion FW
- 9.5.1 Fuhrpark, Anschaffung eines Gemeindemobil hier: Antrag der Freien Wähler vom 12.01.2024 (AT-5/2024)
- 9.6 Anträge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
- 9.7 Haushalt 2024 hier: Investitionsprogramm (VL-163/2023 1. Ergänzung)
10. Stellenplan 2024
- 10.1 Antrag des Bürgermeisters

- 10.1. Haushalt 2024 (AT-33/2023)
1 hier: Anpassung des Stellenplans für die Stelle Sozialkoordination
- 10.2 Anträge der SPD-Fraktion
- 10.2. Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Umweltberatung (AT-1/2024)
1 hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.01.2024
- 10.3 Anträge der CDU-Fraktion
- 10.4 Anträge der 4U-Fraktion
- 10.5 Anträge der Fraktion FW
- 10.6 Anträge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
- 10.7 Haushaltsjahr 2024 (VL-164/2023
hier: Stellenplan 2. Ergänzung)
- 11. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2024
- 11.1 Jahresabschluss 2022 (MI-2/2024)
hier: Aufstellungsbeschluss
- 11.2 Jahresabschluss 2022 (MI-3/2024)
hier: Konsolidierter Gesamtabschluss
- 11.3 Anträge des Bürgermeisters
- 11.4 Anträge der SPD-Fraktion
- 11.5 Anträge der CDU-Fraktion
- 11.5. Slipanlage (AT-3/2024)
1 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 11.01.2024
- 11.5. Zuwendungen Sportlerehrungen (AT-4/2024)
2 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 11.01.2024
- 11.6 Anträge der 4U-Fraktion
- 11.7 Anträge der Fraktion FW
- 11.7. Sperrvermerke zum Haushalt 2024 (AT-6/2024)
1 hier: Antrag der FW-Fraktion vom 15.10.2024
- 11.8 Anträge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
- 11.9 Haushalt 2024 (VL-165/2023
hier: Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024 1. Ergänzung)
- 12. (weitere) Mitteilungen
- 12.1 a) des Vorsitzenden
- 12.2 b) des Gemeindevorstandes
- 12.3 c) aus der Gemeindevertretung
- 13. Anfragen an den Gemeindevorstand

Lahnau, 15.01.2024

Walendsius
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 31. Sitzung XI. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau
am Donnerstag, 25.01.2024, 18:32 Uhr bis 20:20 Uhr
im Bürgerhaus Atzbach, großer und kleiner Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Vorsitzender der Gemeindevertretung Döpp, Ronald (CDU)

Anwesend:

stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung Mandler, Birgit (FW)
stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Perkitny, Ulf (SPD)
stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Velten, Markus (4U)
Gemeindevertreter Adam, Markus (4U)
Gemeindevertreter Beitz, Michael (CDU)
Gemeindevertreter Bepler, Eberhard (FW)
Gemeindevertreterin Bittorf, Anika (SPD)
Gemeindevertreter Ehrhard, Timo (CDU)
Gemeindevertreter Eichhorn, Roland (SPD)
Gemeindevertreter Feiling, Otfried (SPD)
Gemeindevertreter Groh, Manuel (SPD)
Gemeindevertreterin Hoffer-Lorisch, Monika (4U)
Gemeindevertreter Dr. Mondre, Michael (CDU)
Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber, Klaus (SPD)
Gemeindevertreterin Dr. Roozbeh, Nikoo (CDU) 18:55 - 20:20 Uhr
Gemeindevertreter Sauter, Dennis (CDU)
Gemeindevertreter Schmidt, Dieter (SPD) 18:50 - 20:20 Uhr
Gemeindevertreterin Seip, Stefanie (4U)
Gemeindevertreterin Seliger, Alexandra (FW)
Gemeindevertreter Volkmann, Johannes (CDU) 19:50 - 20:20 Uhr
Gemeindevertreter Weber, Karl-Heinz (SPD)
Gemeindevertreterin Zimmermann, Lena (CDU)

Gemeindevorstand:

Bürgermeister Walendsius, Christian (SPD)
Erste Beigeordnete Claudi, Ursula (SPD)
Beigeordneter Brandl, Stefan (SPD)
Beigeordneter Rauber, Heinz (SPD)
Beigeordnete Rost, Erika (CDU)
Beigeordneter Schleenbecker, Roland (CDU)
Beigeordnete Schwarz, Brigitte (4U)
Beigeordneter Seliger, Heinz (FW)
Beigeordneter Steinraths, Daniel (CDU)
Beigeordnete Velten, Petra (4U)

Schriftführer:

Schriftführer Gnädig, Patrick

Schriftführer Scharmann, Klaus

Entschuldigt fehlten:

Fay, Anja (SPD)

Kraft, Thomas

Lieser, Amelie (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Abteilungsleiter Veit, Lars

Beiräte:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Änderungen zur Tagesordnung
4. Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes
5. Gründung Zweckverband Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill (VL-144/2023)
6. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahnau hier: Neufassung (VL-189/2023)
7. Arbeitsgruppe Erbbaurecht hier: Der Haupt- und Finanzausschuss legt der Gemeindevertretung auf Basis der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe Erbbaurecht zur Entscheidung vor (§ 29 Abs. 1 GO) (VL-191/2023)
8. Ortsgericht Lahnau III (Atzbach) hier: Bestellung des Ortsgerichtsschöffen (VL-192/2023)
9. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar Bebauungsplan Nr. 11, "Wilhelmi-Werke AG" - 4. Änderung hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB (VL-2/2024)
10. Investitionsprogramm 2024
 - 10.1 Antrag des Bürgermeisters
 - 10.2 Anträge der SPD-Fraktion
 - 10.3 Anträge der CDU-Fraktion
 - 10.4 Anträge der 4U-Fraktion
 - 10.5 Anträge der Fraktion FW
 - 10.6 Anträge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
 - 10.7 Haushalt 2024 hier: Investitionsprogramm (VL-163/2023 1. Ergänzung)
11. Stellenplan 2024
 - 11.1 Antrag des Bürgermeisters
 - 11.1.1 Haushalt 2024 hier: Anpassung des Stellenplans für die Stelle Sozialkoordination (AT-33/2023)
 - 11.2 Anträge der SPD-Fraktion
 - 11.2.1 Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Umweltberatung hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.01.2024 (AT-1/2024)
 - 11.3 Anträge der CDU-Fraktion
 - 11.4 Anträge der 4U-Fraktion
 - 11.5 Anträge der Fraktion FW
 - 11.6 Anträge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

- 11.7 Haushaltsjahr 2024 (VL-164/2023
hier: Stellenplan 2. Ergänzung)
- 12. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2024
- 12.1 Jahresabschluss 2022 (MI-2/2024)
hier: Aufstellungsbeschluss
- 12.2 Jahresabschluss 2022 (MI-3/2024)
hier: Konsolidierter Gesamtabchluss
- 12.3 Anträge des Bürgermeisters
- 12.4 Notwendige Änderungen nach Einbringung des Haushalts (AT-7/2024)
- 12.5 Anträge der SPD-Fraktion
- 12.6 Anträge der CDU-Fraktion
- 12.6. Slipanlage (AT-3/2024)
1 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 11.01.2024
- 12.7 Anträge der 4U-Fraktion
- 12.8 Anträge der Fraktion FW
- 12.9 Anträge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern
- 12.1 Haushalt 2024 (VL-165/2023
0 hier: Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024 1. Ergänzung)
- 13. Antrag Radwege (AT-25/2020)
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.05.2020
- 13.1 Antrag Radwege (AT-25/2020
Antrag der SPD-Fraktion vom 18.05.2020
Hier: Ergänzung der geo-Fraktion vom 16.06.2020 1. Ergänzung)
- 13.2 Radwege in Lahnau; Neukonzeptionierung der Radwegestruktur in Lahnau (VL-6/2024)
hier: Geeinter Beschlussvorschlag des Bau- u. Verkehrsausschusses (§ 29 Abs. 1 GO)
- 14. (weitere) Mitteilungen
- 14.1 a) des Vorsitzenden
- 14.2 b) des Gemeindevorstandes
- 14.3 c) aus der Gemeindevertretung
- 15. Anfragen an den Gemeindevorstand

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1. Begrüßung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung Lahnau und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, die Mitglieder des Gemeindevorstandes mit dem Bürgermeister an der Spitze, die Vertreter der Presse, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger.

2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Seitens des Vorsitzenden wird festgestellt, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

3. Änderungen zur Tagesordnung

Zur Tagesordnung werden keine Änderungsanträge gestellt; somit ist diese in der vorliegenden Fassung genehmigt.

4. Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Walendsius berichtet für den Gemeindevorstand:

- Die Beringung der Straßenlaternen, als Voraussetzung für die beschlossene Abschaltung der Straßenbeleuchtung, wird bei entsprechender Witterung voraussichtlich noch im Februar erfolgen.
- Die Badsanierung im Kiga Nordentchen wird voraussichtlich im Februar abgeschlossen.
- Derzeit verzeichnet die Gemeinde Lahnau aufgrund des strengen Frostes und der anschließenden Wieder-Auftauphase viele Wasserrohrbrüche.
- Die Ausschreibung für den Landschaftsplan ist angelaufen. Hier wird auch das Thema „Biotop“ mit aufgegriffen.
- Die Ausschreibung für die TV-Kanaluntersuchung im OT Dorlar ist ebenfalls veröffentlicht. Die Maßnahme soll im Laufe des Jahres 2024 umgesetzt werden.
- Die Planungsleistung für einen zusätzlichen Rechen und die Erneuerung der Schlammentwässerung in der Kläranlage ist beauftragt.
- Für die Container-Wohnanlagen ist ein Hausmeister gefunden worden, der kurzfristig seine Arbeit aufnimmt. Eine Kostenübernahme durch den Lahn-Dill-Kreis ist in Klärung.
- Die Anhörung bezüglich der Geschwindigkeitsreduzierung der Ortsdurchfahrt L3020 ist zwischenzeitlich positiv abgeschlossen, so dass die Anordnung der Tempo 30 nun umgesetzt wird. Die entsprechende Beschilderung muss dann seitens HessenMobil, als zuständigem Straßenbaulastträger für die Landesstraße, umgesetzt werden.
- Die Eröffnung des Wiesenkindergartens „Südentchen“ findet am 01.02.2024 statt. Gestartet wird mit einer Gruppe und einer Kapazität von bis zu 25 Plätzen (Regelbetreuung 7:30 –

13:00 Uhr ab dem 2. Lebensjahr). Organisatorisch wird das neue Angebot dem Kiga Nordentchen angegliedert.

- Die Steuerungsgruppe zur Dorfentwicklung hat sich erfolgreich konstituiert und begonnen sich mit der Priorisierung innerhalb des Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplans zu beschäftigen. Die nächste Sitzung findet am 01.02.2024 statt. Alle Mitglieder der Steuerungsgruppe erhalten Ihre Unterlagen über das Gremienportal der Gemeinde Lahnau.

5. Gründung Zweckverband Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill

VL-144/2023

Gemeindevertreter Groh berichtet aus dem UTR-Ausschuss und gibt dessen Beschlussempfehlung bekannt.

Anschließend berichtet der Vorsitzender der Gemeindevertretung Döpp aus den Beratungen des HuF und gibt ebenfalls dessen Beschlussempfehlung bekannt.

Gemeindevertreter Perkitny erklärt, dass die SPD der Vorlage zustimmen werde und begründet dies.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Gründung des Zweckverbandes „Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill“ auf der Grundlage der in der Anlage 1 beigefügten Satzung des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill mit den in § 1 der Satzung genannten weiteren Verbandsmitgliedern als Gründungsmitgliedern zu.

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Gemeindevorstand, unter der Voraussetzung, dass mindestens 15 Kommunen den Beitritt zu dem Zweckverband auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Satzung beschließen, den Beitritt für die Gemeinde Lahnau zu erklären. Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist die Gemeindevertretung über eventuelle Änderungen der geplanten Anzahl der Verbandsmitglieder bzw. Konditionen des Beitritts zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

(7) Ja-Stimmen (7 SPD 0 CDU 0 4U 0 FW)
(13) Nein-Stimmen (0 SPD 6 CDU 4 4U 3 FW)
(0) Enthaltungen (0 SPD 0 CDU 0 4U 0 FW)

6. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahnau hier: Neufassung

VL-189/2023

Bürgermeister Walendisus begründet die Notwendigkeit der Neufassung der Satzung, welche im Wesentlichen mit der Zusammenlegung der Ortsteilwehren zu erklären ist.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. Arbeitsgruppe Erbbaurecht
hier: Der Haupt- und Finanzausschuss legt der Gemeindevertretung
auf Basis der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe Erbbaurecht zur
Entscheidung vor (§ 29 Abs. 1 GO)

VL-191/2023

Bürgermeister Walendsius berichtet ausführlich über die in der Arbeitsgruppe zu diesem Thema erreichten Kompromisse, welche aus seiner Sicht, ein erfolgreiches Ergebnis für die kommunale Entwicklung darstellen. Des Weiteren wird folgende Rede zu Protokoll gegeben:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

über die Bereitschaft zum Kompromiss. Ich zitiere...

„Denn ohne Kompromiss keine Mehrheit! Das gilt umso mehr, je vielfältiger unsere Gesellschaft wird (...). Mit einer Alles-oder-Nichts-Haltung kommt man in der parlamentarischen Demokratie nicht weit. Die Bereitschaft zum Kompromiss ist keine Schwäche. Sie ist im Gegenteil eine Kardinaltugend der parlamentarischen Demokratie! Wer Kompromisse schließt, nimmt seine politische Verantwortung wahr. Der politische Gegner, mit dem man sich streitet und mitunter zu Kompromissen findet, ist kein Feind. Bei aller Vielfalt der Interessen und Meinungen: Wir leben alle in einem Land und für das tragen wir gemeinsame Verantwortung.“

Diese Worte stammen von dem kürzlich verstorbenen ehemaligen Bundestagspräsidenten Wolfgang Schäuble. Ich finde diese, völlig unabhängig da-von, welcher politischen Richtung man sich selbst zugehörig fühlt, sehr zu-treffend und Sie entsprechen meinem Verständnis von Politik und Gremienarbeit.

Wir entscheiden heute über das Ergebnis und zugleich über die Tragfähigkeit eines neuen Modells in unserer kommunalpolitischen Willensbildung: Die Kompromissfindung durch eine kompakte Arbeitsgruppe, die von einem Ausschuss der Gemeindevertretung unter meiner Moderation getagt hat.

Es waren Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen und vom Gemeindevorstand dabei. Es wurden verschiedene externe Fachleute gehört und nach einer sehr tief-gehenden und eingehenden Diskussion, dem Abwägen von Für und Wider schlussendlich ein hochvernünftiger Kompromiss zum Thema Erbbaurecht in der Gemeinde Lahnau ausgearbeitet.

Und dies, trotz der vielen Termine im letzten Quartal des vergangenen Jahres, fristgerecht noch vor Weihnachten, so wie seinerzeit im Ausschuss vereinbart. Deshalb können Sie als Gemeindevertretung schon heute die Entscheidung über das Ergebnis treffen. Es ist auch wichtig, dass wir diese Entscheidung jetzt treffen, denn unsere Bürgerinnen und Bürger sowie heimischen Unternehmen erwarten nach der langen und kontrovers geführten Debatte nun Klarheit über unsere Haltung.

Zunächst möchte ich mit dem Gerücht aufräumen, dass der hier erzielte Kompromiss einer wie auch immer gearteten Gesichtswahrung dienen würde. Warum soll das so sein? Die bisherige Regelung bietet über die Öffnungsklausel ebenfalls die Möglichkeit ganze Gebiete oder das Gewerbe generell auszuklammern.

Nein, verehrte Kolleginnen und Kollegen, es ist der Versuch, eine in der Tat unnötig entstandene Wunde in unserem Miteinander untereinander zu heilen und zu einer besseren Zusammenarbeit unter uns Lahnauer Demokraten in der Zukunft zu kommen. Aus diesem Grund gab es im letzten Sommer ja auch von einigen hier die Initiative zu einer Verbesserung des Umgangs und der Zusammenarbeit. Dies habe ich sehr begrüßt.

Ich bitte Sie sehr herzlich, lassen Sie das neue Modell der politischen Willensbildung einmal zu.

Vielleicht kann es auch als Blaupause für andere wichtige Entscheidungen dienen, die wir in Zukunft gemeinsam zu treffen haben, wie z. B. die Überarbeitung der Vereinsförderung. Es mag sich vielleicht noch ungewohnt anfühlen, aber ich bin zutiefst davon überzeugt, dass wir so zu guten Entscheidungen für Lahnau kommen können, die auch uns selbst gut tun und die die Freude am Gestalten gegenüber dem Streiten hervortreten lassen. Es ist genau das, was die Menschen von uns Demokraten in der heutigen Zeit erwarten können.

Anschließend gibt Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber die Beschlussempfehlung des HuF-Ausschusses bekannt.

An der anschließenden Aussprache beteiligen sich die Gemeindevertreter/in: Mandler, Perkitny, Velten, Beitz, Hoffer-Lorisch und Bepler.

Gemeindertreterin Mandler beantragt gemäß Geschäftsordnung der Gemeindevertretung zunächst über die Aufhebung des Beschlusses und anschließend über alle Punkte einzeln abzustimmen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung lässt zunächst über den Änderungsantrag der FW-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

Dem Änderungsantrag der FW-Fraktion wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

(4) Ja-Stimmen (0 SPD 1 CDU 0 4U 3 FW)

(15) Nein-Stimmen (7 SPD 4 CDU 4 4U 0 FW)

(1) Enthaltungen (0 SPD 1 CDU 0 4U 0 FW)

Damit ist der Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Anschließend lässt der Vorsitzende Döpp über die Vorlage der Arbeitsgruppe abstimmen.

Beschluss:

Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2022 (Vorgang AT-71/2022) wird aufgehoben und durch folgenden Beschluss ersetzt:

1. Die Gemeinde Lahnau wird einen festzulegenden Bereich in dem geplanten neuen Baugebiet zwischen den Ortsteilen Dorlar und Waldgirmes in Erbbaurecht vergeben. Hierzu ist eine Kooperation mit der ev. Kirchengemeinde Waldgirmes anzustreben.
2. Für alle anderen Flächen einschl. Gewerbegebiete wird eine Vergabe in Erbbaurecht seitens der Gemeinde Lahnau nicht angeboten, sondern nur auf ausdrücklichen Wunsch eines potentiellen Erwerbers in Betracht gezogen.
3. Zur Umsetzung wird die Hauptsatzung in § 2 Abs. 3 um Ziffer 8 ergänzt:

(8) Für die Entscheidung über eine Grundstücksvergabe in Erbbaurecht.
4. Die vom Gemeindevorstand zu erarbeitenden Vergabekriterien (Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.07.2021, Vorgang AT-38/2021) finden auch auf eine Vergabe in Erbbaurecht Anwendung.

Optionale weitere Änderung der Hauptsatzung, weil sinnvoll:

5. Die Betragsgrenzen in § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung werden aufgrund der seit 2006 stattgefunden allgemeinen Teuerung in Ziffer 4 auf 100.000 € und in Ziffer 5 auf 125.000 € angehoben.

Abstimmungsergebnis:

(15) Ja-Stimmen (8 SPD 4 CDU 3 4U 0 FW)
(5) Nein-Stimmen (0 SPD 1 CDU 1 4U 3 FW)
(2) Enthaltungen (0 SPD 2 CDU 0 4U 0 FW)

**8. Ortsgericht Lahnau III (Atzbach)
hier: Bestellung des Ortsgerichtsschöffen**

VL-192/2023

Gemeindevertreterin Mandler fragt nach der beruflichen Qualifikation von Frau Debus. Bürgermeister Walendsius erklärt, dass Frau Debus Architektin sei.

Beschluss:

Frau Sonja Debus, wohnhaft Lessingstr. 10, 35633 Lahnau OT Atzbach, wird dem Direktor des Amtsgerichts Wetzlar zur Ernennung als Ortsgerichtsschöffin vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**9. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan Nr. 11, "Wilhelmi-Werke AG" - 4. Änderung
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

VL-2/2024

Bürgermeister Walendsius erläutert kurz die Notwendigkeit der Änderung des Bebauungsplanes und verweist auf die Beratung im BuV-Ausschuss dazu.

Gemeindevertreter Weber gibt die Beschlussempfehlung des BuV-Ausschusses bekannt.

Beschluss:

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschließt die 4. Änderung des Nr. 11 „Wilhelmi Werke AG“ gemäß § 10 Abs.1 BauGB als **Satzung** und billigt die Begründung hierzu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Nachfolgende Haushaltsreden werden zu Protokoll gegeben:

Für die 4U-Fraktion Markus Velten:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Bürgermeister, verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte meine Haushaltsrede damit beginnen, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung aber insbesondere Herrn Veit und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzabteilung sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten für die mit dem Entwurf des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 verbundene Arbeit zu danken!

Nach vielen Jahren musste von ihnen dabei nun erstmals auch wieder die Schwierigkeit berücksichtigt werden, dass der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2024 leider nicht ausgeglichen werden kann und er schon im Entwurf einen Fehlbetrag von rund 928.000,00 € ausweist.

Infolgedessen mussten alle Vorhaben schon bei der Planung strenger als in den letzten Jahren untersucht und geprüft werden. Und nach unserer Einschätzung ist aus dem vorgelegten Entwurf des Haushaltsplans auch ersichtlich, dass die Verwaltung und der Gemeindevorstand alle enthaltenen Ansätze und Vorhaben verantwortungsvoll auf ihre Erforderlichkeit und ihre Finanzierbarkeit hin geprüft und bei der Aufstellung erkennbar schon eine gewisse Zurückhaltung geübt haben.

Aus unserer Sicht lässt der unter schwierigeren Rahmenbedingungen entstandene Haushaltsplan die gebotene Vorsicht und Sparsamkeit erkennen und trägt der veränderten Gesamtsituation im Wesentlichen angemessen Rechnung.

Er stellt jedenfalls sicher, dass die Gemeinde Lahnav ihre Kernaufgaben auch in 2024 vernünftig erfüllen können wird. Und ebenso, dass die auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten dennoch erforderlichen Investitionen erfolgen können. Denn auch und gerade in diesen Zeiten muss darauf geachtet werden, dass unsere Kommunale Infrastruktur erhalten und verbessert wird sowie darauf, dass unsere Gemeinde die von den Bürgerinnen und Bürgern an sie gerichteten Erwartungen erfüllen kann und sie über die dazu benötigte Ausstattung verfügt.

Die neuen Ansätze für geplante Investitionsmaßnahmen orientieren sich an diesen Aspekten und beschränken sich – bis auf eine Ausnahme – auf die danach vernünftigen und erforderlichen Vorhaben. Wir halten die vom Gemeindevorstand geplanten Investitionsmaßnahmen grundsätzlich ebenfalls für sinnvoll und die dafür gewählten Ansätze deshalb für verantwortbar.

Lediglich den Ansatz von 140.000,00 € für die Anschaffung von drei sogenannten „Blitzersäulen“ halten wir im Haushaltsjahr 2024 nicht unbedingt für erforderlich.

Aus unserer Sicht hätte es genügt, die Geschwindigkeitsmessung in 2024 vorläufig nur mit dem mobilen Geschwindigkeitsmessgerät durchzuführen, welches wir für die Verkehrsüberwachung sowieso neu anschaffen werden. Den Haushalt für 2024 hätte man mit den Mitteln für zusätzliche „Blitzersäulen“ nicht unbedingt belasten müssen. Angesichts der angespannten Haushaltssituation hätte man die Anschaffung von „Blitzersäulen“ stattdessen durchaus auf spätere Haushaltsjahre verschieben können – zumal dieses Thema auch erst am 21.09.2021 in der Gemeindevertretung behandelt worden ist, dort allerdings keine Mehrheit gefunden hatte.

Der vorgelegte Haushaltsplan ist aber dennoch insgesamt zurückhaltend und verantwortungsvoll aufgestellt worden. Er enthält ansonsten nur vertretbare und verantwortbare Investitionen bzw. Aufwendungen. Spielräume sind danach allerdings weder für nennenswerte Einsparungen vorhanden, erst recht aber nicht für zusätzliche Ausgaben.

Darüber ist sich unsere Fraktion „4U“ völlig im Klaren.

Wir respektieren, den vorgelegten Haushaltsentwurf und sind froh darüber, dass der Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2024 buchhalterisch noch einmal durch eine Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen werden kann, wodurch uns ein Haushaltssicherungskonzept erspart bleibt und wir weiterhin in der Lage bleiben unsere freiwilligen Leistungen erbringen zu können.

Auf die Ursachen des Haushaltsdefizits von rund 928.000,00 € ist unser Bürgermeister, Christian Walendsius, schon ausführlich bei der Einbringung des Haushalts eingegangen. Ich muss sie an dieser Stelle nicht noch einmal vollständig wiederholen.

Diesbezüglich kann ich nur feststellen, dass wir die Hauptursachen, wie z.B. stagnierende Steuereinnahmen, höhere Energiekosten oder die tarifbedingte Steigerung der Personalkosten schlichtweg überhaupt nicht beeinflussen können.

Wenn es uns als Gemeindevertreterinnen und -vertreter wirklich ernst damit ist, auch einen eigenen Beitrag dazu zu leisten, den aus diesen Gründen defizitären Haushalt zu schonen, können wir, mangels anderer Möglichkeiten, hierzu nur insgesamt Maß halten und uns mit rein politisch motivierten Vorhaben zurückhalten.

Dies ist aber nicht als Aufforderung zu verstehen, ab sofort völlig passiv und ideenlos zu sein oder einfach pauschal untätig zu bleiben.

An Wünschen und Ideen mangelt es uns nicht. In Anbetracht der Haushaltslage ist es aber nicht angebracht, „Haushaltsanträge“ nur deswegen oder nur um ihrer selbst willen zu stellen, sondern auch als Fraktion selbstkritisch zu hinterfragen, ob „Haushaltsanträge“ wirklich erforderlich sind.

Die Fraktion „4U“ hat sich vor diesem Hintergrund bewusst dazu entschlossen, für das Jahr 2024 keine Änderungsanträge zum Haushalt zu stellen.

Unsere Ziele werden wir im Haushaltsjahr 2024 stattdessen durch im Rahmen des Haushalts bereits umsetzbare Sachanträge verfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, werden wir bei Sachanträgen die Umsetzung und die Einplanung der dazu benötigten Mittel für das nächste Haushaltsjahr beantragen.

Ich hoffe, dass wir auf diese Weise einen angemessenen eigenen Beitrag zur Schonung des Haushalts leisten, wozu wir uns als Fraktion in der Verantwortung sehen.

Der Gemeindevorstand wird demnächst noch über die sogenannten „Haushaltsreste“ zu entscheiden haben. Also über „nicht verbrauchte“ Haushaltsansätze früherer Haushaltsjahre, die möglicherweise wegfallen können.

Insoweit möchte ich für die Fraktion „4U“ darauf hinweisen, dass sich hinter diesen „Haushaltsresten“ viele sinnvolle Maßnahmen verbergen. Es ist bereits bedauerlich, dass relativ viele beschlossene Maßnahmen nicht umgesetzt worden sind, umso bedauerlicher wäre es jedoch, wenn nun zusätzlich das mit den einzelnen Maßnahmen verbundene Engagement der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter durch den Wegfall der „Haushaltsreste“ beseitigt würde.

Die Fraktion „4U“ hat die Erwartung und die Bitte an den Gemeindevorstand, bei der Entscheidung über die „Haushaltsreste“, trotz angespannter Haushaltslage, rücksichtsvoll zu sein und auch diese Aspekte einzubeziehen.

Abschließend möchte ich noch anmerken, dass wir uns als „4U“ über den angenehmen und konstruktiven Verlauf der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gefreut haben. Insbesondere darüber, dass andere Fraktionen ihre „Haushaltsanträge“ noch einmal überdacht haben, Argumenten gegenüber aufgeschlossen waren und danach z.T. gemeinsam andere Lösungen gefunden werden konnten.

Es sollte uns danach nun möglich sein, heute zusammen einen vernünftigen Haushalt zu beschließen!

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Für die Fraktion der Freien Wähler Birgit Mandler:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Anwesende,

Wir, die Freien Wähler, werden in diesem Jahr dem Haushalt zustimmen, um die gewünschte Harmonie des Parlaments mitzutragen. Wir versuchen denn mal „Teilhabe am Kuschelkurs“.

Den darin erhaltenen Stellenplan werden wir allerdings ablehnen. Wir hätten uns stattdessen in manchen Arbeitsbereichen der Basis mit Außenwirkung eine Aufstockung mit mehr Personal, gewünscht.

Dem Gesamthaushalt 2024 werden wir zustimmen, obwohl viele Dinge umgesetzt werden und im vorgelegten Investitionsprogramm enthalten sind, die zwar von der politischen Mehrheit beantragt und beschlossen wurden, leider aber nicht vom Gedanken der Sparsamkeit zeugen oder aus der Sicht der Freien Wähler unnötig sind.

Die politischen Kräfte setzen sich eben auch bei diesem Haushalt durch.

Die in den letzten Jahren forcierte „Bestellzettel-Mentalität“ dieses Hauses wirkt sich dadurch aus, dass die Wünsche erfolgreich im Haushalt und dem Investitionsplan eingearbeitet sind.

Es gibt vier Arten Geld auszugeben:

1. Man gibt sein Geld für sich selber aus – dabei ist man besonders sparsam.
2. Man gibt sein Geld für andere aus – da ist man bereits großzügiger.
3. Man gibt fremdes Geld für sich aus – da fallen die meisten Schranken.
4. Man gibt fremder Leute Geld für andere aus – da gibt es kein halten mehr.

Höchst bedauerlich und nicht gerade „SOZIAL“ ist aber, dass der Anbau an die KiTa Lummerland – obwohl bereits in Planung - gestrichen wurde und auch nicht in naher Zukunft umgesetzt wird, sondern auf die sogenannte „Lange Bank“ verschoben wurde.

Kein Verständnis haben wir dafür, dass ein Großtraktor für 200.000,-€ angeschafft werden soll und dies nicht zurück gestellt wird.
Ein von uns beantragtes Gemeindemobil mit fahrgastfreundlicherer Ausstattung halten wir für dringlicher.

Ein Zauberwort für Sparsamkeit bei manchen Haushaltspositionen wäre „Leasing“.

Betonen möchte ich aber an dieser Stelle, dass es zweifelsohne richtig gewesen ist, an einem Strang zu ziehen und einen neuen gemeinsamen Feuerwehrstützpunkt für die Feuerwehr Lahnau zu bauen!

Habe ich in meiner Haushaltsrede vom Vorjahr noch sinngemäß gesagt „lieber Büttenrede als Haushaltsrede“, so muss ich dies korrigieren.

Ich bin mal in mich gegangen und zu folgender Erkenntnis gekommen:

Haushaltsrede –

meine Möglichkeit zu sagen, was uns Freien Wählern gefällt,

meine Möglichkeit zu sagen, was uns missfällt

meine Möglichkeit zu sagen und zu erklären, warum wir wie abstimmen

und – wie eingangs erwähnt – dem Haushalt in seiner Gesamtheit zustimmen werden.

Ich denke dies wird auch von unseren Wählern erwartet.

Der Haushalt ist kein Wunschkonzert – aber 3 Wünsche habe ich an Sie/euch, werte Kolleginnen und Kollegen,

1. Minderheitsanträgen, die immer begrüßt, für gut befunden und wohlwollend diskutiert werden, auch mal bei der Abstimmung ein deutliches „JA“ erteilen und umzusetzen
2. Mut zur Rücknahme von Beschlüssen ohne vorherige Beratung, also von „Schnellschlüssen“
3. Schwerpunkte bedachter und sorgfältiger zu setzen zum Wohle unserer Gemeinde

Namens der Freien Wähler danke ich Herrn Veit und seinen Mitarbeitern für die Aufstellung des Haushaltsentwurfs, den Abteilungsleitern Gnädig und Scharmann sowie der Abteilungsleiterin Schmitt-Ziska für die Zuarbeiten sowie dem Bürgermeister Herrn Walendsius und dem Gemeindevorstand für die Vorlage des Haushaltentwurfs.

Ich wünsche der heutigen Haushaltsdebatte einen konstruktiven und angenehmen Verlauf und bedanke mich für Ihre/eure Aufmerksamkeit!

Birgit Mandler Fraktionsvorsitzende Freie Wähler Lahnau

Für die SPD-Fraktion Ulf Perkitny:

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

der Haushalt 2024 stellt sich im Vergleich zu den vergangenen Jahren wesentlich problematischer und enger gestrickt dar. Ein größerer finanzieller Gestaltungsspielraum fehlt.

Sind es die Lahnauer Fraktionen in den vergangenen Jahren fast schon gewohnt gewesen, diverse Wünsche über Haushaltsanträge recht problemlos in den Haushalt einzuspeisen, so zwingt die Situation in diesem Jahr alle Akteure zu deutlich mehr Zurückhaltung. Diese wurde aber unisono über alle Parteigrenzen auch gezeigt, dafür an dieser Stelle herzlichen Dank!

Das Ergebnis des Haushaltes ist negativ, und Lahnuau kommt um ein Haushaltssicherungskonzept nur herum, weil ausreichend Liquidität vorhanden ist, um dieses Defizit auszugleichen. Die allgemein schwierigen Zeiten hinterlassen auch im Lahnuauer Haushalt Spuren, kaum ebbende Auswirkungen der Corona-Pandemie auf unser tägliches Leben ab, so sorgt der skrupellose russische Angriffskrieg gegen die Ukraine für in vielen Bereichen spürbare Folgen in unserem täglichen Leben. Diese Auswirkungen schlagen sich auch im Haushalt der Gemeinde Lahnuau nieder, neben in fast allen Bereichen steigenden Kosten ist auch die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens nicht mehr so dynamisch wie in den Vorjahren.

Aber auch interne Lahnuauer Gegebenheiten spielen bei dieser Entwicklung eine Rolle, so belastet die Errichtung des gemeinsamen Stützpunktes aller Lahnuauer Feuerwehren den Haushalt enorm. Nichtsdestotrotz ist dieses Projekt eine sinnvolle und zukunftsweisende Investition, die in meinen Augen alternativlos war und ist und die einen wichtigen Mosaikstein in der kommunalen Daseinsvorsorge darstellt.

Sehr erfreulich ist auch die Berücksichtigung Lahnuaus im Förderprogramm

„Dorfentwicklung“ der hessischen Landesregierung, das in den kommenden Jahren viele Fördermöglichkeiten für Projekte zur Weiterentwicklung unserer schönen Kommune beinhaltet. Zu nennen wäre an dieser Stelle beispielsweise die Neukonzeptionierung des Heimatmuseums in Zusammenarbeit mit dem Geschichtsverein.

Eine, sobald die Fördergrundlagen abschließend geklärt sind, geplante neue Stelle eines Lahnuauer Klimaschutzmanagers wird uns als Kommune in die Lage versetzen, unsere Bemühungen in Sachen Klimaschutz zielgerichteter zu koordinieren und Fördermöglichkeiten effektiver zu recherchieren.

Die im Haushalt eingestellten Mittel zu den Themen Radwege und Verkehrsberuhigung halten wir als SPD-Fraktion ebenfalls für im Interesse unserer Bürger gut investiertes Geld. Viele beschlossene, aber noch nicht abgearbeitete bzw. noch im Geschäftsgang befindliche Anträge hat in den vergangenen Monaten der Gemeindevorstand gesichtet. Nun liegt allen Fraktionen eine Übersicht dieser Vorgänge zur Priorisierung vor, anhand dieser soll der „Antragsstau“ mittelfristig abgearbeitet werden.

Die SPD-Fraktion beantragt vor diesem Hintergrund die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle in der Bauverwaltung, die diesen, im kommunalen Vergleich schlank aufgestellten, und mit ständig wachsenden Aufgaben konfrontierten Fachbereich personell unterstützen und dabei auch eine zügigere Abarbeitung der eben genannten und vielfach genau diesen Bereich betreffenden Anträge ermöglichen soll.

Dies erscheint uns insbesondere vor dem Hintergrund geboten, dass die Haushaltsausgabereise dringend benötigte Liquidität binden und somit eine zügige Bereinigung derselben unseren Haushalt positiv beeinflussen wird. Dass es gerade bei den vorliegenden Anträgen aus diesem Bereich auch viele Fördermöglichkeiten gibt, deren „Anzapfen“ allerdings ebenfalls personelle Ressourcen bindet, ist ein weiteres Argument für das Schaffen dieser Stelle.

Wie eingangs ausgeführt, sind ansonsten in diesem Jahr die haushalterischen Spielräume gering, daher haben wir uns in diesem Jahr auf diesen einen, in unseren Augen zentralen und wichtigen Antrag beschränkt. Wichtig wird sein, in den kommenden Jahren die richtigen Maßnahmen zu treffen, um dieses Defizit nicht zu einer dauerhaften Situation werden zu lassen.

Eine wichtige Einnahmeposition zukünftiger Haushalte können zum Beispiel die Erträge aus der Windkraft sein, über deren Realisierung unsere Bürgermeister und der Gemeindevorstand zurzeit verhandeln. Legt man die möglichen Erträge, die während des letzten, gescheiterten Versuchs der Verwirklichung dieses Vorhabens im Raum standen, zugrunde, und bedenkt, dass in jüngerer Zeit andere Kommunen hier ebenfalls durchaus nennenswerte Erträge für ihren Haushalt erwirtschaften konnten, so besteht durchaus das Potential, den Haushaltsmehrbelastungen für den Bau des Feuerwehrstützpunktes in der Zukunft hiermit eine dauerhafte erhebliche Verbesserung auf der Einnahmenseite entgegenzusetzen. Dies war und ist natürlich nicht der Grund für die Forcierung unserer

Bestrebungen um eine Realisierung von Windkraftanlagen auch in Lahnav, wäre aber trotzdem ein höchst willkommener Nebeneffekt.

Insgesamt erscheint uns der Haushalt angesichts der oben angesprochenen Rahmenbedingungen sehr ausgewogen. Er setzt in unseren Augen auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die richtigen Schwerpunkte, daher wird meine Fraktion ihm wie vorgelegt mit den im H+F beschlossenen Änderungen zustimmen.

Die SPD-Fraktion möchte sich bei Bürgermeister, Gemeindevorstand und Verwaltung für die Offenheit und Transparenz während der Haushaltsberatungen bedanken. Die Gemeindegremien wurden im Vorfeld mit einbezogen und stets umfassend informiert. Besonderer Dank gilt Herrn Veit und seinem Team für das Aufstellen des Haushaltes in einem doch sehr engen Zeitrahmen und Herrn Veit persönlich für das „Rede-und-Antwortstehen“ anlässlich unserer Haushaltsklausur.

Ulf Perkitny, Vorsitzender der SPD-Fraktion

Für die CDU-Fraktion Michael Beitz:

Liebe Kolleginnen und Kollegen aus der Kommunalpolitik, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, liebe Gäste.

Es ist der erste Haushalt von Bürgermeister Walendsius, den wir mit der gebotenen Kritik zu prüfen und bewerten haben.

Kritik, aus dem Griechischen, bedeutet übertragen die Kunst des Beurteilens. Dazu gehört die Fähigkeit, etwas überhaupt beurteilen zu können, aber auch die Fertigkeit, diese Beurteilung kunstvoll, also im richtigen Maß und Licht, durchführen zu können. Jede Beurteilung sollte sich nicht nur mit dem auseinandersetzen, was hätte besser sein können, sondern auch mit dem, was gut ist.

Wir kritisieren alle gerne, aber keiner wird gern kritisiert. Das liegt daran, dass wir den zweiten Teil oft weglassen. Bei dem Teil mit der Kunst, also dem richtigen Maß, nehmen wir es nicht mehr so genau, vom Loben ganz zu schweigen.

Letztes Jahr fand sich die Vertretung zusammen und der damaligen Bürgermeisterin wurde aus Teilen des Parlamentes heraus konstatiert, ihr Haushalt wäre nicht kreativ genug, würde zu wenig Gestaltungswillen zeigen. Langweilig sei er gewesen. Die Stabilität und der verantwortungsbewusste Umgang mit öffentlichen Geldern aus dem Haushalt 2023 bot aber auch größere Spielräume, die die Fraktionen nutzen konnten, um eigene Haushaltsanträge einzubringen und mitzugestalten. Dieser Teil wurde freilich nicht gewürdigt. Ebenso wenig die Tatsache, dass die bisherige Rathauschefin stets ausgeglichene Haushalte vorlegen konnte.

Mit den Haushaltsanträgen haben die Fraktionen einmal im Jahr einen besonderen Gestaltungsspielraum, eine einmal im Jahr vorkommende Gelegenheit, sich zu profilieren. Oft scheint es vor allem wichtig zu sein, ein Thema zu belegen, genauso oft wird darüber diskutiert, wer eigentlich ursprünglich eine Idee hatte. Da unterscheiden sich die Fraktionen übrigens nicht. Manchmal geht es soweit, dass zwingend neue Themen her müssen, neue Anträge, neue Ideen, um bloß nicht den Eindruck zu erwecken, man habe keine Ziele mehr. Es kommt zuweilen vor, dass diese Dogmatik Stilblüten treibt.

Ich habe dabei leider den Eindruck, dass von den Parteien auf Teufel komm raus Tatsachen geschaffen werden müssen, um ein Thema zu belegen. Besser noch ist es, gleich alle Themen zu besetzen. Manchmal führt das zu Widersprüchen.

Ich erlebe, wie Menschen für Radwege werben, die selbst bei gutem Wetter den Weg zur Gemeindevertretung mit dem Auto zurücklegen. Ich höre davon, dass jedes kommunal einzusparende Gramm Co2 zählt, aber die individuelle Flugreise auf die Malediven wird ohne Reue gebucht. Wir diskutieren über die Art, wie Grundstücke vergeben werden und wie bezahlbarer Wohnraum entstehen soll. Gleichzeitig lassen wir zu, dass ein Baugebiet aus dem Regionalplan gestrichen wird und gewinnen keine Mehrheit für neue Baugebiete.

Wir erleben in der Bundespolitik, wohin diese Widersprüche führen können. Die Linke hat sich zu so vielen Themen aufgestellt, dass sie sich gespalten hat. Volksparteien verlieren Stimmen an Extremisten, die definitiv keine Alternative darstellen. Und auch hier in Lahnau sind wir vor solchen Brüchen nicht gefeit.

Mir geht es nicht darum, jemanden oder eine bestimmte Fraktion anzugreifen, denn wir alle versuchen, jedes Thema zu belegen. Wir alle erliegen gelegentlich der Verführung, sich exklusiv für ein Thema einsetzen zu wollen und den anderen Sichtweisen die Berechtigung abzusprechen. Mir geht es stattdessen um nachvollziehbare Standpunkte für die Wählergemeinschaft.

Wer der Flächenversiegelung entgegentreten will, tut dies auch auf Kosten neuer Sozialwohnungen. Wer den größtmöglichen Schutz sucht für schwächere Verkehrsteilnehmer, muss in Kauf nehmen, dafür ein Klimaziel hintenanzustellen. Wer Grundstücke in Erbpacht vergeben will, sollte auch tatsächlich Grundstücke vergeben können und sich vielleicht für neue Baugebiete einsetzen.

Wir repräsentieren als Fraktionen aber eben keine Themen per se, sondern die verschiedenen Standpunkte dazu und die Prioritäten verschiedener Themen zueinander. Und diese sind es, weswegen wir gewählt werden. Wir sollten daher mit unseren Prioritäten und Entscheidungen, und den Zielen dahinter beständig sein. Wenn man stattdessen versucht, auf allen Hochzeiten zu tanzen, wird für die Wählerinnen und Wähler nicht mehr greifbar, welche Richtung man verfolgt.

Insbesondere dann, wenn Themen kollidieren, wie es bei Wohnraum und Klimaschutz bereits geschah, verlieren wir Menschen, wenn wir behauptet haben, für beides einzustehen. Das führt zu Politikverdrossenheit. Und diese Menschen, liebe Kolleginnen und Kollegen, verliert dann nicht eine Partei, die verlieren wir alle. Im schlimmsten Fall an Extremisten.

Letztes Jahr wurde beschlossen, keine Planungsmittel mehr einzustellen für das avisierte Baugebiet Am Giehren. Damit entfiel es aus dem Regionalplan, ein Zurück gibt es nicht mehr. Es war eine Entscheidung gegen Flächenversiegelung, vielleicht auch ein kleiner Beitrag für den Klimaschutz. Es war aber auch eine Entscheidung gegen neues Bauland und gegen neue Wohnungen.

Wer nun heute Interessierten erklärt, dass Erbpacht kleineren Einkommen hilft, Wohneigentum zu erwerben, muss auch zugeben, dass es fast kein Bauland gibt, welches man in Erbpacht vergeben könnte. Vielmehr noch, der Vollständigkeit halber müsste man sogar zugeben, dass man selbst mitverantwortlich für diesen Mangel ist.

Wähler und Wählerinnen haben den berechtigten Wunsch an Parteien, dass diese einen Standpunkt dazu haben, was Ihnen wichtiger ist, vor allem wenn zwei Ziele unvereinbar sind. Dieses Profil müssen wir angesichts der Bedrohung von den Rändern unserer Gesellschaft zeigen, und zwar nicht Tag für Tag neu und je nachdem wie der Wind weht unterschiedlich, sondern dauerhaft und verlässlich.

Der Haushalt für 2024, über den wir heute abstimmen, könnte nun auch sinnbildlich für einen Wählerwunsch an Parteien stehen: die generelle Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, unabhängig von den Standpunkten. Verantwortung müssen wir dieses Jahr Groß schreiben, denn der Haushalt ist nicht so üppig, wie es die Gemeindevertreterinnen und -vertreter gewohnt sind. Neben höheren Umlagen und gestiegenen Kosten hat das zwei Gründe: Geringere Einnahmen durch die Gewerbesteuer und ein großes, notwendiges aber teures Projekt, den Feuerwehrstützpunkt.

Und daher an dieser Stelle auch mein Zwischenfazit: dieser Verantwortung hat sich jede Parlamentarierin und jeder Parlamentarier gestellt, und das verdient Achtung über die Fraktionsgrenzen hinweg.

Vielleicht ist dieser Haushalt ein guter Start ins Jahr, um sich auch über weitere Anträge Gedanken zu machen. Bei der Bauverwaltung liegt ein Großteil der noch nicht bearbeiteten Anträge. Sicherlich wäre zusätzliches Personal gerechtfertigt und wünschenswert, entsprechende frühere Bemühungen meiner Fraktion fanden leider keine Mehrheit.

So sinnvoll eine solche Stelle auch ist, der Zeitpunkt ist denkbar ungünstig. Nicht umsonst hat der Bürgermeister, wissend um die Rückstände, eine solche Stelle nicht einbringen

wollen. Eine andere Möglichkeit wäre, sich mehr Gedanken über die Notwendigkeit künftiger Anträge zu machen. Nicht nur heute, durch sparsames Stellen oder gar den Verzicht auf Haushaltsanträge, können wir der Verantwortung Rechnung tragen, die wir letzte Woche angesichts der Zahlen alle angenommen haben. Wir können und sollten uns auch in diesem Jahr dieser Verantwortung weiterhin bewusst sein und die Verwaltung durch unser Verhalten entlasten.

Es bleibt noch, über den eigentlichen Haushalt zu sprechen, der vom Rathauschef und vom Vorstand eingebracht wurde. Dieser Haushalt, Herr Walendsius, ist ein schwieriger Haushalt. Die Kosten für den Feuerwehrstützpunkt machen Kredite notwendig, fehlende Einnahmen aus der Gewerbesteuer machen die Spielräume klein.

Natürlich gibt es dennoch Schwerpunkte, Zeichen Ihrer Ziele, und natürlich kann man immer anderer Meinung sein, was diese Schwerpunktsetzung angeht. Im eigentlichen Sinn von Kritik möchte ich sagen: es ist ein guter Haushalt, den Sie da einbringen möchten. Mir sind die intensiven Bemühungen um Förderprogramme bewusst, wir sehen die Verantwortungsübernahme, sorgsam mit den öffentlichen Mitteln umzugehen, mir fallen bei den wenigen Investitionen Ziele auf, die aus unserer Sicht sinnvoll sind.

Ausdrücklich begrüßen wir, dass die Geschwindigkeitsüberwachung auf Ihrer Agenda steht. Ich bezweifle, dass sich diese Ausgaben gegenrechnen. Das ist allerdings auch nicht der Zweck dieser Investition, sondern die Reduzierung von Lärm und Geschwindigkeit. Bei aller Sparsamkeit, damit leisten wir einen effektiven und von vielen Bürgerinnen und Bürgern geforderten Beitrag, Lahnau lebenswert zu erhalten.

Die Radwege stehen ebenfalls auf Ihrer Agenda. Die Mobilität verändert sich, der Fokus auf Radfahrer und Fußgänger ist verständlich, er trifft wie es scheint den Zeitgeist. Wir dürfen aber bei allen frommen Wünschen, uns an einer Verkehrswende zu beteiligen, nicht vergessen: Lahnau ist keine Fahrradgemeinde.

Der hehre Wunsch, Lahnau zu einer solchen verwandeln zu wollen, dürfte an einfache Grenzen stoßen. Die Lahnauerinnen und Lahnauer nutzen überwiegend das Auto, wenn sie einkaufen und arbeiten gehen, wenn sie Freunde besuchen...oder eben eine Gemeindevertretung. Die meisten Räder sehen Sie am Wochenende zur Freizeitgestaltung. Ein Dorf braucht nun einmal eine andere Verkehrspolitik als eine Stadt. Sie kommen mit dem Rad weder gut nach Gießen noch nach Wetzlar, sollten Sie schnell, und nicht landschaftlich reizvoll, zum Ziel kommen wollen. Der Haushaltsansatz ist relativ moderat gewählt, und ich würde mir persönlich sehr wünschen, dass die Erreichbarkeit innerhalb des Ortes und in die Oberzentren mit dem Fahrrad besser wird. Dabei werden wir Sie unterstützen, genauso wie wir, mit der gebotenen Kunst, Kritik üben an Schwerpunktsetzungen in diesem Bereich, die vielleicht nicht zu Lahnau passen. Besonders bitter ist es, dass wir nicht in Bereichen investieren können, die uns wichtig sind. Alleine bei mir in der Fraktion haben 4 Mitglieder Kinder in einem Alter, in dem die Betreuung eine zentrale Frage ist. Gerne würden wir den Ausbau der Kindertagesstätten weiter vorantreiben. So ist es nun mal mit den Prioritäten. Wir haben uns gemeinsam für den neuen Feuerwehrstützpunkt ausgesprochen, und wir wollten das Gebäude als Investition für Lahnau auch im Gemeindeeigentum wissen. Ich halte diese Entscheidung für absolut richtig, und bin auch hier dankbar über das Wissen, dass wir damit hier nicht alleine stehen.

In diesem Jahr, das nach längerer Zeit nun nicht mehr ohne streng prüfenden Blick der Kommunalaufsicht auf unseren Haushalt auskommt, liegt eine Chance in der gemeinsamen Zusammenarbeit. Vielleicht können manche Entscheidungen, die in besseren Zeiten gut klangen, neu überdacht werden. Sehr wahrscheinlich kann uns die Arbeitsgruppe beim Streit um die Erbpacht wegweisend sein auch bei anderen Streitthemen, damit wir den besten Kompromiss aushandeln können, der die Wählerinnen und Wähler am besten repräsentiert und zu guten Ergebnissen für die Gemeinde führt.

Vielleicht fangen wir damit an, wieder richtig Kritik zu üben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Bürgermeister. Wir sind nicht mit allem einverstanden, was Sie machen. Wir halten nicht alles für sinnvoll, was Sie für gut und richtig halten. Aber wir finden auch nicht alles schlecht und erkennen an, dass Sie auch um

Lahnau bemüht sind. Gerade in Zeiten wie diesen tragen wir gemeinsam Verantwortung für das Gelingen von Politik.

Herr Bürgermeister, wir tragen Ihren Haushalt mit.

Michael Beitz, Vorsitzender der CDU-Fraktion Lahnau

10. Investitionsprogramm 2024

10.1 Antrag des Bürgermeisters

10.2 Anträge der SPD-Fraktion

10.3 Anträge der CDU-Fraktion

10.4 Anträge der 4U-Fraktion

10.5 Anträge der Fraktion FW

10.6 Anträge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

10.7 Haushalt 2024 hier: Investitionsprogramm

**VL-163/2023
1. Ergänzung**

Beschluss:

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2027 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en)

11. Stellenplan 2024

11.1 Antrag des Bürgermeisters

11.1. Haushalt 2024

1 hier: Anpassung des Stellenplans für die Stelle Sozialkoordination

AT-33/2023

Bürgermeister Walendsius begründet den Antrag.

Beschluss:

Die Stelle der Sozialkoordination wird im Stellenplan von EG 9a auf 9b erhöht

Abstimmungsergebnis:

(16) Ja-Stimmen (7 SPD 5 CDU 4 4U 0 FW)

(4) Nein-Stimmen (0 SPD 1 CDU 0 4U 3 FW)

(1) Enthaltungen (0 SPD 1 CDU 0 4U 0 FW)

11.2 Anträge der SPD-Fraktion

11.2. Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Umweltberatung 1 hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.01.2024

AT-1/2024

Gemeindevertreter Perkitny begründet den Antrag für die SPD-Fraktion.

Beschluss:

Die Gemeinde Lahnau stellt eine zusätzlichen Planstelle TVÖD E10 im Stellenplan für den Bereich Kostenstelle 10010110 Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Umweltberatung ein.

Abstimmungsergebnis:

(11) Ja-Stimmen (7 SPD 0 CDU 4 4U 0 FW)
(10) Nein-Stimmen (0 SPD 7 CDU 0 4U 3 FW)
(1) Enthaltungen (1 SPD 0 CDU 0 4U 0 FW)

11.3 Anträge der CDU-Fraktion

11.4 Anträge der 4U-Fraktion

11.5 Anträge der Fraktion FW

11.6 Anträge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

11.7 Haushaltsjahr 2024 hier: Stellenplan

**VL-164/2023
2. Ergänzung**

Beschluss:

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 wird in der vorliegenden Form, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

(15) Ja-Stimmen (8 SPD 3 CDU 4 4U 0 FW)
(5) Nein-Stimmen (0 SPD 2 CDU 0 4U 3 FW)
(3) Enthaltungen (0 SPD 3 CDU 0 4U 0 FW)

12. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2024

12.1 Jahresabschluss 2022 hier: Aufstellungsbeschluss

MI-2/2024

Die Vorarbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses 2022 sind abgeschlossen.

Nach den Vorschriften der GemHVO ist über den Jahresabschluss ein vorläufiger Aufstellungsbeschluss durch den Gemeindevorstand zu fassen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Darüber hinaus sind dem Abschluss Anlagen gem. § 112 (4) HGO beizufügen. Außerdem ist der Jahresabschluss gem. § 112 (3) HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Die Finanzabteilung ist derzeit mit der Aufstellung dieser Anlagen sowie der Erstellung des Rechenschaftsberichts beschäftigt.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses ist ein zweiter endgültiger Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses inkl. aller Anlagen zu fassen.

In der Anlage ist der Entwurf der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung beigefügt. Die Jahresabschlussbuchungen wie z.B. Abschreibungen, Sonderposten, Auflösung bzw. Zuführung Rückstellungen sind durchgeführt.

Die aufgestellte Jahresrechnung schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Gewinn i. H. v. - 4.310.545,81 €, das außerordentliche Ergebnis ebenso mit einem Gewinn i.H.v. 13.269,98 € ab.

Die Finanzrechnung schließt mit einer Erhöhung der Zahlungsmittel i. H. v. 3.233.749,98 € ab. In der Folge erhöht sich der Finanzmittelbestand von ursprünglich 7.482.838,71 € auf nunmehr 10.716.588,69 €.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt 58.877.918,51 € und hat sich um rd. 2.796.096 € gegenüber der Bilanz 2021 erhöht.

Des Weiteren gilt es für den Jahresabschluss 2022 zu prüfen, ob die Pflicht zur Aufstellung eines **konsolidierten Gesamtabchlusses gemäß § 112a HGO** besteht. Nach den Regelungen des § 112b (1) HGO ist eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohner von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen befreit.

In der Gemeinde Lahнау lebten zum 31.12.2022 8.266 Einwohner, somit entfällt die Pflicht für einen konsolidierten Gesamtabchluss.

12.2 Jahresabschluss 2022 **hier: Konsolidierter Gesamtabchluss**

MI-3/2024

Für den Jahresabschluss 2022 gilt es zu prüfen, ob die Pflicht zur Aufstellung eines **konsolidierten Gesamtabchlusses gemäß § 112 (5) HGO** besteht. Nach den Regelungen des § 112 (5) Satz 4 kann die Aufstellung eines solchen konsolidierten Gesamtabchlusses unterbleiben, wenn sie für die Beurteilung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist.

Das Hessische Innenministerium hat mit Schreiben vom 22.08.2016 (GZ IV 4 – 15 i 01.01) diesen unbestimmten Rechtsbegriff präzisiert. Nach Ziffer 2.2 dieses Schreibens liegt eine nachrangige Bedeutung regelmäßig vor, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsummen der Beteiligungen zusammen den Wert von 20 v.H. der gemeindlichen Bilanzsumme nicht übersteigt.

Die Prüfung der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist von der Gemeinde zu jedem Abschlussstichtag vorzunehmen. Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist vom Gemeindevorstand zu beschließen und entsprechend zu dokumentieren. Die Gemeindevertretung, die Kommunalaufsicht und das Rechnungsprüfungsamt sind über den Verzicht in geeigneter Weise zu unterrichten.

Für die Gemeinde Lahнау fällt die Prüfung wie folgt aus:

- Die Bilanzsumme der Gemeinde Lahнау beläuft sich zum 31.12.2022 auf 58.877.918,87 €

- Somit würde eine Erheblichkeit nach der Definition des HMdI bei einem Beteiligungswert von 11.775.583,80 € erreicht werden.
- Aktuell hält die Gemeinde Lahnau folgende Beteiligungen:

Bilanzierte Beteiligung	Bilanzsumme der Beteiligung	Anteil Gemeinde Lahnau in %	Somit auf Gemeinde entfallender Wert
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	74.636.271,78 €	0,96%	716.508,21 €
Lahnpark GmbH	110.469,33 €	25%	27.617,33 €
VLDW mbh	22.150.411,31 €	1,92%	425.287,90 €
ekom21	1,00 €		- €
Zweckverband Hallenbad Waldgirmes	344.972,82 €	66,66%	229.958,88 €
			1.399.372,32 €

- Wie aus der vorstehenden Aufstellung zu erkennen ist, liegt der aktuelle Wert der Beteiligungen deutlich unter der vom HMdI definierten Wesentlichkeits-Schwelle. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Lahnau bei nur einer der Beteiligungen – Zweckverband Hallenbad Waldgirmes - eine herrschende Position einnimmt.
- Zusammenfassend ist für die Gemeinde Lahnau die Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses **nicht gegeben**.

12.3 Anträge des Bürgermeisters

12.4 Notwendige Änderungen nach Einbringung des Haushalts

AT-7/2024

Bürgermeister Walendsius erläutert die nachträglichen positiven Änderungen.

Beschluss:

Stand: 15.01.2024

Teilhaushalt 1201

Absetzung des Ansatzes in Höhe von 11.000 € für die Straßenbeleuchtungsnetz- pauschale.

Mit einem Schreiben der EAM vom 17.11.2023 wird die Überführung des Straßenbeleuchtungsnetzes in das übrige Niederspannungsnetz aufgrund der Vorgaben der Regulierungsbehörden beschrieben. Der Vorteil für die Kommunen ist, dass die separate Vergütung für das Stromnetz der Straßenbeleuchtung zukünftig entfällt und in den allgemeinen Netzkosten für das Niederspannungsnetz aufgehen.

Die Stromnetzpauschale welche in den vergangenen Jahren bei ca. 11 Tsd. € lag entfällt demnach ab 2024.

Teilhaushalt 1602

Erhöhung des Ansatzes für die Konzessionsabgabe Gas von 15.000 € auf 45.000 € (Mehrertrag) aufgrund der aktuellen Ausschreibungsergebnisse.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

12.5 Anträge der SPD-Fraktion

12.6 Anträge der CDU-Fraktion

12.6. Slipanlage

AT-3/2024

1 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 11.01.2024

Gemeindevertreter Beitz erläutert für die CDU-Fraktion den Antrag. Gemeindevertreter Feiling weist darauf hin, dass das Thema bereits im HFA behandelt worden ist und die Feuerwehr keinen Ertüchtigungsbedarf sieht. Insbesondere ist an den Einstiegsstellen kein Massentourismus gewünscht und die Anlage steht im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft in Koblenz.

Bürgermeister Walendsius teilt hierzu mit, dass ein möglicher Kompromiss die Reduzierung des Ansatzes auf z.B. 10.000 Euro wäre, um kleine Maßnahmen, wie „Rasengittersteine zur Verbreiterung der Einlassstelle“ umzusetzen.

Gemeindevertreter Beitz stellt sodann für seine Fraktion den Antrag, die Summe von 30.000 Euro auf 10.000 Euro zu reduzieren. An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Gemeindevertreter Velten, Prof. Dr. Rauber und Bepler.

Anschließend lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

Die CDU-Fraktion beantragt 10.000 Euro in diesem Haushaltsjahr für die Instandsetzung von Slip-Anlagen einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Enthaltung

12.7 Anträge der 4U-Fraktion

12.8 Anträge der Fraktion FW

12.9 Anträge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

12.1 Haushalt 2024

VL-165/2023

0 hier: Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024

1. Ergänzung

Beschluss:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 wird in der vorgelegten Form, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen, aufgestellt.

Daraus ergibt sich folgender Wortlaut der Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung

der Gemeinde Lahnau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung Lahnau am 25.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf

24.922.409,-- €

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	25.826.043,-- € -903.634,-- €
--	----------------------------------

im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.000,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- €
mit einem Saldo von	6.000,-- €

Entnahme aus Rücklagen (§ 24 (2) GemHVO)	-897.634,-- €
Zuführung zu Rücklagen (§ 24 (1) GemHVO)	0,-- €

ausgeglichen

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	206.928,-- €
---	--------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	728.482,-- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.002.000,-- €
mit einem Saldo von	-3.273.518,-- €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.215.000,-- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	530.389,-- €
mit einem Saldo von	2.684.611,-- €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	381.979,-- €
---	--------------

festgesetzt.

Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt gemäß Ziffer 4 des Finanzplanungserlasses vom 11.10.2023 in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Für das Jahr 2024 steht ungebundene Liquidität in ausreichender Höhe zur Verfügung.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.215.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.600.000,00 EUR festgesetzt

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5 (nachrichtlich)

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 332 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 357 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 25.01.2024 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft.

- 1.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. der gesamten Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.
- 2.) Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO bis zu einem Betrag von 30.000 € sowie außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 € gelten als unerheblich. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- 3.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten ab einem Betrag von 150.000 € als Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung.

Lahnau, den 26.01.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Walendsius
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

13. Antrag Radwege
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.05.2020

AT-25/2020

Beratung und Beschlussfassung unter TOP 13.2

Beschluss:

Der Bau- und Verkehrsausschuss wird beauftragt, Kriterien zu entwickeln, Ideen zu sammeln und Ziele zu formulieren, damit ein Planungsbüro zur Neukonzeptionierung der Radwegestruktur in Lahnau im Anschluss beauftragt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

13.1 Antrag Radwege

Antrag der SPD-Fraktion vom 18.05.2020

Hier: Ergänzung der geo-Fraktion vom 16.06.2020

AT-25/2020

1. Ergänzung

Beratung und Beschlussfassung unter TOP 13.2

Beschluss:

Es werden durch die Gemeindegremien Ideen entwickelt und formuliert, damit ein Planungsbüro zur Neukonzeptionierung der Radwegestruktur in Lahnau im Anschluss beauftragt werden kann. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine entsprechende Planung in die Wege zu leiten. Das Radverkehrskonzept aus dem Jahr 2005 ist in dieses Verfahren einzubeziehen.

Zu berücksichtigende Kriterien:

- a) Der bauliche Zustand und die allgemeine Verkehrssituation der Fernradwanderwege
- b) Fahrrad als schnelles Fortbewegungsmittel mit kurzen Wegen in die Städte Gießen und Wetzlar
- c) Durchgängige schnelle Radwegeverbindung zwischen Gießen und Wetzlar
- d) Situation des Radverkehrs auf klassifizierten Straßen
- e) Lahnüberquerung des Verbindungswegs Dutenhofen-Neumühle-Ortslage Dorlar
- f) Weiterführung von innerörtlichen Radwegen, die am Ortsrand enden
- g) Möglichkeiten von Fahrradstraßen in Lahnau
- h) Ladestationen für die E-Fahrrad-Mobilität
- i) Infrastruktur für Fahrräder/E-Bikes in den Industrie- und Gewerbegebieten
- j) Fahrrad und ÖPNV
- k) Vernetzung mit den Nachbarkommunen
- l) Innerörtlicher Radweg, der alle drei Ortsteile durchgehend verbindet
- m) Prüfung, ob Gehwege in Abschnitten von Fahrradfahrer/innen genutzt werden können. (z.B. Ortsdurchfahrt Waldgirmes)
- n) Beschilderungen und Markierungen
- o) Verbindung zwischen Ortslage Dorlar (Lahnbrücke) und Lahnbaude/Dammgarten, Wirtschaftsweg nach Münchholzhausen

Abstimmungsergebnis:

ohne Abstimmung

13.2 Radwege in Lahnau; Neukonzeptionierung der Radwegestruktur in Lahnau **VL-6/2024**

hier: Geeinter Beschlussvorschlag des Bau- u. Verkehrsausschusses (§ 29 Abs. 1 GO)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Döpp erläutert den Werdegang der Vorlage. Anschließend berichtet Gemeindevertreter Feiling aus BuV-Ausschuss.

Gemeindevertreterin Mandler weist darauf hin, dass die unter Punkt 7 erwähnte Schrank sich im Eigentum der Stadt Wetzlar befindet und hier ggfs. Kontakt aufgenommen werden muss.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Planung zur Neukonzeptionierung der Radwegestruktur in Lahnau zu beauftragen und vom Mobilitätsbeirat aufgelisteten und vom Bau- und Verkehrsausschuss priorisierten Maßnahmen umzusetzen. Die Planung kann projekt- bzw. abschnittsweise erfolgen. Das Radwegekonzept aus dem Jahr 2005 ist mit einzubeziehen. Anhand der Priorisierung und Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel soll der Gemeindevorstand sukzessive die einzelnen Projekte umsetzen.

Insgesamt soll die Möglichkeit zur Weiterführung von innerörtlichen Radwegen, die am Ortsrand enden, bezüglich des Anschlusses an das überregionale Radverkehrsnetz geprüft und verbessert werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Verknüpfung mit den Nachbarkommunen sowie die Beschilderung bzw. Markierung der Radwege zu verbessern. Ein innerörtlicher Radweg, der alle drei Ortsteile durchgehend verbindet soll perspektivisch geschaffen werden. Für sämtliche Maßnahmen sollen Fördermöglichkeiten geprüft werden.

Folgende Projekte wurden identifiziert (Priorität nach dieser Reihenfolge):

1. Allgemeine Maßnahmen:

Ausschilderung der im Radverkehrskonzept des Lahn-Dill-Kreises blau dargestellten Basisroute ab Friedhof Atzbach, Weg auf dem ehemaligen Bahndamm, Büchnerstraße, Bahnhofstraße, Dr.-Hans-Wilhelmi-Weg, Taunusstraße, Weg am Erdbeerfeld bis Dorlarer Straße in Waldgirmes.

Straßenmarkierungen, Warnschilder und soweit erforderlich, bauliche Anpassungen an den folgenden kritischen Stellen:

- Übergang auf den Bahndamm in der Nähe des Atzbacher Friedhofes
- Querung der Steinstraße
- Querung der Sudetenstraße
- Querung der Landstraße am Ende der Taunusstraße
- Einmündung des Radweges in die Dorlarer Straße

2. O-P01-029 (Radverkehrskonzept des LDK)

Markierung eines Schutzstreifens in der Ortsdurchfahrt Waldgirmes (Naunheimer Straße, Dorlarer Straße) markieren.

3. O-P01-028 (Radverkehrskonzept des LDK)

Querungshilfe am Ortseingang aus Richtung Naunheim:

Die aktuell vorhandene Querungshilfe ist für Radfahrer ungeeignet.

Abweichend zu dem Konzeptblatt sollte die optimale Position ermittelt werden. Ebenso ist zu prüfen, ob eine Verkehrsinsel oder die vom Planer vorgeschlagene Einengung die geeignete Lösung ist.

4. Verbindungsweg Dorlar-Waldgirmes hinter dem Feuerwehrneubau

Zwischen Dorlar und Waldgirmes (Taunusstraße-Berliner Str.) soll im Bereich hinter (Nordseite) des im Bau befindlichen neuen Feuerwehrgerätehauses ein Fuß- und Radweg entstehen.

5. O-B2-002 und O-B2-003 (Radverkehrskonzept des LDK)

Fehlender Radweg am Ortsausgang in Richtung Biebertal:

Hier schlägt der Mobilitätsbeirat vor, abweichend vom Konzept als kurzfristige Lösung eine Route durch die Uhlandstraße und die Haustädter Straße auszuschildern.

6. RSV1-018 und RSV1-019 (Radverkehrskonzept des LDK)

Verbindung Bootsanleger Dorlar Richtung Kläranlage:

Hier ist eine bauliche Umgestaltung des Knotens Münchgraben / Auweg/ Mühlweg und des Bereiches vor dem Bootsanleger erforderlich. Die vom Planer vorgeschlagene Fahrradstraße sollte so gestaltet werden, dass alle Nutzungen konfliktfrei möglich sind.

7. O-P15-004 (Radverkehrskonzept des LDK)

Wirtschaftsweg zwischen Atzbach und Dutenhofen:

Die vom Planer vorgeschlagenen Randmarkierungen sollten, wenn möglich, in Absprache mit der Stadt Wetzlar aufgebracht werden, damit der Weg auch bei Dunkelheit besser erkennbar ist.

Die vorhandene Schranke an der Gemarkungsgrenze sollte durch eine geeignete Absperrung (Poller oder Halbschranke) ersetzt werden, die für Fußgänger und Radfahrer auch bei Gegenverkehr passierbar ist und diese nicht den asphaltierten Bereich verlassen müssen.

8. O-P4-009 (Radverkehrskonzept des LDK)

Verbindung nach Garbenheim und Zufahrt zum Kühkopf einschließlich der Verbindung nach Münchholzhausen:

Für die Verbindung nach Garbenheim sieht der Mobilitätsbeirat für Radfahrer, die die Landstraße nicht nutzen wollen, eine Verbindung über Naunheim als Alternative an.

Die Bahnlinie kann heute von Fußgängern und Radfahrern nur auf dem sehr schmalen Betriebsweg überquert werden. Es ist zu prüfen, ob die vom Planer vorgeschlagene Brücke zeitnah erstellt werden kann, oder eine kostengünstigere Lösung umgesetzt werden kann. Die Zu- und Abwege, die heute nur aus Trampelpfaden bestehen, sind zu ertüchtigen.

9. RSV1-021 (Radverkehrskonzept des LDK)

Fuß und Radwegbrücke über die Lahn im Bereich des Mühlenweges:

Sobald Klarheit über den geplanten Verlauf der Radverkehrsschnellverbindung zwischen Solms, Wetzlar, Gießen, Marburg herrscht und die notwendige Finanzierung inkl. Fördermittel sichergestellt wird, soll diese bereits von der Gemeindevertretung beschlossene Maßnahme umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

14. (weitere) Mitteilungen

14.1 a) des Vorsitzenden

Es liegen keine weiteren Mitteilungen vor.

14.2 b) des Gemeindevorstandes

Es liegen keine weiteren Mitteilungen vor.

14.3 c) aus der Gemeindevertretung

Es liegen keine weiteren Mitteilungen vor.

15. Anfragen an den Gemeindevorstand

Gemeindevertreterin Mandler fragt nach einem aktuellen Stand bezüglich des Pachtvertrages des Bürgerhauses in Atzbach. Bürgermeister Walendsius teilt hierzu mit, dass es keine Veränderung seitens des Pächters gibt.

Der Vorsitzender der Gemeindevertretung Ronald Döpp schließt die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahнау um 20:20 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern für Ihre Teilnahme.

Lahnau, 05.02.2024

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Ronald Döpp

Schritfführer

Patrick Gnädig

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-144/2023

Fachbereich	Fachbereich III - Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Datum	06.10.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	16.10.2023	beschließend
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	18.10.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	19.10.2023	vorberatend
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	29.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	18.01.2024	vorberatend
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	24.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

Gründung Zweckverband Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Gründung des Zweckverbandes „Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill“ auf der Grundlage der in der Anlage 1 beigefügten Satzung des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill mit den in § 1 der Satzung genannten weiteren Verbandsmitgliedern als Gründungsmitgliedern zu.

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Gemeindevorstand, unter der Voraussetzung, dass mindestens 15 Kommunen den Beitritt zu dem Zweckverband auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Satzung beschließen, den Beitritt für die Gemeinde Lahnau zu erklären. Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist die Gemeindevertretung über eventuelle Änderungen der geplanten Anzahl der Verbandsmitglieder bzw. Konditionen des Beitritts zu informieren.

Sachdarstellung:

Die Klimaveränderungen mit den in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Unwettern, Starkregen, Hochwasser und Überflutungen hat der Lahn-Dill-Kreis mit seinen Städten und Gemeinden zum Anlass genommen, die aktuelle Situation im Lahn-Dill-Kreis zu erörtern, da spätestens seit der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal und in vielen anderen Gebieten Europas sich gezeigt hat, dass allgemein deutlicher Handlungsbedarf besteht.

Da derartige Ereignisse nicht auf einzelne Kommunen begrenzt sind und wirksamer Hochwasserschutz nicht an Gemeinde- oder Kreisgrenzen Halt macht, haben die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen im Lahn-Dill-Kreis unter Federführung einer fünfköpfigen Arbeitsgruppe Überlegungen angestellt, wie der Hochwasserschutz im Lahn-Dill-Kreis verbessert werden kann. Dabei ist deutlich geworden, dass die Notwendigkeit besteht,

- kreisweit den Status Quo zu erfassen und evaluieren und
- die notwendigen Maßnahmen, um Risiken und Gefährdungen zu minimieren, zu ergreifen, bereits vorhandene Maßnahmen zu optimieren und dies gemeindeübergreifend abzustimmen.

Dabei waren sich alle Beteiligten darüber einig, dass es sich um eine Gemeinschaftslösung handeln muss, die von dem Solidaritätsgedanken getragen wird.

An einem Beispiel kann dies verdeutlicht werden:

So kann eine Oberlieger-Kommune durchaus mit einer möglicherweise eher überschaubaren Hochwasserschutzmaßnahme wie z. B. einer kleineren baulichen Anlage das eigene Gebiet sinnvoll schützen, da Wassermengen erst im Unterliegerbereich drastische Auswirkungen haben können. Eine maßvolle Vergrößerung der Baumaßnahme könnte jedoch einen hohen Schutz der Unterlieger bedeuten. Fachlich und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wäre es daher sinnvoller, wenn die Oberliegerkommune von Anfang an die umfangreichere Hochwasserschutzmaßnahme gemeinsam mit den Unterliegern plant und umsetzt und die Kosten anteilig verursachungsgerecht getragen werden.

Auch wenn verschiedene Kommunen im Lahn-Dill-Kreis bereits eine Reihe von Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt haben und Hochwasserschutzkonzepte teilweise vorliegen, konnte festgestellt werden, dass eine grundlegende Betrachtung der Gesamtsituation für den Lahn-Dill-Kreis fehlt.

Auch ist das fachliche Know-how aufgrund der unterschiedlichen Größen und Aufgabenstellungen der Kommunen unterschiedlich verankert.

Dies alles veranlasste die kommunalen Vertreter, über eine Gemeinschaftslösung nachzudenken, in der in abgestimmter Weise die Grundlagen für eine Situationsbewertung sowie konkrete Umsetzungsvorschläge für den Ausbau des Hochwasserschutzes bis hin zu der Übernahme von weiteren Aufgaben zur Entlastung einzelner Kommunen beraten wurde.

Grundlage aller Betrachtungen ist die Erarbeitung des sogenannten Niederschlag-Abflussmodells, welches in dem Konzept (Anlage 2) näher erläutert ist.

Auf dieser Grundlage werden sich die für die Kommunen notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung eines effektiven Hochwasserschutzes ableiten.

Zu einem wirksamen Hochwasserschutz gehören neben der Errichtung und Betrieb von technischen Anlagen auch die Stärkung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche mit konkreten Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und Gewässerpflege.

Da absehbar ist, dass eine Reihe von Aufgaben nur gemeindeübergreifend sinnvoll bearbeitet werden können, war die Schaffung einer verbindlichen Kooperationsstruktur zwingend notwendig. Überlegungen, auf Kooperationsbasis durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgabe wahrzunehmen, wurden als nicht lösungsgerecht angesehen:

Für die Aufgabenwahrnehmung, die zunächst in der Konzeptionierung, Planung und Bündelung der kommunalen Aufgaben liegt, bedarf es des Einsatzes von Fachleuten (Ingenieure), die als Arbeitskräfte gewonnen werden sollen.

Darüber hinaus müssen die Maßnahmen strukturiert vorbereitet, abgestimmt und verlässlich umgesetzt werden. Dies lässt sich nur in einer verbindlichen Rechtsform zielgerichtet umsetzen. In Frage kam hier die Gründung eines hoheitlichen Zweckverbandes nach § 5 ff. KGG oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie sie die Kommunen im Bereich der Holz-vermarktung im Jahre 2019 abgeschlossen haben.

Da die Aufgabe der Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutzes eine hoheitliche Pflichtaufgabe ist und das Zweckverbandsrecht die kommunalrechtlichen Besonderheiten gut abbildet, bot es sich an, für die Aufgabenwahrnehmung im Gewässer- und Hochwasserschutz im Lahn-Dill-Kreis die Rechtsform des Zweckverbandes zu wählen.

Voraussetzung für die Gründung eines Zweckverbandes ist gemäß § 5 KGG, dass hoheitliche Aufgaben mit Gründung in den Verband eingebracht werden. Die Rechtfertigung zur Gründung eines Zweckverbandes setzt also zwingend voraus, dass eine Zuständigkeitsverlagerung stattfindet.

Da insbesondere die Übernahme des technischen Hochwasserschutzes die Bestandsaufnahme, Planung notwendiger Maßnahmen mit Erstellung des Niederschlagsabflussmodells sowie Festlegung der Umsetzungsschritte erfordert und dies erst in den nächsten Jahren erarbeitet werden kann, andererseits zwingend erste Zuständigkeitsverlagerungen erforderlich waren, um wirksam einen Zweckverband gründen zu können, wird vorgeschlagen, dass jede Kommune zunächst aus dem Bereich des Gewässerschutzes einen definierten Gewässerabschnitt in die Zuständigkeit des Zweckverbandes überträgt. Dies schließt nicht aus, dass in der Anfangszeit der Zweckverband die jeweilige Kommune beauftragt, einzelne Maßnahmen weiterhin für den Zweckverband zu erbringen. Die in die Zuständigkeit des Zweckverbandes bei Gründung übertragenen Gewässerabschnitte sind als Verbandsanlagen in Anlage 2 zur Satzung aufgeführt.

Die Aufgaben im Zweckverband, insbesondere im technischen Hochwasserschutz, sollen sukzessive aufgebaut werden, beginnend mit der Planung und Vorbereitung von konkreten Maßnahmen.

Nachfolgend werden weitere hoheitliche Aufgaben des Hochwasserschutzes wie Übernahme von Hochwasserschutzmaßnahmen oder Betreuung von Anlagen einzelner Kommunen, sofern diese dies wünschen, oder Errichtung eigener Hochwasserschutzanlagen als Verbandsanlagen übernommen werden. Dies bedarf dann gesonderter öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und Ergänzung der Verbandssatzung.

Neben der Organisation der Gewässerunterhaltung der eingebrachten Gewässer als Verbandsanlagen wird der Verband das Niederschlagsabflussmodell erarbeiten und beraten, welche Maßnahmen daraus abgeleitet werden müssen und wie diese umzusetzen sind. Zur Koordinierung und Betreuung sollen zwei Bedienstete eingestellt werden.

Für die Finanzierung wird zunächst davon ausgegangen, dass IKZ-Fördermittel akquiriert werden können, es steht eine bis zu 100 %-Förderung in Aussicht.

Der finanzielle Bedarf des Zweckverbandes für die ersten Geschäftsjahre wird mit ca. 170.000 € angenommen. Dieser soll durch die Verbandsumlage finanziert werden. Hierzu wurde der Vorschlag eines Beitragsschlüssel durch ein Fachplanungsbüro ermittelt. Der Beitragsschlüssel ist Anlage der zu beschließenden Satzung.

Sofern der Verband später weitere Aufgaben übernimmt, werden die dadurch entstehenden Kosten jeweils durch entsprechende Beiträge der Kommunen, die von Maßnahmen profitieren, nach festzulegenden Schlüsseln umgelegt (Verursacherprinzip).

Die Verbandsaktivitäten erstrecken sich grundsätzlich auf den Lahn-Dill-Kreis. Allerdings ist darüber hinaus auch angedacht, mit den umliegenden Landkreisen in engere Abstimmungen zu gehen, um auch überregional abgestimmt vorgehen zu können.

Zur Vorbereitung der Gründung wurde das Gesamtkonzept des Verbandes mit näheren Erläuterungen erstellt. Dies beinhaltet die Darstellung zu

- Ausgangslage/Handlungsbedarf
- Moderner Hochwasserschutz/Niederschlagsabflussmodell
- Rechtsform/Organisation
- Aufgaben des Zweckverbandes
- Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- Wirtschaftliche Grundlagen
- Satzung

und ist als **Anlage 2** beigefügt.

Da erst nach Beschlussfassung aller Kommunen, die bisher Interesse an der Zusammenarbeit signalisiert haben, feststeht, wer Gründungsmitglied des Zweckverbandes wird, kann es noch Änderungen des Beitragsschlüssels bei Aufteilung der angenommenen Kosten in Höhe von ca. 170.000 €/a geben.

Um das finanzielle Risiko der Kommune bei Gründung einzugrenzen, wird vorgeschlagen, die mögliche Anpassung des Verbandsbeitrages durch Ausfall einzelner Interessenten zu begrenzen. Wenn weniger als 15 Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlung der Gründung des Zweckverbandes und Beitritt zustimmen, müssten alle Kommunen nochmals mit der Gründung unter dann weitergehender angepasster Beitragsleistung befasst werden.

Da die Kooperation von herausragender Bedeutung für die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist, wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung Lahnau hat bereits in ihrer Sitzung am 03.03.2023 mit der Vorlage VL-26/2022 dem grundsätzlichen Beitritt zum Hochwasserzweckverband Lahn-Dill –vorbehaltlich der Prüfung der Satzung- mehrheitlich zugestimmt.

Anlage(n):

1. Konzept zur Gründung des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill
2. Entwurf der Satzung des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill
3. Beitragsschlüssel_06_2023_Anlage 2
4. Gewässerliste_Anlage 1

Walendsius
Bürgermeister

Konzept

zur Gründung des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill

1. Ausgangslage / Handlungsbedarf

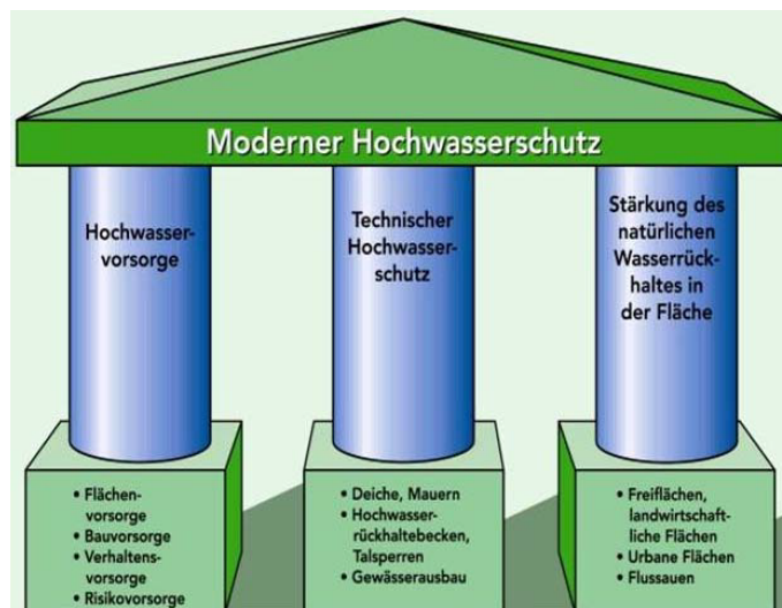
Von einem Hochwasserereignis an einem Gewässer oder in einem Flussgebiet sind in der Regel mehrere Anliegerkommunen betroffen. Daher hat jede Kommune ein eigenes Interesse und eine eigene Zuständigkeit, entsprechende Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Für Planung, Bau und Betrieb der hoheitlichen Aufgabe des Hochwasserschutzes sind die Kommunen zuständig. Dabei wird häufig verkannt, dass Einzelmaßnahmen einer Kommune unter Umständen zu verschärften Abflussproblemen bei den Unterliegern führen können. Eine Verbesserung des Hochwasserschutzes darf somit nicht nur aus lokaler Sicht betrieben werden. Eine Realisierung notwendiger überörtlicher Maßnahmen im Hochwasserschutz kann nur im Solidarverbund der betroffenen Städte und Kommunen möglich sein. Eine verbindliche Zusammenarbeit aller Städte und Kommunen ist daher erforderlich.

Im Lahn-Dill-Kreis ist in den letzten Jahren eine Verschärfung der Hochwassersituation durch die Klimaänderungen mit zunehmenden Starkniederschlagsereignissen und anhaltenden Trockenperioden zu verzeichnen.

Die Kommunen des Lahn-Dill-Kreises streben daher an, sich der allgemeinen Verschärfung der Hochwassersituation im Lahn-Dill-Kreis zu stellen und die Sicherstellung des Hochwasserschutzes mittels effektiver und abgestimmter Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Planungen der einzelnen Mitglieder für diese Angelegenheiten und die Tätigkeit von Einrichtungen ihrer Mitglieder sollen aufeinander abgestimmt und Gemeinschaftslösungen eingeleitet werden, um eine wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

2. Moderner Hochwasserschutz



Die drei Säulen gelten als Ziele eines nachhaltigen Gewässerabflusses und Hochwasserschutzes. Sie verbinden (Hoch-)Wasserfluss und Hochwasservorsorge, den technischen Hochwasserschutz sowie die Stärkung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche und bilden die Basis für die Arbeit des Hochwasserzweckverbandes.

3. Rechtsform/Organisation

Die Formen verbindlicher Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene ist – neben privatrechtlichen Rechtsformen – nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) insbesondere in Form des öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes vorgesehen.

Da es sich um die Wahrnehmung hoheitliche Aufgaben handelt, bietet es sich an, diese Aufgaben auch unmittelbar in der öffentlichen Trägerschaft zu belassen.

Die Rechtsform eines Zweckverbandes in Abgrenzung des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat die Vorteile, dass verlässliche Entscheidungsstrukturen geschaffen werden und Transparenz in den Aufgaben und der Finanzierung ermöglicht wird. Schließlich bedarf die Aufgabenerledigung auch die Bereitstellung entsprechender Personalkapazitäten. Nur der Zweckverband kann – im Gegensatz einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – Arbeitgeberfunktion übernehmen.

Sollten schließlich gemeindegebietsübergreifende Anlagen und Einrichtungen neu geschaffen werden, strebt der Zweckverband auch als juristische Rechtsperson die Möglichkeit der Trägerschaft an, sofern von den Parteien gewünscht. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist dies nicht umsetzbar.

Daher soll die zukünftige Zusammenarbeit im Hochwasserschutz in dem zu gründenden Zweckverband „Zweckverband Hochwasserschutz Lahn-Dill“ erfolgen.

Der Zweckverband wird nach § 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1996 gebildet.

Da es sich um eine neu zu bildende Körperschaft handelt, ist zwingende Voraussetzung für einen wirksamen Gründungsbeschluss, dass die künftigen Verbandsmitglieder eigene Zuständigkeiten auf den Zweckverband übertragen. Es muss sich um hoheitliche Aufgaben handeln. Daher ist es nicht möglich, beabsichtigte gemeinsame Planungen, Prüfungen oder vergleichbare Leistungen, die auch durch private Dritte erbracht werden können, zum Anlass einer Zweckverbandsgründung zu nehmen.

Die Hochwasserschutzaufgaben, soweit sie den technischen Hochwasserschutz, also die Errichtung und Betrieb von Anlagen umfasst, würde die Gründung des Zweckverbandes erheblich erschweren. Die Kommunen bringen hier aufgrund ihrer jeweiligen Gebietslage sehr unterschiedliche Voraussetzungen mit. Zudem soll der Verband erst sukzessive aufgebaut werden. Für die ersten Jahre sind im Wesentlichen Koordinations- und Planungsaufgaben vorgesehen.

Die Aufgaben des technischen Hochwasserschutzes sollen erst auf der Grundlage des zu erarbeitenden Niederschlag-Abfluss-Modells erörtert, beraten und festgelegt werden.

Daher wird vorgeschlagen, die Zuständigkeitsverlagerung hoheitlicher Aufgaben zunächst auf den Gewässerschutz zu beschränken. Jede Kommune hat einen Gewässerabschnitt in den Zweckverband einzubringen. Dieser wird damit eine „Verbandsanlage“ und ist vom Zweckverband zu unterhalten. Möglich bleibt, dass der

Zweckverband sich dann im Rahmen der Unterhaltung zunächst wieder der einzelnen Kommune bedient.

Der Vorschlag der Übertragung von Kompetenzen an definierten Gewässerabschnitten als Verbandsanlagen ist in Anlage 1 zur Satzung enthalten.

Nach Erstellung des Niederschlags-Abfluss-Modells wird dann von der Zweckverbandsversammlung und der jeweilig betroffenen Kommune im Einzelfall entschieden, welche weiteren Aufgaben und nachfolgend Anlagen in den Zweckverband überführt werden oder aber der Zweckverband lediglich weiterhin Bündelungs- und Betriebsaufgaben übernimmt.

Die organisatorische Ausgestaltung des Zweckverbandes ist wie folgt vorgesehen:

- Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, in die jedes Verbandsmitglied einen Vertreter entsendet und der Verbandsvorstand, der aus 5 Mitgliedern besteht, die von der Verbandsversammlung gewählt werden und dem Magistrat oder dem Gemeindevorstand angehören müssen.
- Der Zweckverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, als deren Sitz die Stadt Herborn vorgesehen ist.
Die innerbetriebliche Organisation wird durch eine vom Verbandsvorstand zugelassene Geschäftsordnung geregelt.
Es ist beabsichtigt, zur Aufgabenerfüllung Bedienstete haupt- und nebenberuflich einzustellen oder sich beauftragter Dritter zu bedienen, soweit die Verbandsversammlung im Rahmen des Stellenplans die Stellen und/oder die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt.
- In der mittelfristigen Planung des Geschäftsbetriebes ist folgendes vorgesehen:
 - a) Einsatz von 2 VZÄ Personal, welches über eine bautechnische Qualifikation verfügt.
 - b) Geschäftsstellenleiter (zunächst ein von einem Mitglied entsandter Vertreter)

4. Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband soll die in den Städten und Kommunen liegenden hoheitlichen Aufgaben nachhaltigen Wasserabflusses und des Hochwasserschutzes sukzessive bedarfsgerecht übernehmen.

Hierbei ist vorgesehen, in der Aufbauphase zunächst sog. „Basisaufgaben“ für alle Kommunen wahrzunehmen, die im Wesentlichen der konzeptionellen Entwicklung und Beratung zum Ausbau und Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes dienen soll.

Grundlage aller weiteren Überlegungen, den Hochwasserschutz im Lahn-Dill-Kreis zu verbessern, ist die Erstellung des Niederschlags-Abfluss-Modells (NA-Modell) für das gesamte Verbandsgebiet. Dies wird mit Hilfe externer Expertise unter dem Einsatz von Fördermitteln des Landes Hessens als Grundlage zu erarbeiten sein.

Bei dem Niederschlags-Abfluss-Modell handelt es sich um ein hydrologisches Modell zur Berechnung des Durchflusses in einem Fließgewässer aus einzelnen Niederschlägen (Ereignismodell) unter Berücksichtigung der Eigenschaften eines jeden Gebietes. Bei Fragestellungen zur Gewässerunterhaltung und zum Hochwasserschutz ist oft das Niederschlag-Abfluss-Verhalten von Einzugsgebieten von Interesse. Das einzelne Einzugsgebiet, dessen Eigenschaften aus Bodennutzung, Bodentypen, Bebauungsanteil, Gefälle, Landnutzung abgeleitet werden, ist entlang von Gewässern für den seitlichen Zufluss verantwortlich. Nach Vorgabe von

Regenereignissen und der Gebietskenndaten werden die Einheits- und Abflussganglinien eines Einzugsgebietes berechnet. Die Modelle werden zur Bestimmung der entlang der Gewässer auftretenden Hochwasser-Abflüsse sowie zur Bemessung von Hochwasser-Schutzeinrichtungen wie Rückhaltebecken eingesetzt. Die daraus zu gewinnenden Erkenntnisse werden mit dem Status quo vorhandener Wasserschutzmaßnahmen abgeglichen und für jedes Gebiet im Lahn-Dill-Kreis lassen sich dann die Handlungsnotwendigkeiten aus der Gesamtschau abbilden. Auf Grundlage der erstellten Konzeption kann der Zweckverband konkrete Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes für seine Mitglieder übernehmen. Hierzu bedarf es gesonderter öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.

Der Finanzierung dieser Basisaufgaben dient die von allen Zweckverbandsmitgliedern zu erhebende Umlage.

Im Einzelnen ergibt sich daraus folgendes Aufgabenprofil des Zweckverbandes:

4.1 Planungs- und Beratungsleistungen

Basisleistungen, durch die allgemeine Verbandsumlage für jede Kommune abgedeckt sind:

- Ausschreibung der Leistungen zur Erstellung des Niederschlags-Abfluss-Modells (N-A-M) für das gesamte Verbandsgebiet
Vergabe der Leistungen zur Erstellung des N-A-M
Controlling – Gestaltung Ing.-Vertrag, Überwachung Vertragsleistung, Qualitätsprüfung und -überwachung
Moderation und Auswertung der Ergebnisse N-A-M
- Beratung zu allen abfluss- und hochwasserschutzrelevanten Planungen der Kommunen
- Beratung zu Möglichkeiten der Gewässerrenaturierung und zur Retentionsraum-schaffung
- Betreuung / Ausschreibung von kommunalen Fließpfadkarten und/oder Starkregen-Gefahrenkarten
- Allgemeine Fördermittel-Akquisition (Antragstellung, Abwicklung) für die verschiedenen Finanzierungstöcke
- Anträge zur Finanzierungshilfe (u. a. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz; Klimaanpassungsmaßnahmen für den Bereich Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz).
- Gemeindebezogene Auswertung des Hochwasserrisikomanagement-Planes
- Erstellung dezentraler Hochwasserdienstordnungen für die größeren Nebengewässer von Lahn und Dill
- Durchführung von Verbandsschauen
- Erarbeiten von einer Prioritätenliste für wasserwirtschaftliche Maßnahmen auf Grundlage des N-A-M
- Klärung von Zuständigkeiten und AnsprechpartnerInnen (HMUKLV, RP, UWB; Kommunen)
- Spezifische Beratung von Kommunen zur Verbesserung, finanzielle Förderung und Unterstützung bei Gewässerentwicklung und beim örtlichen Hochwasserschutz (auf kommunaler Ebene) in bebauten Ortslagen
- Betreuung von Starkregen-Hinweiskarten und -Gefahrenkarten für die Mitgliedskommunen
Erstellung eines Handlungskonzeptes zur Hochwasservorsorge, das u.a. einen Notfallplan, Sensibilisierungsmaßnahmen der Bevölkerung und technisch/bauliche Anpassungen enthalten soll.

4.2 Errichtung und Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen/-anlagen

- Unterhaltung und ggf. Ausweitung eingebrachter Verbandsanlagen.
- Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern, einschließlich der Ufer, Maßnahmen die der Aktivierung von natürlichen Retentionsräumen dienen
- Unterhaltung und Betreuung von Hochwasserschutzanlagen der Verbandsmitglieder
- Errichtung und Unterhaltung von verbandseigenen Anlagen

Diese Aufgaben werden sich aus den zu entwickelnden Maßnahmenplänen ergeben. Die Aufgabenwahrnehmung für Verbandsmitglieder bedarf ausdrücklicher Beschlüsse und Vereinbarungen, soweit es neue Maßnahmen, also nicht die bereits als Verbandsanlagen in den Zweckverband zuständigkeitshalber übergebenen Gewässerabschnitte nach Anlage 2 der Satzung.

5. Mitwirkung der Städte und Gemeinden

Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband bei Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe leisten. Hierzu gehört auch die kostenfreie Bereitstellung von Daten und Unterlagen, die für die Bearbeitung von Konzepten, Beratungen und Förderanträgen erforderlich sind.

Sie sind verpflichtet, eigene Planungen im Bereich des Hochwasserschutzes auf die koordinierende Planung des Verbandes abzustimmen.

Zur Durchführung der Aufgaben haben sie dem Verband zu ermöglichen, die Grundstücke der Kommune zu betreten und zu benutzen, soweit es für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

Soweit weitergehende hoheitliche Aufgaben an den Zweckverband übertragen werden, und die dazu erforderliche Vereinbarung nichts anderes regelt, verbleiben die Einrichtung oder Anlagen im Eigentum des jeweiligen aufgabenübertragenden Verbandsmitglieds. Sie sind jedoch kostenfrei dem Zweckverband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zu überlassen.

6. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Finanzierung des Zweckverbandes und der Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes beruht auf

- Beiträgen der Verbandsmitglieder (Verbandsumlage).
- Fördermitteln des Bundes, Landes Hessen und sonstiger Dritter.
- Sonderumlagen einzelner Verbandsmitglieder, sofern Aufgaben von dem Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder übernommen werden.

In der Startphase der ersten Geschäftsjahre wird von einem benötigten Budget von 170.000 €/Jahr ausgegangen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Personalkosten und in geringerem Umfang Verwaltungskosten.

6.1 Allgemeine Verbandsumlage

Die allgemeine Verbandsumlage dient der Abdeckung der Personal-, Verwaltungs- und Betriebskosten, die mit der Aufgabenwahrnehmung der Basisaufgaben verbunden sind. Diese Aufgaben werden für alle Verbandsmitglieder erfüllt.

Der Beitragsschlüssel wurde durch das Ingenieurbüro BGS Wasser aus Darmstadt

erarbeitet. Er setzt sich aus einem verursacherbedingten und einem nutzenbedingten Anteil zusammen. Der verursacherbediente Anteil wird über eine flächenbezogene Aufteilung des jeweiligen Verbandsgebietes nach unterschiedlichen Nutzungsarten unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors bestimmt.

Der Faktor zur Bestimmung des nutzerbedingten Anteils setzt sich aus den Kenngrößen vorhandener und geplanter überregionaler, hochwasserrelevanter Rückhaltestandorte zusammen. Der Verteilschlüssel der Verbandsumlage ergibt sich aus Anlage 2 der Satzung.

6.2 Sonderumlagen

Soweit Verbandsmitglieder weitere hoheitliche Aufgaben an den Zweckverband übertragen, werden hierfür nach dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip Sonderumlagen festgesetzt.

6.3 Fördermittel

Es gibt die Zusage seitens des Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit des Landes Hessen, für den neu gegründeten Zweckverband Fördermittel bereits in der Anfangsphase in Aussicht zu stellen. Diese werden eingesetzt, um u. a. das Niederschlags-Abflussmodell durch Sachverständige Dritte erarbeiten zu lassen.

Des Weiteren stehen Finanzierungsmittel des Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz zur Verfügung.

7. Satzung

Die formale Gründung eines Zweckverbandes setzt die übereinstimmende Beschlussfassung aller beitragswilligen Kommunen über eine Satzung, in der die wesentlichen Grundzüge des Zweckverbands geregelt sind, voraus.

In die Satzung sind die konzeptionellen Grundlagen eingeflossen.

Die weitere Ausgestaltung des Betriebes obliegt dann den Organen des Zweckverbandes, dem Vorstand und der Verbandsversammlung.

Entscheidungen im Zweckverband werden grundsätzlich mehrheitlich geboten, wobei davon ausgegangen wird, dass es sich um eine sog. Kostengemeinschaft handelt. Für Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 erforderlich.

Die Änderung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlagen (s. Anlage 2 der Satzung) bedarf über die Entscheidung in der Verbandsversammlung hinaus zusätzlich der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband ist zunächst für eine Zeit von 5 Jahren als Mindestlaufzeit für die Zusammenarbeit vorgesehen.

Soweit die Stadt Wetzlar wie geplant Mitglied im Zweckverband wird, ist grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 KGG das Regierungspräsidium Gießen zuständige Aufsichtsbehörde. Allerdings hat das Regierungspräsidium im Vorfeld bereits mitgeteilt, dass es von der Delegationsbefugnis Gebrauch machen wird und den Lahn-Dill-Kreis als zuständige Aufsicht bestimmen wird.

Satzung

des Zweckverbandes Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

1. Die Städte und Gemeinden

1.	2.	3.
4.	5.	6.
7.	8.	9.
10.	11.	12.
13.	14.	15.
16.	17.	18.
19.	20.	21.
22.	23.	

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1996 (GVBl. 1969, S. 307) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill“.
Er hat seinen Sitz in Herborn.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Sicherstellung des Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet, um der allgemeinen Verschärfung der Hochwasserereignisse mittels effektiver, abgestimmter Maßnahmen zu begegnen und mögliche Schäden zu verringern. Im Rahmen der hoheitlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes als Teil der Daseinsvorsorge bedarf es Gemeinschaftslösungen über das einzelne kommunale Gebiet hinaus. Es müssen zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung des der-

zeitigen Hochwasserschutzes eingeleitet und umgesetzt werden.

2. Der Zweckverband übernimmt die folgenden Aufgaben:
 - a) Erstellung eines Niederschlags-Abfluss-Modells als Technischer Verbandsplan für das Verbandsgebiet,
 - b) Gewässerunterhaltung gem. § 39 WHG, §§ 24, 25 Abs. 1 Nr. 3 HWG für die in der Anlage 1 aufgelisteten Gewässer.
 - c) Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie Schaffung von Retentionsräumen sowie Ausbau, Sanierung oder Renaturierung der im Verbandsgebiet befindlichen Gewässer gem. Anlage 1.
 - d) Erstellung einer Hochwasserschutzkonzeption, Hochwasserdienstordnungen für die größeren Nebengewässer von Lahn und Dill im Verbandsgebiet, von Starkregen-Hinweiskarten (Kommunale Fließpfadkarten) und Starkregen-Gefahrenkarten und anderen Grundlagen,
 - e) Fördermittelakquise und Abwicklung.
3. Der Verband führt eine Liste seiner Verbandsgewässer (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung wird.
4. Der Zweckverband kann weitere Aufgaben der Verbandsmitglieder im Hochwasserschutz in seine Zuständigkeit übernehmen, insbesondere den Neubau von Hochwasserschutzanlagen und sonstigen Anlagen als Verbandsanlagen sowie Übernahme von Anlagen seiner Verbandsmitglieder als Verbandsanlagen sowie deren Unterhaltung, Betrieb, Erweiterung und Sanierung.

Derartige Erweiterungen der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen der Satzungsänderung gemäß § 21 Abs. 1 und 3 KGG.
5. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch eines Verbandsmitglieds, anderer Gebietskörperschaften oder sonstiger Beauftragter Dritter bedienen.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei Wahrnehmung seiner Aufgaben und leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe.

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Verband berechtigt, Grundstücke seiner Verbandsmitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit es für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

2. Grundstücke der Verbandsmitglieder, auf denen neue Verbandsanlagen errichtet werden sollen, werden an den Verband übereignet oder es werden zu seinen Gunsten dauerhaft dingliche Rechte zur Nutzung bestellt. Dies gilt entsprechend, soweit bestehende Anlagen der Verbandsmitglieder vom Verband übernommen, unterhalten oder betrieben werden.

Grundstücke der Verbandsmitglieder, auf denen Verbandsanlagen errichtet werden und

die im Eigentum des Verbandsmitgliedes verbleiben, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige zweckentsprechende Rechte zugunsten des Zweckverbandes dinglich gesichert sind.

3. Veränderungen, welche sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen können oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können, sind dem Zweckverband durch die Verbandsmitglieder unverzüglich anzuzeigen.
4. Entstehen durch den Verstoß gegen die Pflichten der Absätze 1 und 3 Schäden an den Verbandsanlagen oder den Verbandsgewässern, ist das Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen Gemarkungsbereich die Schadensursache entstanden ist.

Der Zweckverband ist in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter, insbesondere für Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft freizustellen.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung/Stimmrechte

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie müssen den kommunalen Gremien der Verbandsmitglieder (Gemeindevorstand/Magistrat bzw. Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung) angehören. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist nach den vorgenannten Grundsätzen ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter/innen sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

2. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit gemäß Abs. 1 bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter aus.
3. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds entfallen.
4. Jede/r Vertreter/in des Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 7

Zuständigkeit der Versammlung

1. Die Versammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben.
2. Der Beschlussfassung durch die Versammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbands- und Beitragssatzung;
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) Haushaltsplan und Erlass der Haushaltssatzung;
 - d) Errichtung von Verbandsanlagen und Übernahme von Anlagen der Verbandsmitglieder;
 - e) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken ab einem monatlichen Miet- oder Pachtwert, der den Betrag von 5.000 € pro Monat übersteigt.
 - f) Zustimmung zur überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben nach Maßgabe des § 100 HGO;
 - g) Festsetzung der Entgelte oder Beiträge für die Inanspruchnahme der Leistungen des Verbandes;
 - h) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
 - i) Grundsätze über grundlegende konzeptionelle Fragen des Hochwasserschutzes, insbesondere technischer Verbandsplan (Niederschlags-Abfluss-Modell), Maßnahmenprogramme und grundlegende Sanierungsvorhaben;
 - j) Wahl des/der Vorsitzenden der Versammlung und deren/dessen Stellvertretung;
 - k) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Vertretungen;
 - l) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - m) Bestellung der Jahresabschlussprüfung;
 - n) Entlastung des Vorstandes;
 - o) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Zweckverband;
 - p) Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Einberufung der Versammlung, Vorsitz

1. Die Versammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
2. Der/die Vorsitzende der Versammlung beruft die Versammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Versammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel

der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.

Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch den Vertreter des Verbandsmitgliedes der nach Einwohnerzahl größten Kommune einberufen. Für die Bestimmung der Einwohnerzahl gilt § 148 Abs. 1 2. Alt. HGO.

Nach Ablauf einer Wahlzeit der Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem/der bisherigen Vorsitzenden einberufen, der/die auch die Sitzung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden leitet.

3. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag der Verbandsversammlung muss mindestens zwei Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frist auf 5 Tage abkürzen. In der Ladung ist auf die Eilbedürftigkeit und Fristabkürzung hinzuweisen.

4. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß unter Einhaltung der in Abs. 3 genannten Ladungsfristen angekündigt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zustimmen. Soweit diese Satzung qualifizierte Mehrheiten für Entscheidungen verlangt, müssen alle satzungsmäßigen Stimmen vertreten und der Aufnahme des Gegenstands auf die Tagesordnung unter Behandlung und Beschlussfassung zustimmen.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmung, Niederschrift

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

Kann über einen Tagesordnungspunkt wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden und wird dieser Tagesordnungspunkt Gegenstand einer erneuten Sitzung, so ist die Beschlussfähigkeit für die neue Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig, wenn in der zweiten Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen:

- a) Änderungen der Verbandssatzung oder Beitragssatzungen,
 - b) Änderungen der Verbandsaufgabe,
 - c) Beitritt oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - d) Auflösung des Zweckverbandes.
2. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsaufgabe, des Beitragsschlüssels für die Verbandsumlagen und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

3. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Der/Die Schriftführer/in und Stellvertretung wird von der Verbandsversammlung bestimmt.
Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsvorstands

1. Der Verbandsvorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die dem Magistrat oder Gemeindevorstand der Verbandsmitglieder angehören müssen und für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein/e Vertreter/in gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter.
3. Die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit Ausscheiden aus dem Gemeindevorstand/Magistrat des Verbandsmitgliedes.
4. Der/die Vorsitzende sowie sein/ihr Stellvertreter/in und ein/e weiter/e Stellvertreter/in werden aus der Mitte des Vorstands vom Verbandsvorstand gewählt.

§ 11

Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsvorstands

1. Der Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung berufen sind.
2. Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - b) Aufnahme von Darlehen und Liquiditätskrediten im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes,
 - c) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d) Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - e) Vorschläge für die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
 - f) Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist;
 - g) Erlass von Richtlinien, Dienstordnungen, Dienstanweisungen;
 - h) Vorbereiten der Beschlüsse der Verbandsversammlung;

§ 12

Einberufung des Verbandsvorstands

1. Der/die Verbandsvorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens jedoch 2-mal im Jahr, schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zu den Sitzungen ein.

In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag abgekürzt werden. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit und Verkürzung der Ladungsfrist hinzuweisen.

2. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der/die Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
3. Mitglieder des Verbandsvorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich seinem/r Stellvertreter/in mit. Der/die Verbandsvorsitzende ist hiervon zu benachrichtigen.
4. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 13

Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes, Niederschrift

1. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
Der/die Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes zu Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes festgestellt wird.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
3. Beschlüsse des Verbandsvorstandes können in einfachen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verbandsvorstandes zurückgestellt worden und tritt der Verbandsvorstand über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
5. Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Verbandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Verbandsvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 14

Vertretung

1. Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Vorsitzende oder seinem/seiner/ihrer Stellvertreter/in abgegeben.
2. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner/ihrer Stellvertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband nicht von erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.

§ 15

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Eine Entschädigung für die Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 16

Geschäftsstelle/Dienstkräfte

1. Der Zweckverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsstellenleiter/in berufen.
3. Der Zweckverband kann zur Aufgabenerfüllung Bedienstete haupt- und nebenberuflich einstellen oder sich beauftragter Dritter bedienen, soweit die Versammlung im Rahmen des Stellenplans die Stellen und/oder notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat. Der Verband hat das Recht, Beamte anzustellen.

§ 17

Wirtschafts- und Haushaltsführung

1. Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind gem. § 18 KGG die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zum 6. Teil (Gemeindewirtschaft) gemäß §§ 92 ff HGO sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. Den Verbandmitgliedern und ihren Prüfungseinrichtungen und den für sie zuständigen Prüfungsorganen stehen die in §§ 123 HGO i. V. m. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzege-
setz vorgesehenen Rechte zu.

3. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18

Prüfung Jahresabschluss

1. Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen nach Aufstellung unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt des Lahn-Dill-Kreises zur Prüfung vor.

Der/die Vorsitzende gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen, ob

- a) nach dem Jahresabschluss der Haushaltsplan eingehalten wurde und
 - b) die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
2. Der/die Vorsitzende legt den Jahresabschluss mit Prüfbericht der Versammlung vor.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben wird von den Verbandsmitgliedern getragen, soweit er nicht durch Zuschüsse oder sonstige Zahlungen Dritter gedeckt ist. Hierzu erhebt der Zweckverband Umlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Die allgemeinen Verwaltungskosten, die sich durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 im Rahmen der ihm obliegenden allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben sowie überörtlichen Planung und Konzeptionierung ergeben, werden auf alle Verbandsmitglieder nach folgendem Beitragsschlüssel umgelegt (allgemeine Verbandsumlage):

Der Beitragsschlüssel setzt sich aus einem verursacherbedingten und einem nutzenbedingtem Anteil zusammen. Der verursacherbedingte Anteil wird über eine Flächenanalyse des Gebiets des jeweiligen Verbandsmitgliedes nach unterschiedlichen Nutzungsarten unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors bestimmt.

Der Korrekturfaktor zur Bestimmung des nutzenbedingten Anteils setzt sich aus den Kenngrößen vorhandener und geplanter überregionaler Rückhaltstandorte zusammen.

Der Beitragsschlüssel für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Tabelle.

Mit Errichtung des Zweckverbandes gelten diese Beiträge als festgesetzte Umlagen, für Änderungen dieses Beitragsschlüssel gilt § 9 dieser Satzung.

- b) Der Finanzbedarf für die Kosten der Gewässerunterhaltung, soweit diese nicht durch Fördermittel gedeckt werden, ist von dem Verbandsmitglied zu tragen, in dessen Gemeindegebiet sich der Gewässerabschnitt befindet, für dessen Unterhaltung die Kosten fallen.

- c) Die Kosten für die Durchführung sonstiger Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Errichtung von neuen Verbandsanlagen und Verbandseinrichtungen oder die Übernahme bestehender Anlagen der Verbandsmitglieder sowie deren laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten, soweit diese nicht durch Fördermittel gedeckt sind, werden auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die jedes Verbandsmitglied von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes erlangt und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um diese Aufgabe zu erbringen, verteilt.

Der sich danach für die vorgenannten Maßnahmen ergebende Beitragsschlüssel wird durch Satzung festgestellt.

Dasselbe gilt für den Fall, dass der Verband den Verbandszweck durch Hinzunahme weiterer Aufgaben erweitert.

2. Die Höhe der Umlagen nach Abs.1 wird gemäß § 19 KGG mit der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung jedes Jahr beschlossen.
3. Der Zweckverband erhebt die Verbandsumlagen durch Bescheid. Die Umlagen sind öffentliche Abgaben.

Die Verbandsumlagen sind in vier gleichen Raten, jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderquartals fällig.

§ 20

Auseinandersetzung bei Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

1. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.
3. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen.
4. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände vom ausscheidenden Mitglied unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände bzw. ihre Ergänzung oder Änderung, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite des Zweckverbandes im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO unter (einfügen Internetadresse Verband) bereitgestellt.
2. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
3. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat der Zweckverband in den Tageszeitungen Wetzlarer Neue Zeitung und Dill-Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung des Zweckverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Dienstzeiten der Geschäftsstelle in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.
4. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
5. Sind Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse usw. bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. (1) für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Herborn, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. (1) öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
6. Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. (1) und (2) wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. (1) und (2) unverzüglich nachgeholt.

§ 22

Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

1. Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gilt § 21 des KGG in der jeweils gültigen Fassung; das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbe-

hörde.

2. Nach Inkrafttreten dieser Satzung beitretende Mitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwands eine einmalige verlorene Einlage zu leisten, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt wird. Diese ist mit Beitritt des Mitglieds fällig.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist aus wichtigem Grund gem. § 21 Abs. 2 KGG zulässig.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

1. Findet eine Auflösung oder Abwicklung des Zweckverbandes statt, so haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens oder eine Übernahme der Verpflichtungen zu treffen.
2. Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand in der bei seinem Auflösungsbeschluss zuletzt bestehenden Zusammensetzung.

§ 24

Aufsicht

1. Der Zweckverband steht unter staatlicher Aufsicht gemäß § 35 KGG.
2. Der Zweckverband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.

§ 25

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzende Anwendung, soweit nicht diese Verbandssatzung oder das KGG etwas anderes bestimmen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung des Zweckverbandes.

Anlagen

Verbandsanlagen (Anlage 1)

Beitragsschlüssel Verbandsumlage (Anlage 2)

Datum, Unterschriften

Anlage 2
zur Satzung des Zweckverbandes
Gewässerunterhaltung und
Hochwasserschutz Lahn-Dill

Stadt / Gemeinde	Typ	Verbandsmitglied	Verursacher- bedingter Beitragsanteil	Nutzen- bedingter Beitragsanteil		Gewichteter Beitragsanteil	Beiträge
			[%]	[%]		[%]	[EUR]
Aßlar	Stadt	ja	5,6%	0,0%		5,6%	9.307,45 €
Bischoffen	Gemeinde	ja	2,2%	0,0%		2,2%	3.575,14 €
Braunfels	Stadt	ja	5,0%	0,0%		5,0%	8.310,00 €
Breitscheid	Gemeinde	ja	3,6%	0,0%		3,6%	5.972,17 €
Dietzhöhlztal	Gemeinde	ja	2,8%	0,0%		2,8%	4.569,96 €
Dillenburg	Stadt	ja	5,0%	0,0%		5,0%	8.201,62 €
Driedorf	Gemeinde	ja	4,2%	0,0%		4,2%	6.910,52 €
Ehringhausen	Gemeinde	ja	5,6%	0,0%		5,6%	9.299,92 €
Eschenburg	Gemeinde	ja	3,0%	0,0%		3,0%	4.921,34 €
Greifenstein	Gemeinde	ja	0,5%	0,0%		0,5%	883,41 €
Haiger	Stadt	ja	7,6%	0,0%		7,6%	12.543,16 €
Herborn	Stadt	ja	6,7%	0,0%		6,7%	11.025,56 €
Hohenahr	Gemeinde	ja	4,9%	0,0%		4,9%	8.081,54 €
Hüttenberg	Gemeinde	ja	1,5%	0,0%		1,5%	2.524,80 €
Lahnau	Gemeinde	ja	3,7%	0,0%		3,7%	6.139,39 €
Leun	Stadt	ja	2,8%	0,0%		2,8%	4.599,66 €
Mittenaar	Gemeinde	ja	2,3%	0,0%		2,3%	3.833,09 €
Schöffengrund	Gemeinde	ja	6,5%	0,0%		6,5%	10.677,05 €
Siegbach	Gemeinde	ja	2,4%	0,0%		2,4%	3.980,34 €
Sinn	Gemeinde	ja	1,9%	0,0%		1,9%	3.153,24 €
Solms	Stadt	ja	4,9%	0,0%		4,9%	8.019,67 €
Waldsolms	Gemeinde	ja	4,7%	0,0%		4,7%	7.706,61 €
Wetzlar	Stadt	ja	12,6%	0,0%		12,6%	20.764,36 €
SUMME	23	23	100,0%	0,0%		100,0%	165.000,00 €
Minimum			0,54%	0,00%	#	0,54%	
Mittelwert			4,35%	0,00%		4,35%	
Maximum			12,58%	0,00%		12,58%	

Kommunales Gewässerverzeichnis
(Anlage 1 zum Satzungsentwurf)
Lahn-Dill-Kreis

Kommune	Gewässernamen	Stationierung / Gewässerabschnitt
Stadt Asslar		
Gem. Bischoffen		
Stadt Braunfels		
Gem. Breitscheid		
Gem. Dietzhöhlztal		
Stadt Dillenburg		
Gem. Driedorf		
Gem. Ehringshausen		
Gem. Eschenburg		
Gem. Greifenstein		
Stadt Haiger		
Stadt Herborn		
Gem. Hohenahr		
Gem. Hüttenberg		
Gem. Lahнау	Atzbach	0,0-2,5 km (Mündung in die Lahn- Retentionsbecken)
Stadt Leun		
Gem. Mittenaar		
Gem. Schöffengrund		
Gem. Siegbach		
Gem. Sinn		
Stadt Solms		
Gem. Waldsolms		
Stadt Wetzlar		

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-189/2023

Fachbereich	Fachbereich I - Zentraler und innerer Service
Datum	19.12.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Patrick Gnädig

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	08.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahnau
hier: Neufassung**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt die Neufassung der Satzung, entsprechend der Zusammenlegung der Ortsteilwehren, in die Gemeindevertretung einzubringen.

Sachdarstellung:

Bedingt durch den Zusammenschluss der Ortsteilwehren zu einer Freiwilligen Feuerwehr Lahnau ist auch die Satzung zu überarbeiten und neu zu fassen. Die Struktur innerhalb der Feuerwehr wird sich dahingehend verändern, dass es neben dem Gemeindebrandinspektor sowie zwei Stellvertretern keine Wehrführer mehr geben wird. Es wird, wie im anhängenden Organigramm dargestellt verschiedene Fachgebiete geben, bei denen Fachgebietsleiter durch die Kameradinnen und Kameraden gewählt werden.

Die Satzung soll mit Zusammenschluss der Ortsteilwehren in Kraft treten, so dass noch genügend Zeit für das Einbringen in die Gemeindevertretung besteht.

Anlage(n):

1. Satzung FF Neu

Walendsius
Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahnau vom _____

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau am _____ folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen.

§ 1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lahnau ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Lahnau“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Lahnau steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

§ 3 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und –Aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Lahnau gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Musikabteilung

§ 5 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder seinem 1. und 2. Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB
 - bb.) wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 6 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Lahnau haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Lahnau und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten,

den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren und Hilfsorganisationen geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder seinen Stellvertretern zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden. Die Kosten hierfür übernimmt die Gemeinde.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder dessen Stellvertreter unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.

§7

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem dem Gemeindebrandinspektor oder dessen Stellvertretern erklärt werden.

- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Gemeindebrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, des 1. Stellv. Gemeindebrandinspektors, des 2. Stellv. Gemeindebrandinspektors, sowie der Leiter der Fachgebiete. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 9
ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
- a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen, kann auch unter Beteiligung des 1. oder 2. stellv. Gemeindebrandinspektors ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10
EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich dem Gemeindebrandinspektor oder seinen Stellvertretern erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und Aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.
- Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 8 Abs. 3, 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau führt den Namen "Jugendfeuerwehr Lahnau" .
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde Lahnau enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde Lahnau bedient. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 11 a Gemeindejugendfeuerwehrwart

- 1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart der Gemeinde Lahnau muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung haben. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung der Feuerwehr Lahnau sein und eine erfolgreiche Ausbildung als Gruppenführer sowie einen speziellen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte (Jugendleitercard der Hessischen Jugendfeuerwehr) absolviert haben (§ 8 Abs. 1 HBKG findet entsprechende Anwendung).
- 2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr Lahnau gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr Lahnau.
- 3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist auf der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau zu bestätigen.
- 4) Für den Gemeindejugendfeuerwehrwart können Stellvertreter gewählt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- 5) Die Tätigkeit des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Gemeindejugendwartes wird vor Ablauf der Amtszeit beendet durch
 - a. Vollendung des 60. Lebensjahres, oder sofern ein Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG vorliegt, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - b. Niederlegung des Amtes
 - c. Entlassung durch den Leiter der Feuerwehr

Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich gegenüber dem Leiter der Feuerwehr zu erklären sowie dem Feuerwehrausschuss Lahnau mitzuteilen.

Der Leiter der Feuerwehr kann den Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss Lahnau entlassen. Er ist zu entlassen, wenn dies der Feuerwehrausschuss Lahnau mehrheitlich beschließt.

§ 12 Kindergruppe

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau führt den Namen „Kinderfeuerwehr Lahnau“.
- (2) Die Kinderfeuerwehr Lahnau ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau führt den Namen

„Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehren Lahnau“
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.
- (4) Zur Nachwuchsförderung können in die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lahnau Mädchen und Jungen ab dem schulpflichtigen Alter ausgebildet werden.

§ 14
GEMEINDEBRANDINSPEKTOR, ERSTER UND ZWEITER STELLVERTRETENDER
GEMEINDEBRANDINSPEKTOR

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lahnau ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Gemeinde Lahnau (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lahnau angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Lahnau haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Lahnau ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lahnau und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der erste und der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Lahnau ernannt.
- (7) Der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor und den ersten stellv. Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Für die Wahl, Anforderungen und Ernennung gilt Abs. 4 entsprechend. Kommt eine Wahl des zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors mangels Bewerber nicht zustande, so wird das Bestellungsrecht nach § 12 Abs. 3 HBKG nicht ausgeübt. Die Wahl ist in diesem Fall in der im darauffolgenden Jahr stattfindenden gemeinsamen Jahreshauptversammlung nach § 16 durchzuführen.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

§ 15 FEUERWEHRAUSSCHUSS

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektors bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindebrandinspektor als Vorsitzendem, dem ersten stellv. Gemeindebrandinspektor, dem zweiten stellv. Gemeindebrandinspektor, den Fachgebietsleitern, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart sowie jeweils einem Vertreter der Kinderfeuerwehr und der Musikabteilung.
- (3) Die Wahl der Fachgebietsleiter und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung für die Fachgebietsleiter sowie die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung für ihren Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Vorsitzende kann auch themenbezogen, mit ausgewählten Mitgliedern des Feuerwehrausschusses, Sitzungen durchführen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen

§ 16 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lahnu statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Art, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Die Jahreshauptversammlung kann auch Online durchgeführt werden. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors, seiner beiden Stellvertreter, sowie der Wahl der Leiter der Fachgebiete – die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den / die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor, seine beiden Stellvertreter, die Fachgebietsleiter, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, der Jugendfeuerwehrwart, die Vertreter der Kinderfeuerwehr und der Musikabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (5) Die Wahlen zum Gemeindebrandinspektor und seiner beiden Stellvertreter können per Briefwahl durchgeführt werden.
- (6) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seiner beiden Stellvertreter, und der Fachgebietsleiter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18
FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 19
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft _____

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-191/2023

Fachbereich	Fachbereich I - Zentraler und innerer Service
Datum	21.12.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Patrick Gnädig

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

Arbeitsgruppe Erbbaurecht

hier: Der Haupt- und Finanzausschuss legt der Gemeindevertretung auf Basis der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe Erbbaurecht zur Entscheidung vor (§ 29 Abs. 1 GO)

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2022 (Vorgang AT-71/2022) wird aufgehoben und durch folgenden Beschluss ersetzt:

1. Die Gemeinde Lahnau wird einen festzulegenden Bereich in dem geplanten neuen Baugebiet zwischen den Ortsteilen Dorlar und Waldgirmes in Erbbaurecht vergeben. Hierzu ist eine Kooperation mit der ev. Kirchengemeinde Waldgirmes anzustreben.
2. Für alle anderen Flächen einschl. Gewerbegebiete wird eine Vergabe in Erbbaurecht seitens der Gemeinde Lahnau nicht angeboten, sondern nur auf ausdrücklichen Wunsch eines potentiellen Erwerbers in Betracht gezogen.
3. Zur Umsetzung wird die Hauptsatzung in § 2 Abs. 3 um Ziffer 8 ergänzt:

(8) Für die Entscheidung über eine Grundstücksvergabe in Erbbaurecht.
4. Die vom Gemeindevorstand zu erarbeitenden Vergabekriterien (Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.07.2021, Vorgang AT-38/2021) finden auch auf eine Vergabe in Erbbaurecht Anwendung.

Optionale weitere Änderung der Hauptsatzung, weil sinnvoll:
5. Die Betragsgrenzen in § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung werden aufgrund der seit 2006 stattgefunden allgemeinen Teuerung in Ziffer 4 auf 100.000 € und in Ziffer 5 auf 125.000 € angehoben.

Sachdarstellung:

Die unter Anhörung fachkundiger Personen geführten Beratungen in der Arbeitsgruppe Erbbaurecht haben aufgezeigt, dass eine pauschale Grundstücksvergabe in Erbbaurecht in der Gemeinde Lahnau nicht sinnvoll, sondern eine differenzierte Betrachtung erforderlich ist. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Walendsius
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-192/2023

Fachbereich	Fachbereich I - Zentraler und innerer Service
Datum	21.12.2023
Aktenzeichen	057-30
Fachbereichsleiter/in	Herr Patrick Gnädig

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	08.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

Ortsgericht Lahnau III (Atzbach)
hier: Bestellung des Ortsgerichtsschöffen

Beschlussvorschlag:

Frau Sonja Debus, wohnhaft Lessingstr. 10, 35633 Lahnau OT Atzbach, wird dem Direktor des Amtsgerichts Wetzlar zur Ernennung als Ortsgerichtsschöffin vorgeschlagen.

Sachdarstellung:

Der bisherige Ortsgerichtsschöffe ist leider verstorben, so dass die Stelle neu zu besetzen ist.

Walendsius
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-2/2024

Fachbereich	Fachbereich III - Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Datum	05.01.2024
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	15.01.2024	beschließend
Bau- und Verkehrsausschuss	16.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan Nr. 11, "Wilhelmi-Werke AG" - 4. Änderung
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschließt die 4. Änderung des Nr. 11 „Wilhelmi Werke AG“ gemäß § 10 Abs.1 BauGB als **Satzung** und billigt die Begründung hierzu.

Sachdarstellung:

Die Fa. Weimer beabsichtigt ein Parkhaus im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 zu errichten, um den Stellplatzbedarf für die Beschäftigten im Gewerbepark zu optimieren. Da die seinerzeit festgesetzte Geschossigkeit für ein Parkhaus nicht passend ist und in Abstimmung mit der Baugenehmigungsbehörde, dem Lahn-Dill-Kreis eine Abweichung in Bezug auf die Geschossigkeit auch für ein Parkhaus nicht möglich ist. Musste der Bebauungsplan in diesem Bereich angepasst werden. Die seinerzeit festgesetzte Gebäudekubatur bleibt unverändert. Zwischenzeitlich wurden die notwendigen Verfahrensschritte durchgeführt. Die Abwägungsempfehlung des beauftragten Planungsbüros Fischer sind der Anlage zu entnehmen.

Anlässlich der vorgetragenen Stellungnahmen kann aus Sicht des Planungsbüros der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Um Zustimmung wir gebedeten.

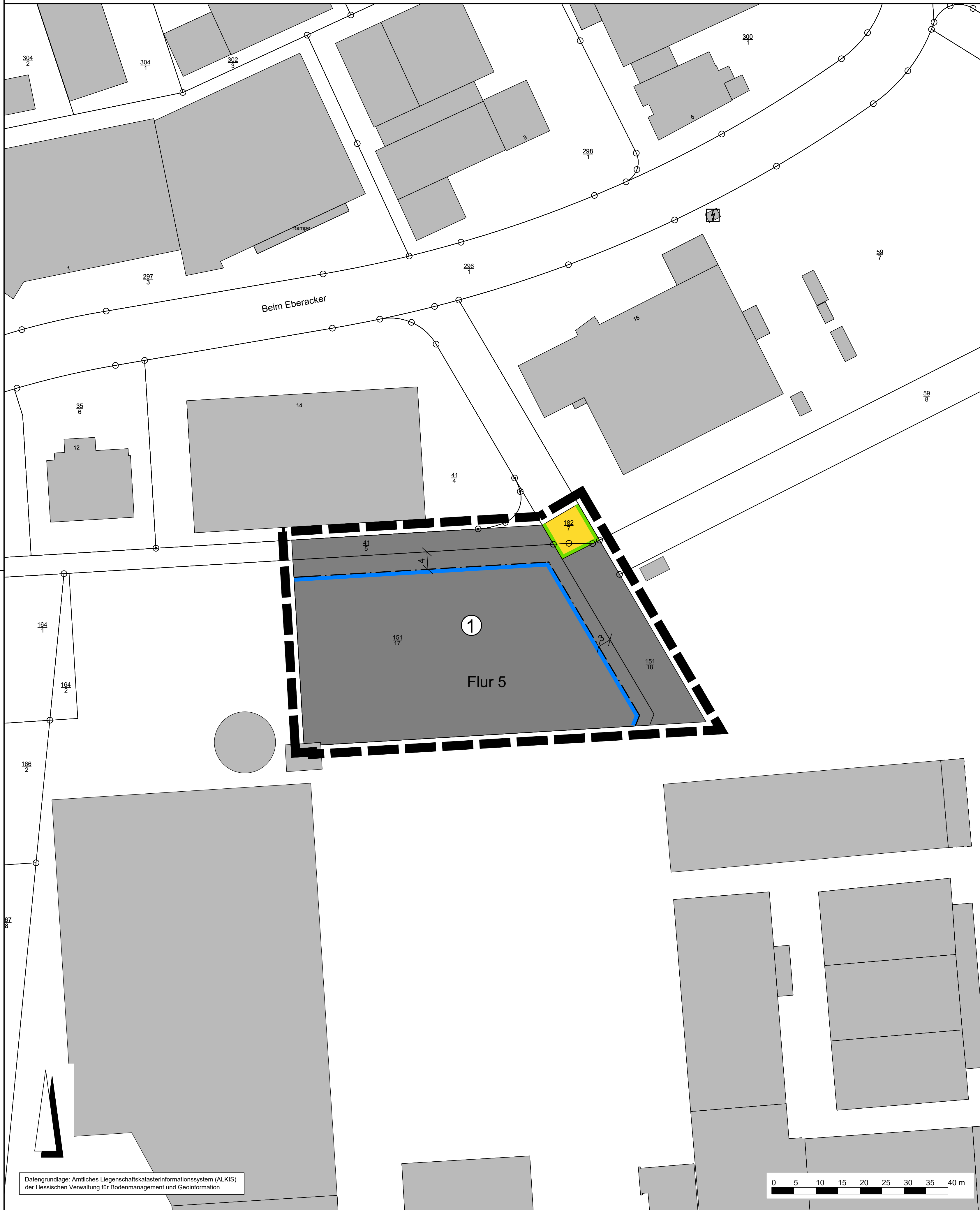
Anlage(n):

1. Bebauungsplan "Wilhelmi-Werke AG" - 4. Änderung (Satzungskarte)
2. Abwägung "Wilhelmi-Werke AG", 4. Änderung

Walendsius
Bürgermeister

Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar

Bebauungsplan "Wilhelmi-Werke AG" - 4. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
 Hess. Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582).

Zeichenerklärung

- Katasteramtliche Darstellung**
- Flurgrenze
 - Flurnummer
 - Flurstücksnummer
 - vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

GI Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl
 GFZ Geschossflächenzahl
 OKGeb. Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
 überbaubare Grundstücksfläche
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
 Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sonstige Darstellungen

Bemaßung (verbindlich)

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	OKGeb.	Emissionskontingente Tag/Nacht dB(A) _m ²
①	GI	0,8	4,0	16,0 m	65/50

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1 Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

1.1 Aufhebung der bisherigen Festsetzungen (§1 Abs. 8 BauGB)

Für den räumlichen Geltungsbereich gilt: Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wilhelmi - Werke AG“ (2006) werden im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes aufgehoben und ersetzt.

1.2 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO gilt für das Industriegebiet: Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind grundsätzlich unzulässig.

1.2.2 Im Industriegebiet ist die Einrichtung von Verkaufsfächern nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig und auch dann nur wenn die Verkaufsfäche einen untergeordneten Teil der durch Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt.

1.2.3 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO und § 18 BauNVO gelten für die Höhe baulicher Anlagen neben den Angaben in der Nutzungsmatrix der Plankarte folgende Festsetzungen:

1.2.3.1 Im Industriegebiet wird als unterer Bezugspunkt der Höhenmessung für die Oberkante-Gebäude die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden festgesetzt (Def. Erdgeschoss siehe Hinweise).

1.2.3.2 Die Zulässigkeit von Gewerkeanlagen und über die Gebäudeoberkante hinausreichender untergeordneter technischer Aufbauten zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude bleibt von der Höhenbegrenzung unberührt.

1.3 Eingriffsmindernde und grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

1.3.1 Gehwege, Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze, Stellplatz zu- und Stellplatzzufahrten, sind auf den Baugrundstücken in wasserundurchlässiger Weise zu befestigen, also z.B. mit Schotterrasen, Kies, Rasengittersteinen oder weiltufigem Pflaster. Das auf diese Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Bei Betriebs-, Lager- und Hofflächen sowie Anlieferungsbereichen im Industriegebiet ist aus Gründen der Betriebssicherheit eine wasserundurchlässige Befestigung zulässig, dass dort anfallende Niederschlagswasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.

1.3.2 Die öffentlichen Fußwege sind in wasserundurchlässiger Bauweise zu befestigen.

1.3.3 Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 und 25a BauGB gilt für die Stellplätze und den öffentlichen Verkehrsraum:

1.3.4 Je 6 Stellplätze gilt es einen standortgerechten heimischen Laubbaum (2. Ordnung, Stammumfang 10/12cm, gemessen in 1,00m Höhe) zu pflanzen. Sofern Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen angepflanzt werden, ist eine mind. 60m große Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Verkehrsleitgrün im Bereich künftiger Stellplätze ist mit raumgliedernden und flächenüberdeckenden Bepflanzungen zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen (Ausnahme: Gilt nicht für Stellplätze in Parkhäusern).

1.3.5 Das Verkehrsleitgrün im Bereich künftiger Stellplätze ist mit einer Ansaatmischung mit hohen Kräutern und Wildblumenanteil zu begrünen.

1.4 Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Gemäß § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB i.V.m. der Nutzungsmatrix der Plankarte gilt für das Industriegebiet: Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Nutzungsmatrix der Plankarte angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 (E) weder tags (06.00 - 22.00) noch nachts (22.00 - 06.00) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5.

1.5 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die nach § 9 Abs.1 Nr.26 BauGB zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und Abgrabungen haben die Angrenzer auf ihren Grundstücken zu dulden und zu gestalten, soweit dies nicht innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen angelegt werden kann.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

2.1 Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Einfriedungen im Industriegebiet: Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen aus Holz, Metall und Maschendraht bis zu einer Höhe von 2,0m über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkeltem Übersteigschutz und in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen.

2.2 Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Mindestens 50% der Grundstücksfreiflächen sind als Garten oder Grünfläche anzulegen. Hiervon sind mindestens 25% mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Pflanzfläche pro Baum 25qm, pro Strauch 5qm. Artenliste siehe Hinweise.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

3.1 Definition Erdgeschoss:

Das Erdgeschoss (EG, Parterre) ist das mit seinem Fußboden zu ebener Erde liegende Geschoss eines Gebäudes, ausgerichtet auf das Höheniveau der jeweiligen Hauptschließungsstraße.

3.2 Wasserleitung

Im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches verläuft von Norden nach Süden eine nicht eingemessene Wasserleitung der Gemeinde Lahnau. Diese ist in der Bauausführung zu berücksichtigen.

3.3 EAM Leitung

Im Plangebiet verlaufen Leitungen der EAM Netz GmbH. Weitere Informationen siehe Begründung. Hinweis: Im Vorfeld der Bauausführung ist eine genauere Verortung der Leitungen durchzuführen. Sollte eine Verlegung notwendig werden ist dies mit der EAM abzustimmen.

3.4 Nachsorgender Bodenschutz

3.4.1 Sicherstellung einer qualifizierten fachgutachterlichen Begleitung im Rahmen der Baumaßnahme auszuführenden Erdarbeiten. Dies schließt die bodenkundliche und die abfallrechtliche Baubegleitung ein, sowie ggfs. die Begleitung der Bauwasserhaltung.

3.4.2 Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen.

3.4.3 Über die Maßnahmen ist durch den begleitenden, sachverständigen Gutachter/ Gutachterin ein Bericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 sowie der zuständigen Bauaufsicht, spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme digital vorzulegen.

3.5 Bergaufsicht

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines bestätigten Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

3.6 Denkmalschutz

3.6.1 Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologie, Wiesbaden, ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten (Straßenbau sowie Ver- und Entsorgung) zu benachrichtigen, da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist.

3.6.2 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

3.7 Brandschutz

3.7.1 In der Gemeinde Lahnau, steht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Hubrettungsgerät nicht zur Verfügung.

3.7.2 Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine maximale Brüstungshöhe von 8,00m bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern über der Geländeoberfläche nicht überschritten wird (§ 13 HBO). Wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 8,00m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn zu sichern.

3.8 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume):

- Acer campestre - Feldahorn
- Acer platanoides - Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Fraxinus excelsior - Esche
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Prunus padus - Traubenkirsche
- Quercus petraea - Traubeneiche
- Quercus robur - Steieleiche
- Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere
- Sorbus aucuparia - Eberesche
- Tilia cordata - Winterlinde
- Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Obstbäume:

- Malus domestica - Apfel
- Prunus avium - Kulturkirsche
- Prunus cerasus - Sauerkirsche
- Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume
- Pyrus communis - Birne
- Pyrus pyrastris - Wildbirne

Artenliste 2 (Sträucher):

- Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne
- Buxus sempervirens - Buchsbaum
- Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
- Corylus avellana - Hasel
- Euonymus europaea - Pfaffenhütchen
- Frangula alnus - Faulbaum
- Genista tinctoria - Färbeginster
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
- Lonicera caerulea - Heckenkirsche
- Malus sylvestris - Wildapfel
- Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
- Ribes div. spec. - Beerensträucher
- Rosa canina - Hundrose
- Salix caprea - Salweide
- Salix purpurea - Purpurweide
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
- Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

- Amelanchier div. spec. - Felsenbirne
- Calluna vulgaris - Heidekraut
- Chaenomeles div. spec. - Zierquitten
- Cornus florida - Blumenhartriegel
- Cornus mas - Kornelkirsche
- Deutzia div. spec. - Deutzie
- Forsythia x intermedia - Forsythie
- Hamamelis mollis - Zaubernuss
- Hydrangea macrophylla - Hortensie
- Lonicera caprifolium - Gartengeißblatt
- Lonicera nigra - Heckenkirsche
- Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt
- Magnolia div. spec. - Magnolie
- Malus div. spec. - Zierapfel
- Philadelphus div. spec. - Falscher Jasmin
- Rosa div. spec. - Rosen
- Spiraea div. spec. - Spiere
- Weigela div. spec. - Weigelia

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

- Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde
- Clematis vitalba - Wald-Rebe
- Hedera helix - Efeu
- Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie
- Lonicera spec. - Heckenkirsche
- Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein
- Polygonum aubertii - Kletterich
- Wisteria sinensis - Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13 BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am _____

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten im _____

Ausfertigerungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrens Vorschriften eingehalten worden sind.

Lahnau, den _____

Bürgermeister

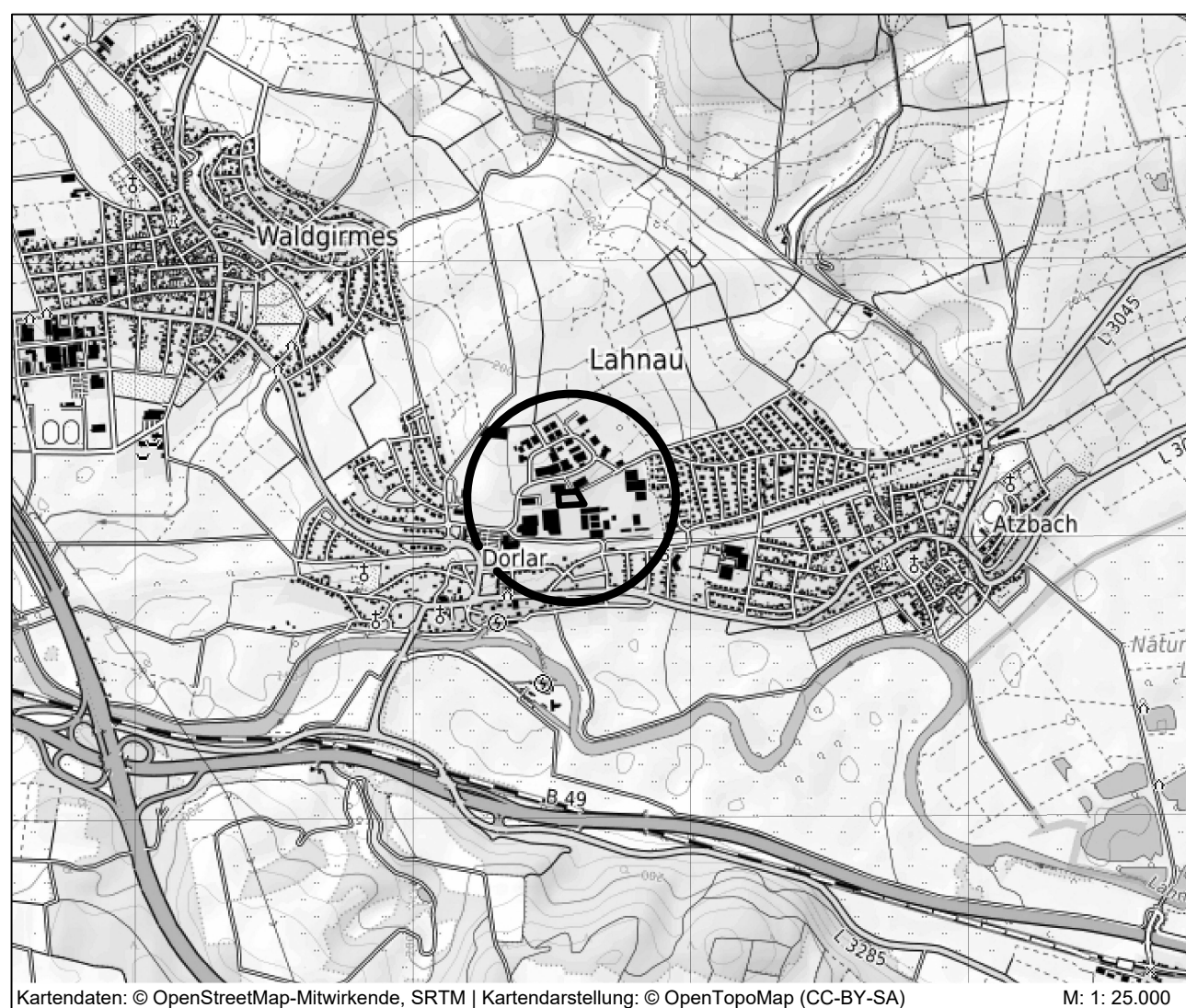
Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Lahnau, den _____

Bürgermeister

**Gemeinde Lahnau,
Ortsteil Dorlar**
 Bebauungsplan Nr. 11
 "Wilhelmi-Werke AG" - 4. Änderung



PLANUNGSBURO FISCHER
 Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
 Im Nordpark 1 - 35435 Wetterberg | t +49 641 98441-22 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Stand: 20.12.2023

Satzung
VORABZUG

Projektleitung: Wolf, Will
 CAD: M. Damm
 Maßstab: 1 : 500
 Projektnummer: 23-2936

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau

Ortsteil Dorlar

Bebauungsplan Nr. 11

„Wilhelmi-Werke AG“ - 4. Änderung

1. Beschlussempfehlungen (Abwägung gemäß § 1 Abs.7 BauGB) zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB

Lahnau und Wettenberg, den 03.01.2024

Planungsbüro Fischer – 35435 Wettenberg

Beschlussempfehlung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch)

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschließt die 4. Änderung des Nr. 11 „Wilhelmi Werke AG“ gemäß § 10 Abs.1 BauGB als **Satzung** und billigt die Begründung hierzu.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ab:

EAM Netz (07.11.2023)
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (27.11.2023)
Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (31.10.2023)
Kreisausschuss des LDK, Bauen und Wohnen (01.12.2023)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Umwelt, Natur, Wasser (22.11.2023)
Landesamt für Denkmalpflege HessenArchäologie (22.11.2023)
RP Darmstadt, III 23 Kampfmittelräumdienst (04.12.2023)
Regierungspräsidium Gießen, Dez. 31 (07.12.2023)

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweisen ab:

Amt für Bodenmanagement Marburg (01.12.2023)
Avacon AG (01.11.2023)
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (31.10.2023)
Gemeindevorstand der Gemeinde Biebertal (09.11.2023)
IHK Lahn-Dill (06.12.2023)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Amt für den ländlichen Raum (13.11.2023)
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen (15.11.2023)
Magistrat der Stadt Aßlar (01.11.2023)
Magistrat der Stadt Wetzlar (07.12.2023)
Mittelhessen Netz GmbH (01.11.2023)
PLEDoc GmbH (07.11.2023)
Tennet TSO GmbH (31.11.2023)
Vodafone (27.11.2023)

Auswertung der Stellungnahmen

Keine Stellungnahmen sind eingegangen von folgenden Trägern öffentlicher Belange:

Mittelhessen Netz GmbH
Bischöfliches Ordinariat Limburg
Bot. Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
BUND, Landesverband Hessen
DB Bahn AG
Deutsche Telekom AG
Evangelische Kirche im Rheinland
Gemeindevorstand der Gemeinde Heuchelheim
Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar
Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
Kreisausschuss des LDK, Brandschutz (14.09.2022)
Kreisausschuss der LDK, Abt. Gesundheit
Kreisausschuss des Lahn-Dill Kreises, Schulabteilung (26.10.2022)
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
Landesjagdverband Hessen e.V.
Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Kommunal- und Finanzaufsicht
Naturschutzbund Deutschland
Polizeipräsidium Gießen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Verband Hess. Fischer e.V.
Wanderverband Hessen e.V.

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Betreff: WG: Bauleitplanung Gemeinde Lahнау, Ot. Dorlar, B-Plan Nr. 11 Wilhelmi-Werke AG, 4.Änd., Parkhaus: Stellungnahme (PAP23-22651)
Anlagen: Planauskunft_23-22651-EAM_Netz.zip

Von: Meisel, Wilfried <wilfried.meisel@eam-netz.de>
Gesendet: Dienstag, 7. November 2023 15:26
An: Pia Anders <P.Anders@fischer-plan.de>; Info_Planungsbüro Fischer <info@fischer-plan.de>
Cc: Meth, Burkhard <burkhard.meth@eam-netz.de>; Steubing, Stefan <stefan.steubing@eam-netz.de>
Betreff: Bauleitplanung Gemeinde Lahнау, Ot. Dorlar, B-Plan Nr. 11 Wilhelmi-Werke AG, 4.Änd., Parkhaus: Stellungnahme (PAP23-22651)

Ihre Schreiben vom 31.10.23 (erhalten mit u.g. Mai), Ihr Zeichen: Will/Anders

Sehr geehrte Frau Anders,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Information zur geplanten Maßnahme.
Grundsätzlich gibt es zur geplanten Bauleitplanung keine Einwände, es sind jedoch folgende Hinweise zu beachten:

1 Im Planbereich sind uns gehörende Versorgungsanlagen vorhanden sind. Einen Ausschnitt unserer Pläne, aus denen Sie die ungefähre Lage der Versorgungsleitungen (u. a. 20kV-Kabel) entnehmen können, sind in der beigefügten zip-Datei „Strom_23-22651-EAM-Netz.pdf“ enthalten. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr. Der Plan ist ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Die genaue Lage und Überdeckung der Leitungen werden Ihnen bei Bedarf die Mitarbeiter unseres Regioteams in Wetzlar, T. 0 64 41-95 44-4633, gerne örtlich angeben.

2 Die Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen darf zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der vorhandenen Leitungen, speziell höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, sind zwingend mit uns abzustimmen. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH“ in der jeweiligen aktuellen Fassung ist zu beachten. Außerdem bitten wir Sie, bei eventuell geplanten Baumpflanzungen unbedingt die Standorte und Baumart mit uns abzustimmen.

Sollten sich Änderungen der Pläne ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Meisel
Netzregion Wetzlar/Marburg

EAM Netz

Ein Unternehmen der  Gruppe

EAM Netz GmbH | Regionalzentrum Süd | Hermannsteiner Straße 1 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 9544-4464 | Fax 06441 9544-2593 | Mobil 0151 16115556

Wilfried.Meisel@EAM-Netz.de | www.EAM-Netz.de

 Finde uns auf FACEBOOK

<http://www.facebook.com/MeineEAM>

1

Auswertung der Stellungnahmen

EAM Netz (07.11.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Hinweise auf die im Plangebiet vorkommenden Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung sowie im Hinweisteil der textlichen Festsetzungen ergänzt.

Aus dem angefügten Übersichtsplan wird erkenntlich, dass die Leitungen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche verlaufen. Die Leitungen verlaufen weiterhin zu einem Verteilerpunkt innerhalb des Gebietes. Der aktuelle Verlauf liegt somit teilweise innerhalb des Baufensters des Bebauungsplanes. Bereits im ursprünglichen Bebauungsplan war der betroffene Bereich innerhalb des großen Baufensters.

Zwischenzeitlich wurde Rücksprache zwischen dem Vorhabenträger und Herrn Meisel von der EAM gehalten. Demnach wird die Leitung im Vorfeld der Bauausführung noch einmal genau verortet. Sollte eine Verlegung erforderlich werden, erfolgt dies in Abstimmung mit der EAM.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Auf der vorliegenden Planungsebene besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Umsetzung etc.) zu berücksichtigen sind.

Anlage





Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Aktenzeichen BV 12.3 Wa - 34 c 2

Bearbeiter/in
Telefon
Fax
E-Mail

Datum 27. November 2023

**L 3285, Gemeinde Lahnau, Ortsteil Dorlar
Bebauungsplan Nr. 11 „Wilhelmi-Werke AG“, 4. Änderung „Parkhaus“ [Entwurf 10/2023]
Beteiligung der Behörden zum Vereinfachten Verfahren [§ 13 (2) BauGB]**

Ihr Schreiben vom 31.10.2023, Az.: Will / Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorgelegten Änderung des Bebauungsplans sollen die textlichen Festsetzungen eines Gewerbegebiets in Dorlar geändert werden, um die Errichtung eines Parkhauses zu ermöglichen.

- 1 Die äußere verkehrliche Erschließung bleibt unverändert über das örtliche Wegenetz und weiter an die L3285 möglich. Deshalb und da meine Belange voraussichtlich nicht wesentlich stärker betroffen werden als durch den bisherigen Bebauungsplan, habe ich keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Wilhelmi-Werke AG“.
- 2 Der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten widerspreche ich hiermit ausdrücklich. Bei einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme sind diese zu schwärzen.
- 3 Ich bitte um Zusendung der nach Verfahrensende gültigen Planfassung und der Begründung jeweils als PDF-Datei.

Mit freundlichen Grüßen



Auswertung der Stellungnahmen

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (27.11.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Betreff: WG: Beteiligungsverfahren, Lahnau, Wilhelmi-Werke AG, 4.Ä., Parkhaus

Von: Landesplanung@hlnug.hessen.de <Landesplanung@hlnug.hessen.de>
Gesendet: Dienstag, 31. Oktober 2023 13:52
An: Pia Anders <P.Anders@fischer-plan.de>
Betreff: AW: Beteiligungsverfahren, Lahnau, Wilhelmi-Werke AG, 4.Ä., Parkhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 mit Ihrem Schreiben haben Sie mich als Träger öffentlicher Belange in o.g. Angelegenheit eingebunden. Dazu teile ich Ihnen mit, dass diese Aufgabe für umweltrelevante Fragestellungen von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird und ich bedarfsweise von diesen eingebunden werde. Diese Vorgehensweise ist mit diesen Dienststellen abgestimmt. Sollten Sie die erhaltenen Unterlagen nicht ohnehin bereits beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht haben, bitte ich Sie dies zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Giselle Minor

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Dezernat G2, Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken
-koordinierte Landesplanung-
Rheingaustraße 186
D-65203 Wiesbaden

Tel.: +49(0)611 6939-756
Fax: +49(0)611 6939-555
E-Mail: giselle.minor@hlnug.hessen.de
Internet: www.hlnug.de
https://twitter.com/hlnug_hessen

Auswertung der Stellungnahmen

Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (31.10.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Regierungspräsidium Gießen wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Der Kreisausschuss
Abteilung Bauen und Wohnen

FD 23.2 Bautechnik

Datum: 28.11.2023
Aktenz.: 23/2023-BLE-15-002
Kontakt: Herr Thorbeck
Telefon: 06441 407-17 15
Telefax: 06441 407-10 66
Raum-Nr.: D.03.054
E-Mail: patrick.thorbeck@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, OT- Dorlar;
Bebauungsplan Nr. 11 'Wilhelmi-Werke AG', 4. Änderung, Parkhaus
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

- 1 Von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 „Wilhelmi-Werke-AG“ aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.
- 2 Der Form halber weisen wir jedoch darauf hin, dass die 4. Änderung des Bebauungsplans derzeit im Titel die Aussage „Gemeinde Lahnau, Ortsteil Waldgirmes“ trägt. Wir gehen davon aus, dass hier äquivalent zu dem ursprünglichen Bebauungsplan um die Ortsteile Dorlar und Atzbach, bzw. für den aktuellen Teilausschnitt um den Ortsteil Dorlar handelt.

Untere Immissionsschutzbehörde:

- 3 Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft. Solche sind nicht betroffen.
↓
Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

- 4 Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Änderungswünsche gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
3576 Wetzlar
I.: 06441 407-0
x: 06441 407-1051
o@lahn-dill-kreis.de
ww.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDE33

Auswertung der Stellungnahmen

Kreisausschuss des LDK, Bauen und Wohnen (01.12.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Titel der Plankarte berichtigt.

Der Titel der Plankarte wird berichtigt und der Ortsteil Dorlar genannt.

Zu 3.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

↓
Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist die Erhöhung der bisher festgesetzten Geschossflächenzahl. Die Grundzüge der Planung sind durch diese Änderung nicht betroffen. Der vorliegende Änderungsbereich ist derzeit noch unbebaut. Daher sind die Hinweise auf der Planunterlage unter Punkt 3. „nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB“ Punkt 3.2.1 und 3.2.2 zur Sicherung von Bodendenkmälern gemäß § 21 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes korrekt.

- 5 **Hinweis zu dem angegebenen Ortsteil auf der Planunterlage**
Wir gehen davon aus, dass es sich hier analog zu dem ursprünglichen Bebauungsplan für diesen Teilausschnitt um den Ortsteile **Dorlar** und nicht wie auf der Planunterlage angegeben um den Ortsteil **Waldgirmes** handelt.

Freundliche Grüße



Decker

Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Titel der Plankarte redaktionell berichtigt.

Der Titel der Plankarte wird berichtigt und der Ortsteil Dorlar genannt.

Der **Kreisausschuss**
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Gemeinde Lahnau
Rathausplatz 1-5
Lahnau
über:
Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
Wettenberg

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

Datum: 22.11.2023
Aktenz.: 26/2023-BE-15-004
Kontakt: Herr Krell
Telefon: 06441 407-1718
Telefax: 06441 407-1051
Raum-Nr.: D3.131
E-Mail: frederik.krell@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

**Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 11 'Wilhelmi-Werke AG' - 4.
Änderung, Parkhaus in Lahnau, Gemarkung Dorlar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Natur- und Landschaftsschutz

1

Es bestehen keine Bedenken.

Wasser- und Bodenschutz:

Oberflächengewässer

2

Das Vorhaben liegt weder in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet.

Gewässer und deren Uferbereiche bleiben von dem Vorhaben unberührt.

Abwasserableitung / Bodenschutz

3

Bezüglich des Entwurfes des o.g. Bebauungsplanes wird festgestellt, dass die von uns zu berücksichtigenden Belange der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung und des Bodenschutzes infolge der geplanten Änderung nicht betroffen werden.

Schädliche Bodenverunreinigungen

4

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für die betroffenen Grundstücke eingetragen. Es ist jedoch ein Altstandort und ein mit der Bemerkung „Sanierung (Dekontamination abgeschlossen)“ versehener Grundwasserschadensfall aus dem Jahre 1996 im Bereich des Vorhabens erfasst. Es wird daher empfohlen, auch eine Stellungnahme der Altlastenbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Dezernat 41.4) zu dem Vorhaben einzuholen.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: FBNKDE33

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Umwelt, Natur, Wasser (22.11.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und klarstellend in der Begründung ergänzt.

Das Regierungspräsidium Gießen (Dezernat 41.4) wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Auf der vorliegenden Planungsebene besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Umsetzung etc.) zu berücksichtigen sind.

5 Wir weisen außerdem darauf hin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Wir empfehlen, für weitere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

6 Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Verwaltung

7 Im Planungsbereich konnten keine Einrichtungen festgestellt werden, die der Änderung entgegenstehen. Laut unseren Unterlagen bestehen in den betroffenen Bereichen weder Brunnen noch Erdwärmesonden oder (Klein-) Kläranlagen.

Fazit

8 Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und Planungen bestehen, unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise und Ausführungen, gegen das geplante Projekt keine Einwände.

Freundliche Grüße


Kipper
Abteilungsleiter

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: FILLADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNK3333

Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Kommune liegen zum derzeitigen Zeitpunkt keine anderen Informationen vor. Es wird ergänzend auf die Stellungnahme zum Nachsorgenden Bodenschutz des RP Gießen verwiesen.

Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Auf der vorliegenden Planungsebene besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Umsetzung etc.) zu berücksichtigen sind.

Zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetterberg

Aktenzeichen
BearbeiterIn Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl (0611) 6906-141
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 22.11.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnu, Ortsteil Dorlar Bebauungsplan Nr. 11 „Wilhelmi-Werke AG“ – 4. Änderung, Parkhaus

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.
- 2 Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen:
„Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“
Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.
- 3 **Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Bau-denkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Auswertung der Stellungnahmen

Landesamt für Denkmalpflege HessenArchäologie (22.11.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.
Auf der vorliegenden Planungsebene besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Umsetzung etc.) zu berücksichtigen sind.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Fischer

Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
L 2617-2023
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 31.10.2023
Ihr Ansprechpartner: Alexander Majunke
Zimmernummer: 0.23
Telefon/ Fax: 06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail: alexander.majunke@rpd.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpd.hessen.de
Datum: 04.12.2023

**Lahnau, "Wilhelmi-Werke-AG", Ortsteil Dorlar
Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 11 - 4. Änderung, Parkhaus
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

- 2 Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Alexander Majunke

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Auswertung der Stellungnahmen

RP Darmstadt, III 23 Kampfmittelräumdienst (04.12.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.
Auf der vorliegenden Planungsebene besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Umsetzung etc.) zu berücksichtigen sind.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/142-2014/13
Dokument Nr.: 2023/1690416

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: Will/Anders
Ihre Nachricht vom: 31.10.2023

Datum 07. Dezember 2023

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau

hier: Bebauungsplan Nr. 11 „Wilhelmi-Werke AG“ -4. Änderung, Parkhaus im Ortsteil Dörlar

Verfahren nach § 13 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 31.10.2023, hier eingegangen am 01.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

- 1 Mit dem Vorhaben soll ein Teilbereich des Gewerbegebiets durch Änderung textlicher Festsetzungen (Erhöhung der Geschossflächenzahl, Herausnahme der festgesetzten Traufhöhe) überplant werden, um den Bau eines Parkhauses für das angrenzende Gewerbegebiet zu ermöglichen. Der gültige Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010 legt den Geltungsbereich als *Vorranggebiet (VRG) Industrie und Gewerbe Bestand* fest, überlagert durch ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für besondere Klimafunktionen*.
- 2 Mit dem Vorhaben sind keine über das bereits bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten, daher bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Ich rege jedoch an zu prüfen, ob Fassadenbegrünungen für das Parkhaus möglich sind.
- 3 Das Vorhaben ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Auswertung der Stellungnahmen

Regierungspräsidium Gießen, Dez. 31 (07.12.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Der Hinweis betrifft die Bauausführung und wird informierend in die Begründung ergänzt.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147

- 4 Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

- 5 Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.
Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

- 6 Hinweis zum Thema Starkregen:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Informationen dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>

Die Starkregen-Hinweiskarte

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z.B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

- 7 Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 26.2, „Wasser- und Bodenschutz“ Wetzlar.

Auswertung der Stellungnahmen

Zu 4.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 5.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Durch die vorliegende Planung wird das zulässige Maß der Versiegelung nicht erhöht. Zudem liegt das Gebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Gebieten. Vorliegend besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter: Herr Philipp, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4273

Nachsorgender Bodenschutz:

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes Bedenken. Folgende Nebenbestimmungen sind deshalb im Zuge der Baumaßnahmen einzuhalten:

Nebenbestimmungen

- 8 1.) Sicherstellung einer qualifizierten **fachgutachterlichen Begleitung** im Rahmen der Baumaßnahme auszuführenden Erdarbeiten. Dies schließt die **bodenkundliche und die abfallrechtliche Baubegleitung** ein, sowie ggfs. die Begleitung der Bauwasserhaltung
- 9 2.) Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unverzüglich zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterlassen.
- 10 3.) Über die Maßnahmen (aus den Nebenbestimmungen 1. und 2.) ist durch den begleitenden, sachverständigen Gutachter / Gutachterin ein Bericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 sowie der zuständigen Bauaufsicht, spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme digital vorzulegen.

Begründung:

- 11 In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG).

Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

- 12 Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum **folgender Altstandort und eine schädliche Bodenveränderung befindet:**

Auswertung der Stellungnahmen

Zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Hinweisteil der textlichen Festsetzungen ergänzt.

Die hier so benannten Nebenbestimmungen werden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen. Sie sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Der Vorhabenträger wurde hierüber informiert.

Zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Hinweisteil der textlichen Festsetzungen ergänzt.

Der Hinweis ist an die nachfolgende Ebene der Bauausführung adressiert und dort zu beachten.

Zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Hinweisteil der textlichen Festsetzungen ergänzt.

Der Hinweis ist an die nachfolgende Ebene der Bauausführung adressiert und dort zu beachten.

Zu 11.: Die Hinweise und allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 12.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden klarstellend in der Begründung ergänzt und sind zusammen mit der zuvor geforderten Baubegleitung auf Ebene der Bauausführung zu beachten. Vorliegend besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf. Der Vorhabenträger wird hierüber informiert.

Altflächen-datei-Nr.	Gemarkung/ Gemeinde	Straße u. Hausnr. / UTM Koordinaten	Art der Altfläche / Branche	Gefährdung Branchen-klasse WZ (1-5)	Status/ Bemerkung
532.015.020-001.016	Dorlar/Lahnau	UTM-Ost: 469667,689 UTM-Nord: 5603155,195 Dr.-Hans-Wilhelmi-Weg 1	Altstandort Wilhelmi Werke	4	Adresse / Lage überprüft (validiert)
532.015.020-001.020	Dorlar/Lahnau	UTM-Ost: 469768,62 UTM-Nord: 5603035,56 Dr.-Hans-Wilhelmi-Weg 1	Schädliche Bodenveränderung/ Grundwasser-schadensfall durch Mineralöl 1996		Sanierung (De-kontamination) abgeschlossen

Hinweis: Nähere Auskünfte zu sonstigen schädlichen Bodenveränderungen erteilen die dafür zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden (UBB).

Zu 532.015.020-001.016 Wilhelmi Werke:

- 13 Das Plangebiet liegt im Bereich des Betriebsgeländes der ehemaligen Wilhelmi Werke. Für die Herstellung von Holzspanplatten, wurden hier im Laufe des Produktionsprozesses (Aufspanen, glasieren, trocknen, imprägnieren und verleimen) umweltgefährdende Stoffe eingesetzt (u.a. Ammoniaklösung, Phosphorsäure, Phosphor-Schwefelsäure-Gemisch). Entsprechende Lagertanks wurden 1999 vom TÜV stillgelegt und gereinigt. Im Zuge von Abbruch-, Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen wurde im Jahr 2006 eine erste orientierende Untersuchung durch die Geonorm GmbH durchgeführt. Es wurden 4 Sondierbohrungen bis max. 4m u.GOK niedergebracht, zudem wurden Boden- und Bodenluftproben entnommen und auf produktspezifische Parameter (Schwermetalle, PCB, BTEX, LHKW) analysiert. Die Ergebnisse gaben keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass auf dem Grundstück Belastungen im Untergrund vorhanden sind, da damals **nur eine punktuelle Beprobung auf einem Teil der Fläche stattfand**.
- 14 Die Kommune teilte dazu im Jahr 2007 mit: *"Die Altlastenflächen sind nicht genau einzugrenzen, da hier derzeit ein neuer Gewerbepark entsteht und die Flurkarte des Standorts Wilhelmi Werk dem aktuellen Stand der baulichen Veränderungen nicht mehr entspricht."*
- Bei dem betreffenden Gelände handelt es sich um einen Altstandort, insofern können grundsätzlich altlastenfachliche Belange betroffen sein und es ist mit dem Anfall von belastetem Bodenmaterial zu rechnen.
- Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 HAItBodSchG. Zur Sicherstellung des Erkennens von Verunreinigungen ist eine **fachgutachterliche Begleitung** der Bodeneingriffe erforderlich. Daher sind sämtliche Aushubarbeiten vor Ort von einem in Altlastenfragen und Bodenkunde

Auswertung der Stellungnahmen

Zu 13. und zu 14: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und klarstellend in der Begründung ergänzt.

Die Hinweise werden klarstellend in der Begründung ergänzt und sind zusammen mit der zuvor geforderten Baubegleitung auf Ebene der Bauausführung zu beachten. Vorliegend besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Es wurde zwischenzeitlich Rücksprache mit Herrn Philipp (RP Gießen) gehalten. Die Altlast betrifft potenziell das gesamte Betriebsgelände der ehemaligen Wilhelmi-Werke. Daher wurden ein aktuelles und ein historisches Luftbild abgeglichen. Es ist klarzustellen, dass der Bereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung außerhalb des ehemaligen Betriebsgeländes liegt. Siehe hierfür die nachfolgenden Abbildungen mit dem markierten Plangebiet

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Jedoch werden die Informationen in die Begründung ergänzt und an den Vorhabenträger übermittelt, damit sie in der Umsetzungsphase beachtet werden.

Luftbild aktuell



Luftbild 1952-67:



(Quelle: Natureg.Viewer)

- ↓ qualifizierten, unabhängigen Gutachter /Gutachterin zu überwachen. Der Boden ist organoleptisch zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.
- 15 Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Gemeinde Lahnu einzuholen.
- 16 **Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können.** Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>
- Hinweis:**
Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.
- Hinweis neue EBV:**
Anforderungen der neuen EBV
- 17 Seit 01.08.2023 gilt die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV), daher weise ich darauf hin, dass für Bauherren eine detaillierte Kenntnis der neuen Rechtslage in Bezug auf den Anfall von Bodenmaterial bei Baumaßnahmen und den Einbau von RC-Baustoffen oder Bodenmaterial unerlässlich ist.

Zu 15.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die benannte Behörde wurde vorliegend ebenfalls beteiligt.

Zu 16.: Die Hinweise und allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sie sind nicht unmittelbar an die vorliegende Bauleitplanung adressiert. Daher besteht vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf.

Die zuvor benannten Hinweise zum nachsorgenden Bodenschutz werden vorliegend beachtet.

Zu 17.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie sind an die Ebene der Bauausführung adressiert und betreffen nicht den Regelungsrahmen des vorliegenden Bebauungsplanes. Daher besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Die EBV löst u.a. das Merkblatt LAGA-M20 ab.

Mit Inkrafttreten der EBV am 01.08.2023 besteht gemäß §25 Abs. 4 EBV künftig eine umfassendere Dokumentationspflicht, die für Betreiber von Aufbereitungsanlagen, für Verwender der MEB und vor allem auch für Grundstückseigentümer gilt.

Untersuchungsumfänge (Parameter) und auch Untersuchungsmethoden haben sich geändert! Neben den Stoffgehalten im Feststoff und/oder Eluat sind bei der Verwertung von Bodenmaterialien außerdem weitere bodenphysikalische oder chemische Parameter zu berücksichtigen (z. B. pH-Wert, Humusgehalt, Bodenart, Tongehalt, Wasserhaltekapazität, Nährstoffgehalt, Lagerungsdichte).

Zudem kann für Bauvorhaben mit einer Fläche > 3.000 m² gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV behördlich eine bodenkundliche Baubegleitung (inkl. Entwicklung eines Bodenschutzkonzepts) verlangt werden.

Informationen erhalten Sie hier: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>

Vorsorgender Bodenschutz:

Bearbeiter: Herr Philipp, Durchwahl: 4273

- 18 Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengelender Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Drescher, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371

- 19 Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

- 20 Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Zu 18.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorliegend werden Flächen überplant, für welche bereits Planungsrecht vorlag. Demnach wird keine Neufächeninanspruchnahme vorbereitet. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Zu 19.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 20.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Auf der vorliegenden Planungsebene besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Erschließungsplanung, Bauantrag, Umsetzung etc.) zu berücksichtigen sind.

21 Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält die u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden. Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4423

22 Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533

23 Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines bestätigten Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

24 Von der Planung werden keine ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Auswertung der Stellungnahmen

Zu 21.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie sind an die Ebene der Bauausführung adressiert und betreffen nicht den Regelungsrahmen des vorliegenden Bebauungsplanes. Daher besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 22.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 23.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Hinweisteil der textlichen Festsetzungen ergänzt.

Zu 24.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt.

Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

- 25 Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht möchte ich auf Folgendes hinweisen:
Der Wahl des vereinfachten Verfahrens für die Änderung des Bebauungsplanes sind Abstimmungsgespräche zwischen ihrem Planungsbüro, der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde und meines Dezernates vorausgegangen.
Der geplante Bau eines Parkhauses überschreitet massiv die im übrigen Industrie- und Gewerbegebiet „Eberacker“ sowie „Wilhelmi-Werke“ zulässigen Auslastungsziffern und führt zu einer verdichteten Bebauung.
Als Ergebnis der Vorgespräche konnte festgehalten werden, dass das geplante Parkhaus zur Entlastung der allgemeinen Stellplatzsituation im gesamten Gewerpark den Gewerbetreibenden zur Verfügung stehen und damit einer weiteren Flächenversiegelung entgegengewirkt werden soll. Dieser planerische Ansatz wird nicht ausreichend beschrieben, sondern nur auf den Bedarf eines benachbarten Gewerbebetriebes verwiesen. Damit wird auch das gesamte städtebauliche Konzept nicht ausreichend behandelt.
- 26 In den textlichen Festsetzungen 1.1 wird darauf verwiesen, dass die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wilhelmi-Werke AG“ aus dem Jahr 2006 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgehoben und ersetzt werden.
Dies wirft die Frage auf, welchen Regelungsgehalt die textlichen Festsetzungen 1.3.3-1.3.5 des geänderten Bebauungsplanes für ein Parkhaus besitzen.
Die Gebäudehöhe des Parkhauses wird mit 16m festgesetzt und hat als Höhenbezug die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden festgelegt. In den nachrichtlichen Hinweisen erfolgt die Definition des Erdgeschosses, welches auf das Höhenniveau der jeweiligen Haupterschließungsstraße ausgerichtet ist. Da den Planunterlagen kein Gebäudeschnitt es geplanten Parkhauses beigefügt ist, aus dem die Topographie des Geländes und die damit verbundenen Untergeschosse des Parkhauses sichtbar werden, mangelt es der Begründung an einer ausreichenden Bewertung der tatsächlichen Gebäudehöhen.
- 27
- 28 Dem Bebauungsplan mangelt es an einem eindeutigen Bestimmtheitsgebots, so dass eine Überarbeitung der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung empfohlen wird.
- 29 Meine Dezernat 51.1 Landwirtschaft und Dez. 53.1 Obere Forstbehörde wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Josupeit

Auswertung der Stellungnahmen

Zu 25.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um weitere Ausführungen zum städtebaulichen Konzept ergänzt.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes greift die durch den ursprünglichen Bebauungsplan zulässigen Werte des Maßes der baulichen Nutzung auf. Aufgrund der Dachform entfällt ausschließlich die Traufhöhe. Durch die Nutzungsart Parkhaus wird die GFZ rechnerisch angepasst. Diese Änderungen betreffen grundsätzlich nicht das nach außen wahrnehmbare Maß der baulichen Nutzung. Die zulässige Höhe, sowie das Maß der Versiegelung (GRZ) bleiben unverändert. Dieses Maß der Bebauung ist auf den umgebenen Flächen durch den Ursprungsbebauungsplanes ebenfalls zulässig.

Bezüglich des städtebaulichen Konzeptes ist folgendes anzumerken: Bereits im Ursprungsbebauungsplan wurde vorgesehen, dass bei Hallen, die Traufhöhe entfällt. Durch das geplante Parkhaus wird eine vergleichbare Gebäudekubatur vorbereitet. Vorliegend wird vielmehr die interne Aufteilung des Gebäudes optimiert.

Ergänzend ist auszuführen, dass durch den Bau des Parkhauses der benötigte Raum für Pkw Stellplätze geschaffen wird. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) wird hierbei von einer flächenintensiven Gestaltung als Parkplatz abgesehen und anstelle dessen ein flächensparendes Parkhaus errichtet.

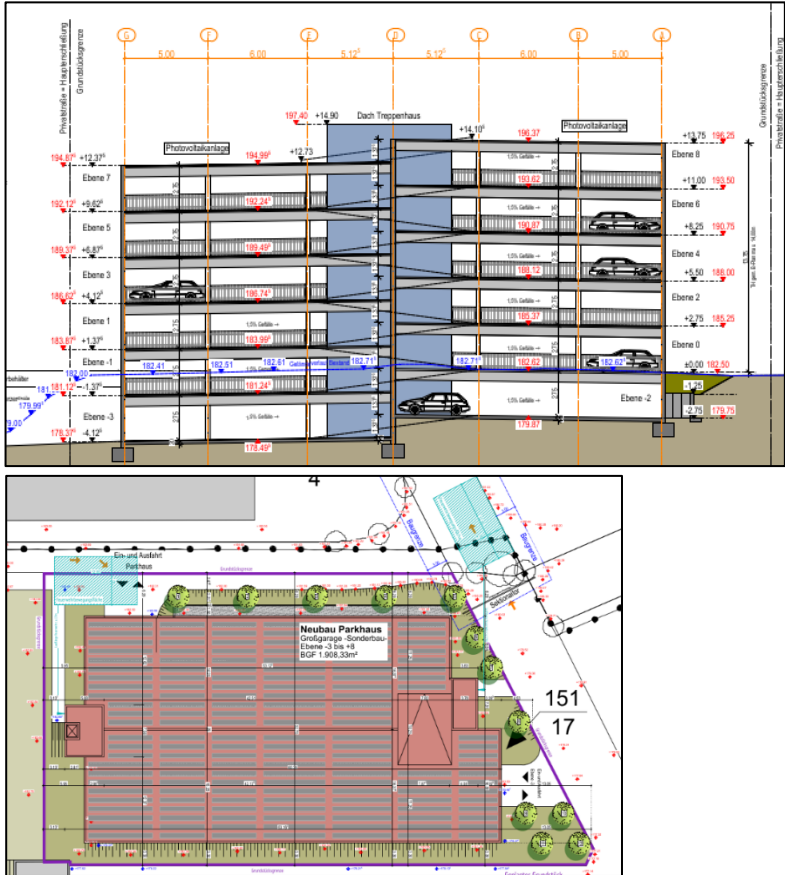
Zu 26.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die benannten textlichen Festsetzungen treffen Regelungen zum öffentlichen Verkehrsraum und zu Pflanzungen in diesem Bereich. Im Nordosten des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird als Bestandsübernahme eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die textlichen Festsetzungen beziehen sich auf diesen Bereich.

Zu 27.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzungen zur Höhenentwicklung sind eine Übernahme aus dem ursprünglichen Bebauungsplan. Die Einhaltung der Festsetzung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen. Redaktionell und damit klarstellend wird hier und in der Begründung eine Abbildung des geplanten Parkhauses (aktueller Arbeitsstand) angefügt, welches die Höherentwicklung verdeutlicht.

Auswertung der Stellungnahmen



Abbildungen ohne Maßstab / aktueller Planstand
 Quelle: Feldmann Architekten 12/2021 und 05/2023

Zu 28.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, an den textlichen Festsetzungen wird festgehalten, die Begründung wird redaktionell um weitere Ausführungen zum städtebaulichen Konzept ergänzt.

Gemäß Punkt 27 werden in der Begründung redaktionell und klarstellend weitere Ausführungen zum städtebaulichen Konzept bzw. eine Abbildung des geplanten Parkhauses ergänzt.

Die Höhenfestsetzung ist aus dem ursprünglichen Bebauungsplan übernommen worden. Hierdurch wird die maximale Höhe der Bebauung gesteuert, sodass nicht davon ausgegangen wird, dass die Festsetzung das Bestimmtheitsgebot nicht erfüllt.

Das Gebiet ist und war historisch durch größere Gebäudestrukturen und Hallen geprägt. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung wird das Maß der baulichen Nutzung nicht erhöht. Diese Ausnutzung ist bereits durch den ursprünglichen Bebauungsplan zulässig.

Zu 29.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag des Bürgermeisters	
- öffentlich -	
AT-33/2023	
Fachbereich	Bürgermeister
Datum	20.12.2023

Gemeinde Lahnau Der Bürgermeister

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	18.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

Haushalt 2024

hier: Anpassung des Stellenplans für die Stelle Sozialkoordination

Beschlussvorschlag:

Die Stelle der Sozialkoordination wird im Stellenplan von EG 9a auf 9b erhöht

Sachdarstellung:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024 wurde die Erhöhung der Stelle des Sozialkoordinators nach erfolgter Stellenbewertung von EG 8 auf 9a eingeplant. Die Stellenbewertung lässt mittelfristig die Entgeltgruppe 9b zu. Um den Bewerbern eine berufliche Perspektive zu bieten ist es sinnvoll, die Stelle bereits nach 9b auszuweisen. Die Einstellung soll nach 9a mit der Möglichkeit des Aufstiegs nach 9b erfolgen. Seitens der LEADER Förderstelle wird eine Ausweisung nach 9b als sinnvoll erachtet, diese ist auch förderfähig.

Weitere Erläuterungen erfolgen bei Bedarf in der Sitzung.

Anlage(n):

1. Stellenbewertung Sozialkoordination

Walendsius
Bürgermeister

Fa. Roland Klös, Hinter der Kirche 3, 35510 Butzbach

An den
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau
Herrn Lars Veit persönlich/vertraulich

Rathausplatz 1 - 5 (Haus Nr. 1)
35633 Lahnau

2. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Veit,
sehr geehrte Damen und Herren,

den gerechten Lohn für die geleistete Arbeit zu finden, ist eines der schwierigsten Probleme der Arbeitswissenschaft. Bis heute ist es nicht gelungen, ein für die Bewertung von Angestelltentätigkeiten unangreifbares Bewertungssystem zu entwickeln. Auch die Eingruppierungsvorschriften des BAT bzw. des TVöD sind nicht unumstritten

Grundlagen für die Eingruppierung nach dem TVöD /Entgeltordnung sind die §§ 12 und 13 (VKA) TVöD, die die Grundsätze der Eingruppierung und zwar für alle denkbaren Eingruppierungsmöglichkeiten regeln.

Wesentlicher Inhalt des § 12 TVöD ist, dass die gesamte auszuübende Tätigkeit und Arbeitsvorgänge zu zerlegen sind und diese Arbeitsvorgänge die Grundlage für die tarifliche Bewertung der Tätigkeiten sind. Bewertet wird die Leistung nach der Tätigkeit, die der Arbeitsplatz fordert, nicht die tatsächliche individuelle Leistung, die sich in erster Linie in der Güte der Arbeit ausdrückt. Die individuelle Leistung kann durch Gewährung von Leistungsprämien/Leistungszulagen honoriert werden.

Voraussetzung für eine Stellenbewertung ist eine genaue und vollständige Arbeitsplatzbeschreibung, da die Beurteilung des Arbeitsplatzes im Allgemeinen nur möglich ist, wenn die Aufgabenstellung der Verwaltungs-

Roland Klös
Hinter der Kirche 3
35510 Butzbach - Kirchgöns
Telefon 0 60 33 / 6 02 50
Funktelefon 0 171 / 520 36 94

Bankverbindung :
Sparkasse Wetterau
IBAN:
DE 80 5185 0079 1013 0017 38

Fa. Roland Klös, Hinter der Kirche 3, 35510 Butzbach

oder Betriebseinheit, zu welcher der Arbeitsplatz gehört und die Art der Aufgabenerledigung bekannt ist.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu dem o. g. Sachverhalt wie folgt Stellung:

Nach § 12 TVöD ist der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von ihm auszuübenden Tätigkeiten entsprechen.

Dies bedeutet, dass es grundsätzlich keinen Eingruppierungsakt seitens des Arbeitgebers bedarf, sondern der Mitarbeiter aufgrund seiner ihm übertragenen Tätigkeiten automatisch Kraft Tarifvertrag in die Vergütungsgruppe eingruppiert ist.

Roland Klös
Hinter der Kirche 3
35510 Butzbach - Kirchgöns
Telefon 0 60 33 / 6 02 50
Funktelefon 0 171 / 520 36 94

Bankverbindung :
Sparkasse Wetterau
IBAN:
DE 80 5185 0079 1013 0017 38

Fa. Roland Klös, Hinter der Kirche 3, 35510 Butzbach

Die Stelle „**Sozialkoordinator**“ ist mit den vielfältigsten Aufgaben im sozialen Bereich betraut. Neben den Entwicklungen aufgrund des demographischen Wandels sind dies die Flüchtlingsproblematik sowie die zu beobachtende Entwicklung im Bereich des Ehrenamtes und der Vereine. Aufgabe des Sozialkoordinators wird es auch sein familiäre oder nachbarschaftliche Strukturen zu pflegen bzw. wieder mit Leben zu erfüllen. Die Erwartung in die Stelle ist auch, dass der Sozialkoordinator durch den Aufbau guter Kontakte zu Vereinen, Organisationen, Kirchen und den politischen Gremien Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Ehrenamtlichen schaffen kann bzw. diese unterstützt. Der Sozialkoordinator sollte auch zum Beispiel Menschen gezielt für ein Projekt oder eine Idee begeistern und die gemeinsame Umsetzung unterstützen oder sich intensiv mit Qualifizierungsangeboten und Fördermöglichkeiten auseinandersetzen.

Die Stelle des sozialen Koordinators soll organisatorisch in der neuen Stabsstelle „Sozialer Zusammenhalt“ gemeinsam mit der Jugend- und Seniorenförderung direkt dem Bürgermeister zugeordnet werden.

Für die Zukunft ist das Projekt „Soziale Koordination Lahnau“ insbesondere die Initiierung regelmäßiger Vernetzungstreffen aller Gruppen sowie Angebote für Jugendliche und Senior*innen anbieten mit den Zielen neben einem Erfahrungsaustausch über bestehende Projekte eine Bestandserhebung sowie die Feststellung und Fortschreibung von Bedarfen von Jugendlichen und Senior*innen. Die Initiierung und Koordination einer Art „Ehrenamtsbörse“ mit dem Ziel Menschen- im besten Fall ganz unabhängig vom Alter- mit ihren verschiedenen Ressourcen und Fähigkeiten zusammenzubringen. Die Initiierung eines Ehrenamtstages als Dankeschön oder Bestandsaufnahme sollte ebenso geprüft und gegebenenfalls in die Wege geleitet werden wie auch Überlegungen das Ehrenamt wieder interessant und attraktiv zu machen. Ehrenamtliche gewinnen ist ein großer und ein wichtiger Stelleninhalt. Durchführung von (gemeinsamen) Projekten (für Jung und Alt) gehört ebenso zum Stelleninhalt wie die Durchführung von Zukunftswerkstätten, allgemein oder zu einem bestimmten Thema.

Die Entgeltgruppe 8 TVöD und höher setzen neben der Erfüllung der Merkmale der Entgeltgruppe 6 TVöD, dass 50 % der Tätigkeiten gründliche

Roland Klös
Hinter der Kirche 3
35510 Butzbach - Kirchgöns
Telefon 0 60 33 / 6 02 50
Funktelefon 0 171 / 520 36 94

Bankverbindung :
Sparkasse Wetterau
IBAN:
DE 80 5185 0079 1013 0017 38

Fa. Roland Klös, Hinter der Kirche 3, 35510 Butzbach

und vielseitige Fachkenntnisse sowie 33 % /1/3 selbstständige Leistungen tarifrechtlich voraus.

Das Tätigkeitsmerkmal ist aus den Merkmalen der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1a BAT hervorgegangen. Es unterscheidet sich von dem Merkmal der Entgeltgruppe 7 lediglich durch das Maß der selbstständigen Leistungen (ein Drittel statt ein Fünftel).

Unstreitig handelt es sich bei den der Stelle übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten um Tätigkeiten die neben gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen weit mehr als 33 1/3 % selbstständige Leistungen im tarifrechtlichen Sinne zwingend erfordern, so dass die Eingruppierung der Stelle in die Entgeltgruppe 8 TVöD unstreitig zu bejahen, jedoch keinesfalls vor dem Hintergrund der der Stelle zugeordneten Aufgaben und Verantwortlichkeiten und insbesondere der besonderen Außenwirkungen der Stelleninhalte tarifgerecht ist.

In die Entgeltgruppe 9a TVöD sind Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 deren Tätigkeit selbstständige Leistungen von über 50 % erfordert einzugruppieren.

Das Tätigkeitsmerkmal ist aus dem Merkmal der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1b BAT mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 c BAT hervorgegangen.

Es unterscheidet sich von den Merkmale Entgeltgruppen 7 und 8 TVöD lediglich durch das Maß der selbstständigen Leistungen. Nach dem allgemeinen Eingruppierungsgrundsatz müssen zur Hälfte selbstständige Leistungen vorliegen statt zu einem Drittel bzw. einem Fünftel in den Entgeltgruppen 7 bzw. 8 TVöD.

Unter selbständiger Leistung ist eine Gedankenarbeit zu verstehen, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges, wie insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene geistige Beurteilung und eine eigene EntschlieÙung erfordert. Eine leichte geistige Arbeit genügt nicht.

Roland Klös
Hinter der Kirche 3
35510 Butzbach - Kirchgöns
Telefon 0 60 33 / 6 02 50
Funktelefon 0 171 / 520 36 94

Bankverbindung :
Sparkasse Wetterau
IBAN:
DE 80 5185 0079 1013 0017 38

Kennzeichnend für selbständige Leistungen ist ein wie auch immer gearteter Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum bei der Erarbeitung eines Arbeitsergebnisses. Vom Angestellten werden Abwägungsprozesse verlangt, es werden Anforderungen an das Überlegungsvermögen gestellt. Der Angestellte muss also unterschiedliche Informationen verknüpfen, untereinander abwägen und zu einer Entscheidung kommen. Dieser Prozess geistiger Arbeit kann bei entsprechender Routine durchaus schnell ablaufen. Anschaulich hat das BAG hierzu ausgeführt: "Geistige Arbeit wird also geleistet, wenn der Angestellte sich bei der Arbeit fragen muss, wie es nun weiter geht, worauf es nun ankommt, was als nächstes geschehen muss."

So liegen selbständige Leistungen z.B. dann vor, wenn der Angestellte alternativ entscheiden muss, welche Rechtsvorschriften im Einzelfall anzuwenden sind. Des Weiteren, wenn vorgegebene oder zu ermittelnde Daten und Fakten im Rahmen von Fachkenntnissen in ein neues Ergebnis umgewandelt werden. Die Unterschriftsbefugnis ist kein notwendiges Erfordernis der Selbständigkeit. Besteht allerdings eine Unterschriftsbefugnis, ist i.d.R. davon auszugehen, dass auch eine selbständige Leistung vorliegt. Denn die Unterschriftsbefugnis ist ein Kennzeichen dafür, dass der Unterschreibende die eigentliche Verantwortung nicht nur nach außen, sondern auch im Innenverhältnis übernimmt und dass die Arbeiten des Angestellten, der zur Unterschrift nicht befugt ist, nur unselbständige Vorarbeiten sind, die von dem zur Unterzeichnung Befugten nachgeprüft und abgeändert werden. Denkbar ist allerdings auch, dass die von dem nicht unterschriftsberechtigten Angestellten geleisteten Arbeiten durch den Unterschreibenden praktisch nicht durch Einzelanweisungen gelenkt oder kontrolliert werden und dass nur der Ordnung halber nach außen hin eine Unterschriftsbefugnis erteilt ist.

Auch die Verwendung von Formularen sowie die wiederholte Bearbeitung ähnlich oder identisch gelagerter Fälle steht der Annahme einer selbständigen Leistung nicht entgegen. Andererseits gibt es dort, wo der "richtige Weg" bis in alle Einzelheiten durch bindende Vorschriften vorgezeichnet ist, so dass für einen irgendwie gearteten Gestaltungsspielraum kein Raum bleibt, keine selbständige Leistung. Auch sind Kenntnisse über den Verfahrensablauf und Erfahrungswissen den

Fa. Roland Klös, Hinter der Kirche 3, 35510 Butzbach

"Fachkenntnissen" zuzurechnen und haben begrifflich nichts mit selbständigen Leistungen zu tun.

Zu beachten ist auch, dass die selbständigen Leistungen kumulativ zu den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen bzw. gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen hinzukommen müssen.

Von besonderer Bedeutung bei diesem Tätigkeitsmerkmal ist das zeitliche Ausmaß an der Gesamttätigkeit und am einzelnen Arbeitsvorgang. Hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes an der Gesamttätigkeit ist maßgebend, ob im geforderten Umfang mehr als 50 % der Tätigkeit die tariflichen Voraussetzungen der Eingruppierung der Stelle in die Entgeltgruppe 9a TVöD erfüllt.

Aus der uns zugereichten Stellenbeschreibung erfordert die vollumfängliche Wahrnehmung der der Stelle zugeordneten Aufgaben und Verantwortlichkeiten neben gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen mehr als 50 % selbstständige Leistungen im tarifrechtlichen Sinne, so dass die Eingruppierung der Stelle in die Entgeltgruppe 9a TVöD unstreitig zu bejahen ist.

Mittelfristig sollte jedoch bei vollumfänglicher Wahrnehmung der der Stelle zugeordneten Aufgaben und Verantwortlichkeiten und insbesondere der sich daraus ergebenden besonderen Außenwirkungen der Stelleninhalte für die Gemeinde Lahnu die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9b TVöD geprüft werden.

Die Eingruppierung der Entgeltgruppe 9b TVöD ist vorgesehen für Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Das neue Tätigkeitsmerkmal im TVöD ist auch für die so genannten „sonstige Beschäftigten“ geöffnet.

Die Rechtsfigur des „sonstige Beschäftigten“ ist Gegenstand langjähriger, gefestigter Rechtsprechung. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Beschäftigter die Anforderungen erfüllt, um als „sonstige Beschäftigte“ eingruppiert zu werden, sind folgende Grundsätze zu beachten:

Roland Klös
Hinter der Kirche 3
35510 Butzbach - Kirchgöns
Telefon 0 60 33 / 6 02 50
Funktelefon 0 171 / 520 36 94

Bankverbindung :
Sparkasse Wetterau
IBAN:
DE 80 5185 0079 1013 0017 38

Sonstige Beschäftigte sind Beschäftigte, die nicht über die jeweils geforderte Vorbildung oder Ausbildung verfügen. Sie müssen aber alle übrigen in den Tatbestandsmerkmalen genannten Anforderungen erfüllen, d.h. sie müssen kumulativ über die „Fähigkeiten und Erfahrungen“ verfügen, die denen der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Beschäftigten entsprechen; außerdem muss die auszuübende „entsprechende Tätigkeit“ derartige Fähigkeiten und Erfahrungen erfordern und damit den Zuschnitt der Tätigkeit der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Beschäftigten haben.

Die subjektive Anforderung der „gleichwertiger Fähigkeiten“ setzt voraus, dass der sonstige Beschäftigte über Fähigkeiten verfügt, die denen, die in der jeweiligen Ausbildung vermittelt werden, gleichwertig sind. Dabei wird nicht das gleiche Wissen und Können aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes vorausgesetzt, wobei die Begrenzung auf engbegrenztes Teilgebiet nicht ausreicht.

Die weiter geforderte „Erfahrung“ muss ebenfalls in der Person des sonstigen Beschäftigten vorliegen. Die Erfahrung kann zwangsläufig nur nach einer längeren Zeit der Ausübung einer einschlägigen Tätigkeit-gegebenenfalls auch außerhalb des öffentlichen Dienstes-erworben werden.

So ist zum Beispiel ausgeschlossen, dass ein Berufsanfänger als sonstiger Beschäftigte eingruppiert ist.

Aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen müssen die sonstigen Beschäftigten „entsprechende Tätigkeiten“ ausüben. Dies bedeutet, dass sich die auszuübende Tätigkeit auf die konkrete Fachrichtung der jeweiligen Ausbildung beziehen muss und dass sie gerade durch die Ausbildung erworbenen Fähigkeiten erfordert. Eine entsprechende Tätigkeit ist demnach nur dann gegeben, wenn sie objektiv ein Wissen und Können erfordert, dass sich im Vergleich zu der in den

Fa. Roland Klös, Hinter der Kirche 3, 35510 Butzbach

Tätigkeitsmerkmalen geforderte Ausbildung als ähnlich gründliche Beherrschung eines Wissensgebietes darstellt, d.h. insbesondere die Befähigung, wie ein einschlägig ausgebildeter Mitarbeiter Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnis zu entwickeln.

Wir möchten abschließend noch einmal darauf hinweisen, dass sich sämtliche Bewertungen nur auf die vorgegebenen Stelleninhalte nicht jedoch auf deren Stelleninhaber beziehen. Hieraus folgt, dass der Dienstherr darüber hinaus selbst evtl. Schlussfolgerungen hinsichtlich ggf. erforderlich werdender Höhergruppierungen, ausgehend von der fachlichen Eignung und Leistung des Stelleninhabers ziehen kann und auch ziehen muss.

Wir hoffen Ihnen mit vorstehenden Ausführungen bei Ihrer weiteren Vorgehensweise behilflich zu sein, stehen für weitere Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Klös

Roland Klös
Hinter der Kirche 3
35510 Butzbach - Kirchgöns
Telefon 0 60 33 / 6 02 50
Funktelefon 0 171 / 520 36 94

Bankverbindung :
Sparkasse Wetterau
IBAN:
DE 80 5185 0079 1013 0017 38

Antrag der SPD-Fraktion Lahnau	
- öffentlich -	
AT-1/2024	
Fachbereich	Politische Gremien
Datum	10.01.2024

Ostpreußenstr. 19, 35633 Lahnau
 Mobil: 0177-2305584
 Mail: u.perkitny@gmx.de



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	18.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

**Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Umweltberatung
 hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.01.2024**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lahnau stellt eine zusätzlichen Planstelle TVÖD E10 im Stellenplan für den Bereich Kostenstelle 10010110 Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Umweltberatung ein.

Antrag:

Die Bauverwaltung ist ein Bereich, der zu allererst öffentlichkeitswirksam ist und von daher hat die personelle Ausstattung so zu erfolgen, dass die Bevölkerung ausreichend beraten und die berechtigten Anliegen zeitnah abgearbeitet werden können. Gerade in diesem Bereich sind oft Klagen zu hören, die auf eine unzureichende Personalausstattung zurückzuführen sind. Außerdem ist durch die Aufarbeitung der „liegendebliebenen“ Beschlüsse klar geworden, dass diese fast ausschließlich aus diesem Fachbereich der Gemeindeverwaltung stammen. Die Anträge aus der Gemeindevertretung können nur dann zügiger abgearbeitet werden, wenn auch die entsprechenden personellen Ressourcen geschaffen werden. Im Übrigen sind die gesetzlichen und faktischen Aufgaben, wie z. B. die Schaffung geeigneter Unterkünfte für Geflüchtete oder die Administration der Dorfentwicklung, gewachsen und dies ist auch für die Zukunft zu erwarten. Projekte wie die Errichtung des Windparks, die Ausweisung und Entwicklung von Bau- und Gewerbegebieten, eine Verkehrsplanung einschl. Radverkehr und vieles weitere mehr stehen in den nächsten Jahren an, um unsere Gemeinde zukunftsfähig zu gestalten. Für all diese erwähnten Punkte ist eine ausreichende Personalausstattung in dem Bereich der Bauverwaltung notwendig. Durch die Schaffung der Planstelle soll die Grundlage geschaffen werden, damit der Gemeindevorstand entsprechendes Fachpersonal einstellen kann

Ulf Perkitny
 Fraktionsvorsitzender

Antrag des Bürgermeisters	
- öffentlich -	
AT-7/2024	
Fachbereich	Bürgermeister
Datum	16.01.2024

Gemeinde Lahnau Der Bürgermeister

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	18.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

Notwendige Änderungen nach Einbringung des Haushalts

Beschlussvorschlag:

Stand: 15.01.2024

Teilhaushalt 1201

Absetzung des Ansatzes in Höhe von 11.000 € für die Straßenbeleuchtungsnetz- pauschale.

Mit einem Schreiben der EAM vom 17.11.2023 wird die Überführung des Straßenbeleuchtungsnetzes in das übrige Niederspannungsnetz aufgrund der Vorgaben der Regulierungsbehörden beschrieben. Der Vorteil für die Kommunen ist, dass die separate Vergütung für das Stromnetz der Straßenbeleuchtung zukünftig entfällt und in den allgemeinen Netzkosten für das Niederspannungsnetz aufgehen.

Die Stromnetzpauschale welche in den vergangenen Jahren bei ca. 11 Tsd. € lag entfällt demnach ab 2024.

Teilhaushalt 1602

Erhöhung des Ansatzes für die Konzessionsabgabe Gas von 15.000 € auf 45.000 € (Mehrertrag) aufgrund der aktuellen Ausschreibungsergebnisse.

Sachdarstellung:

Walendsius
Bürgermeister

Antrag der CDU-Fraktion Lahnau

Gießener Str. 80, 35633 Lahnau

- öffentlich -

AT-3/2024

Fachbereich	Politische Gremien
-------------	--------------------

Datum	11.01.2024
-------	------------

CDU LAHNAU
Partner der Bürger

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	18.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

Slipanlage

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 11.01.2024

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion beantragt 30.000 Euro in diesem Haushaltsjahr für die Instandsetzung von Slip-Anlagen einzustellen.

Antrag:

Die Slip-Anlagen in Dorlar und Atzbach stellen die einzigen Möglichkeiten dar, Boote auf der Lahn zu Wasser zu lassen. Für Rettungs- und Bergungseinsätze, die glücklicherweise nur sehr selten vorkommen, sind diese Anlagen zwingend erforderlich. Durch die Schleuse in Dorlar ist es notwendig, dass beide Anlagen instand und einsatzbereit sind. Im Atzbach ist es bei normalem Pegelstand derzeit nicht möglich, ein Boot beschädigungsfrei zu Wasser zu bringen. Dieser Umstand ist sicherheitsrelevant und muss beseitigt werden.

Michael Beitz
Fraktionsvorsitzender

Antrag der SPD-Fraktion Lahnau	
- öffentlich -	
AT-25/2020	
Fachbereich	Politische Gremien
Datum	18.05.2020

Ostpreußenstr. 19, 35633 Lahnau
 Mobil: 0177-2305584
 Mail: u.perkitny@gmx.de



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Verkehrsausschuss	16.06.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	02.07.2020	beschließend
Bau- und Verkehrsausschuss	21.06.2022	vorberatend
Bau- und Verkehrsausschuss	18.10.2022	vorberatend
Bau- und Verkehrsausschuss	29.11.2022	vorberatend
Mobilitätsbeirat	29.11.2022	vorberatend
Bau- und Verkehrsausschuss	21.03.2023	vorberatend
Mobilitätsbeirat	18.04.2023	vorberatend
Bau- und Verkehrsausschuss	16.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

**Antrag Radwege
 hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.05.2020**

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Verkehrsausschuss wird beauftragt Kriterien zu entwickeln, Ideen zu sammeln und Ziele zu formulieren, damit ein Planungsbüro zur Neukonzeptionierung der Radwegestruktur in Lahnau im Anschluss beauftragt werden kann.

Antrag:

In dem Haushaltsplan 2020 sind auf Antrag der SPD Fraktion 25.000€ für die Radwegplanung und die Umsetzung eingestellt. Zurzeit hat der Autoverkehr immer noch Vorrang, dies muss sich ändern. Deshalb möchte die SPD-Fraktion gemeinsam mit allen Fraktionen einheitliche Kriterien und Ziele im Bau- und Verkehrsausschuss entwickeln, um Radfahrerinnen und Radfahrer nachhaltig stärker zu schützen.

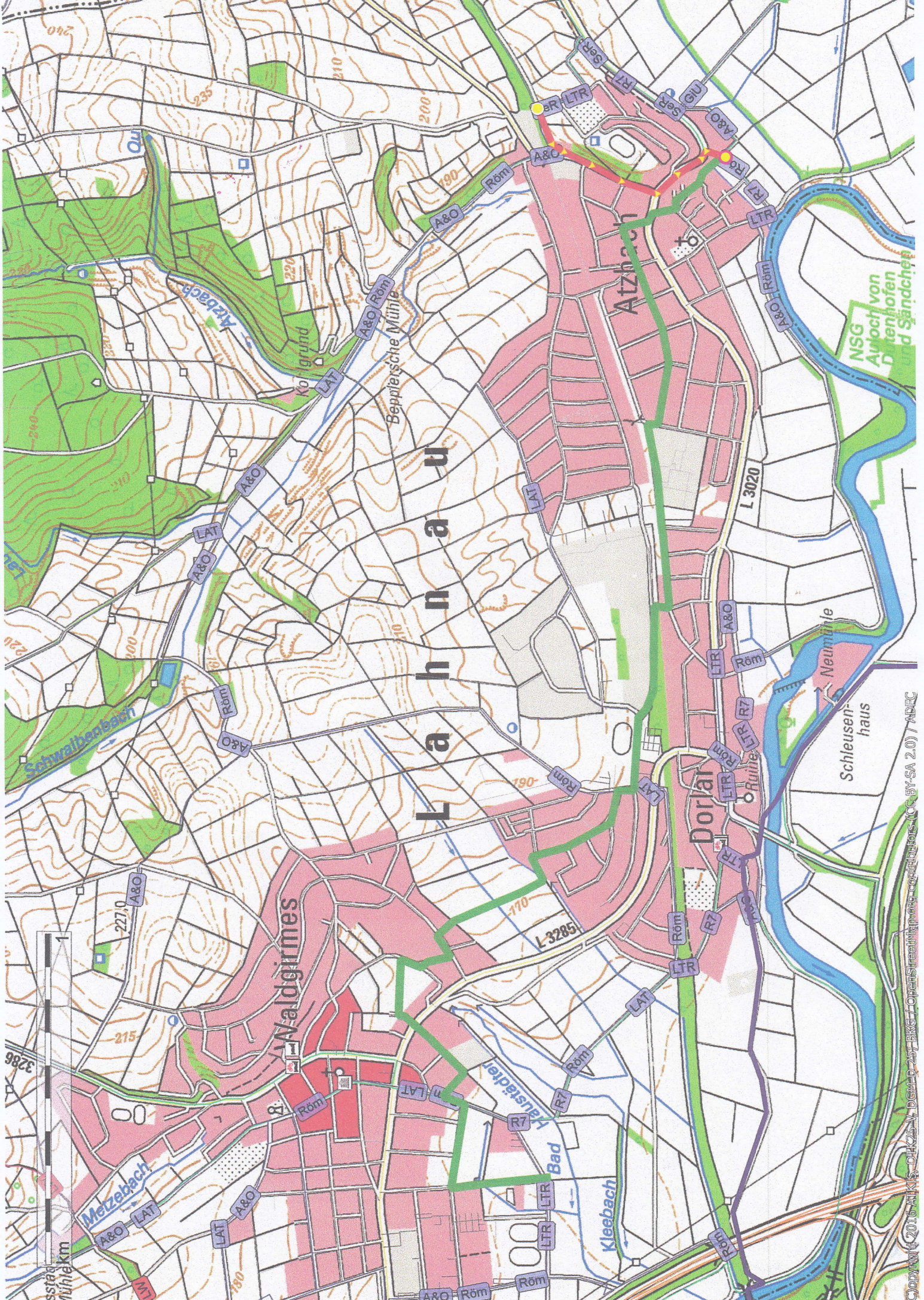
Darüber hinaus schlägt die SPD-Fraktion vor, dass der überörtliche Lahnradweg durch einen innerörtlichen Radweg drei Ortsteile verbinden und den Radverkehr in der bebauten Ortslage verbessern soll und Gefahrenstellen entschärft werden. Es sollten möglichst durchgehende flüssige Radverkehrsverbindungen geschaffen, beschildert und markiert werden. Es ist zu prüfen ob die Gehwege von Radfahrern in Abschnitten mit genutzt werden können (zum Beispiel: Ortsdurchfahrt Waldgirmes).

Wir bitten die Gemeindevertretung um Zustimmung.

Anlage(n):

1. Karte zum Antrag der SPD-Fraktion vom 18.05.2020
2. 20230310_Mobilitätsbeirat_Antrag_Radverkehrskonzept

Ulf Perkitny
Fraktionsvorsitzender



Erste Maßnahmen Alltagsradverkehr

Der Mobilitätsbeirat hat sich in seinen Sitzungen (10.02.2023 und 10.03.2023) mit den Steckbriefen für die Gemeinde Lahnu aus dem Radverkehrskonzept des Lahn Dill Kreises beschäftigt.

Der Mobilitätsbeirat schlägt vor, das Radverkehrskonzept als Basis für den Ausbau des Radnetzes in Lahnu zu verwenden und mit den folgenden Maßnahmen zu beginnen.

Ziel des Vorschlages ist es, dass die kritischen und gefährlichen Stellen als erstes in Angriff genommen werden. Es sollen schnelle Fortschritte für Fahrradfahrer erkennbar sein.

Der Mobilitätsbeirat schlägt vor, mit der Umsetzung der Maßnahmen 1 bis 3 sofort zu beginnen.

1. Ohne Maßnahmennummer

Ausschilderung der folgenden im Konzept blau dargestellten Basisroute:

Ab Friedhof Atzbach, Weg auf dem ehemaligen Bahndamm, Büchnerstraße, Bahnhofstraße, Dr. Hans Wilhelmi Weg, Taunusstraße, Weg am Erdbeerfeld, bis Dorlarer Straße in Waldgirmes.

Straßenmarkierungen, Warnschilder und soweit erforderlich, bauliche Anpassungen an den folgenden kritischen Stellen:

- Übergang auf den Bahndamm in der Nähe des Atzbacher Friedhofes
- Querung der Steinstraße
- Querung der Sudetenstraße
- Querung der Landstraße am Ende der Taunusstraße
- Einmündung des Radweges in die Dorlarer Straße

2. RSV1-021

Fuß und Radwegbrücke über die Lahn im Bereich des Mühlenweges:

Der Mobilitätsbeirat schlägt den sofortigen Start der Planung und der Erstellung eines Förderantrages vor.

3. O-P01-029

Markierung eines Schutzstreifen in der Ortsdurchfahrt Waldgirmes (Naunheimer Straße, Dorlarer Straße) markieren.

Sobald die Kapazitäten vorhanden sind, sollen die folgenden Maßnahmen in Angriff genommen werden. Förderanträge sollen rechtzeitig gestellt werden. Die erforderlichen Restmittel sollen im Haushalt 2024 bereitgestellt werden.

4. O-P01-028

Querungshilfe am Ortseingang aus Richtung Naunheim:

Die aktuell vorhandene Querungshilfe ist für Radfahrer ungeeignet.

Abweichend zu dem Konzeptblatt sollte die optimale Position ermittelt werden. Ebenso ist zu prüfen, ob eine Verkehrsinsel oder die vom Planer vorgeschlagene Einengung die geeignete Lösung ist.

5. O-P01-031

Querungshilfe im Bereich Einmündung Berliner Straße / Dorlarer Straße am Ortseingang Waldgirmes aus Richtung Dorlar.

6. O-B2-002 und O-B2-003

Fehlender Radweg am Ortsausgang in Richtung Biebertal:

Hier schlägt der Mobilitätsbeirat vor abweichend vom Konzept als kurzfristige Lösung eine Route durch die Uhlandstraße und die Haustädter Straße auszuschildern.

7. RSV1-018 und RSV1-019

Verbindung Bootsanleger Dorlar Richtung Kläranlage:

Hier ist eine bauliche Umgestaltung des Knotens Mönchgasse / Auweg/ Mühlweg und des Bereiches vor den Bootsanleger erforderlich. Die vom Planer vorgeschlagene Fahrradstraße sollte so gestaltet werden, dass alle Nutzungen konfliktfrei möglich sind.

8. O-P15-004

Wirtschaftsweg zwischen Atzbach und Dutenhofen:

Die vom Planer vorgeschlagenen Randmarkierungen sollten, wenn möglich, in Absprache mit der Stadt Wetzlar aufgebracht werden, damit der Weg auch bei Dunkelheit besser erkennbar ist.

Die vorhandene Schranke an der Gemarkungsgrenze sollte durch eine geeignete Absperrung ersetzt werden, die für Fußgänger und Radfahrer auch bei Gegenverkehr passierbar ist und diese nicht den asphaltierten Bereich verlassen müssen.

9. O-P4-009

Verbindung nach Garbenheim und Zufahrt zum Kühkopf einschließlich der Verbindung nach Münchholzhausen:

Für die Verbindung nach Garbenheim sieht der Mobilitätsbeirat für Radfahrer, die die Landstraße nicht nutzen wollen, eine Verbindung über Naunheim als Alternative an.

Die Bahnlinie kann heute von Fußgängern und Radfahrern nur auf dem sehr schmalen Betriebsweg überquert werden. Es ist zu prüfen, ob die vom Planer vorgeschlagene Brücke zeitnah erstellt werden kann, oder eine kostengünstigere Lösung umgesetzt werden kann. Die Zu- und Abwege, die heute nur aus Trampelpfaden bestehen, sind zu ertüchtigen.

Anhang

Die in diesem Dokument zitierten Maßnahmenblätter stammen aus dem Radverkehrskonzept des Lahn-Dill-Kreis.

Das gesamte Radverkehrskonzept steht unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://cloud.lahn-dill-kreis.de/index.php/s/FHjDkGRrHLn58CM>

Mobilitätsbeirat Lahnau

Sitzung 18.04.2023

Teilnehmer:

- Johannes Rauber
- Thomas Kraft
- Ronald Döpp
- Roland Eichhorn
- Martin Krohn
- Karl Heinz Weber
- Christian Walendsius

Ort: Rathausplatz 5, Lahnau, 5. OG

Sitzungsbeginn: 19:30

Sitzungsende:

1. Ergebnis der Bewertung der Maßnahmen des Radverkehrskonzeptes des Lahn-Dill-Kreises

Der Mobilitätsbeirat hat sich in seinen Sitzungen (10.02.2023 und 10.03.2023) mit den Steckbriefen für die Gemeinde Lahnau aus dem Radverkehrskonzept des Lahn Dill Kreises beschäftigt.

Der Mobilitätsbeirat schlägt vor, das Radverkehrskonzept als Basis für den Ausbau des Radnetzes in Lahnau zu verwenden und mit den folgenden Maßnahmen zu beginnen.

Ziel des Vorschlages ist, dass die kritischen und gefährlichen Stellen als erstes in Angriff genommen werden. Es sollen schnelle Fortschritte für Fahrradfahrer erkennbar sein.

Der Mobilitätsbeirat schlägt vor, mit der Umsetzung der folgenden 3 Maßnahmen sofort zu beginnen:

1. Ohne Maßnahmenummer

Ausschilderung der folgenden im Konzept blau dargestellten Basisroute:

Ab Friedhof Atzbach, Weg auf dem ehemaligen Bahndamm, Büchnerstraße, Bahnhofstraße, Dr. Hans Wilhelmi Weg, Taunusstraße, Weg am Erdbeerfeld, bis Dorlarer Straße in Waldgirmes.

Straßenmarkierungen, Warnschilder und soweit erforderlich, bauliche Anpassungen an den folgenden kritischen Stellen:

- Übergang auf den Bahndamm in der Nähe des Atzbacher Friedhofes
- Querung der Steinstraße
- Querung der Sudetenstraße

- Querung der Landstraße am Ende der Taunusstraße
- Einmündung des Radweges in die Dorlarer Straße

2. RSV1-021

Fuß und Radwegbrücke über die Lahn im Bereich des Mühlenweges

Der Mobilitätsbeirat schlägt den sofortigen Start der Planungen und Erstellung eines Förderantrages.

3. O-P01-029

Markierung eines Schutzstreifen in der Ortsdurchfahrt Waldgirmes (Naunheimer Straße, Dorlarer Straße) markieren.

Sobald die Kapazitäten vorhanden sind, sollen die folgenden Maßnahmen in Angriff genommen werden. Förderanträge sollen rechtzeitig gestellt werden. Die erforderlichen Restmittel sollen im Haushalt 2024 bereitgestellt werden.

4. O-P01-028

Querungshilfe am Ortseingang aus Richtung Naunheim Die aktuell vorhandene Querungshilfe ist für Radfahrer ungeeignet.

Abweichend zu dem Konzeptblatt sollte die optimale Position ermittelt werden. Ebenso ist zu prüfen, ob eine Verkehrsinsel oder die vom Planer vorgeschlagene Einengung die geeignete Lösung ist.

5. O-P01-031

Querungshilfe im Bereich Einmündung Berliner Straße/ Dorlarer Straße am Ortseingang Waldgirmes aus Richtung Dorlar

6. O-B2-002 und O-B2-003

Fehlender Radweg am Ortsausgang in Richtung Biebertal

Hier schlägt der Mobilitätsbeirat vor abweichend vom Konzept als kurzfristige Lösung eine Route durch die Uhlandstraße und die Haustädter Straße auszuschildern.

7. RSV1-018 und RSV1-019

Verbindung Bootsanleger Dorlar Richtung Kläranlage

Hier ist eine bauliche Umgestaltung des Knotens Mönchgasse / Auweg/ Mühlweg und des Bereiches vor den Bootsanleger erforderlich. Die vom Planer vorgeschlagene Fahrradstraße sollte so gestaltet werden, dass alle Nutzungen konfliktfrei möglich sind.

8. O-P15-004

Wirtschaftsweg zwischen Atzbach und Dutenhofen

Die vom Planer vorgeschlagenen Randmarkierungen sollten, wenn möglich, in Absprache mit der Stadt Wetzlar aufgebracht werden, damit der Weg auch bei Dunkelheit besser erkennbar ist. Die vorhandene Schranke an der Gemarkungsgrenze sollte durch eine geeignete Absperrung ersetzt werden, die für Fußgänger und Radfahrer auch bei Gegenverkehr passierbar ist und diese nicht den asphaltierten Bereich verlassen müssen.

9. O-P4-009

Verbindung nach Garbenheim und Zufahrt zum Kühkopf einschließlich der Verbindung nach Münchholzhausen.

Für die Verbindung nach Garbenheim sieht der Mobilitätsbeirat für Radfahrer, die die Landstraße nicht nutzen wollen, eine Verbindung über Naunheim als Alternative an.

Die Bahnlinie kann heute von Fußgängern und Radfahrern nur auf dem sehr schmalen Betriebsweg überquert werden. Es ist zu prüfen, ob die vom Planer vorgeschlagene Brücke zeitnah erstellt werden kann, oder eine kostengünstigere Lösung umgesetzt werden kann. Die Zu- und Abwege, die heute nur aus Trampelpfaden bestehen sind zu ertüchtigen.

Anlage:

Die in diesem Dokument zitierten Maßnahmenblätter stammen aus dem Radverkehrskonzept des Lahn-Dill-Kreis.

Das gesamte Radverkehrskonzept steht unter folgendem Link zum Download bereit:

<https://cloud.lahn-dill-kreis.de/index.php/s/FHjDkGRrHLn58CM>

Johannes Rauber (Vorsitzender / Schriftführer)

Antrag der geo-Fraktion Lahnau

Kegelbann 9, 35633 Lahnau
Tel: 06441/4446202

- öffentlich -

AT-25/2020 1. Ergänzung

Fachbereich	Politische Gremien
Datum	18.06.2020



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Verkehrsausschuss	16.06.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	02.07.2020	beschließend
Bau- und Verkehrsausschuss	03.09.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	17.09.2020	beschließend
Bau- und Verkehrsausschuss	21.06.2022	vorberatend
Bau- und Verkehrsausschuss	18.10.2022	zur Kenntnis
Bau- und Verkehrsausschuss	29.11.2022	vorberatend
Mobilitätsbeirat	29.11.2022	vorberatend
Bau- und Verkehrsausschuss	21.03.2023	vorberatend
Mobilitätsbeirat	18.04.2023	vorberatend
Bau- und Verkehrsausschuss	16.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

Antrag Radwege
Antrag der SPD-Fraktion vom 18.05.2020
Hier: Ergänzung der geo-Fraktion vom 16.06.2020

Beschlussvorschlag:

Antrag:

~~Der Bau- und Verkehrsausschuss wird beauftragt Kriterien zu entwickeln, Ideen zu sammeln und Ziele zu formulieren,~~

Es werden durch die Gemeindegremien Ideen entwickelt und formuliert, damit ein Planungsbüro zur Neukonzeptionierung der Radwegestruktur in Lahnau im Anschluss beauftragt werden kann.
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine entsprechende Planung in die Wege zu leiten.
Das Radverkehrskonzept aus dem Jahr 2005 ist in dieses Verfahren einzubeziehen.

zu berücksichtigende Kriterien:

- Der bauliche Zustand** und **die allgemeine** Verkehrssituation der Fernradwanderwege
- Fahrrad als schnelles Fortbewegungsmittel **mit kurzen Wegen** in die Städte **Gießen und Wetzlar**

- c) Durchgängige schnelle Radwegeverbindung zwischen Gießen und Wetzlar
- d) Situation des Radverkehrs auf klassifizierten Straßen.
- e) Lahnüberquerung des Verbindungswegs Dutenhofen-Neumühle-Ortslage Dorlar
- f) Weiterführung von innerörtlichen Radwegen, die am Ortsrand enden.
- g) Möglichkeiten von Fahrradstraßen in Lahnau.
- h) Ladestationen für die E-Fahrrad-Mobilität.
- i) Infrastruktur für Fahrräder/E-Bikes in den Industrie- und Gewerbegebieten
- j) Fahrrad und ÖPNV.
- k) Vernetzung mit den Nachbarkommunen.
- l) Innerörtlicher Radweg, der alle drei Ortsteile durchgehend verbindet.
- m) Prüfung, ob Gehwege in Abschnitten von Fahrradfahrer/innen genutzt werden können. (z.B. Ortsdurchfahrt Waldgirmes).
- n) Beschilderungen und Markierungen.

Markus Velten
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-6/2024

Fachbereich	Fachbereich III - Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Datum	17.01.2024
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Verkehrsausschuss	16.01.2024	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

**Radwege in Lahnau; Neukonzeptionierung der Radwegestruktur in Lahnau
hier: Geeinter Beschlussvorschlag des Bau- u. Verkehrsausschusses (§ 29 Abs. 1 GO)**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Planung zur Neukonzeptionierung der Radwegestruktur in Lahnau zu beauftragen und vom Mobilitätsbeirat aufgelisteten und vom Bau- und Verkehrsausschuss priorisierten Maßnahmen umzusetzen. Die Planung kann projekt- bzw. abschnittsweise erfolgen. Das Radwegekonzept aus dem Jahr 2005 ist mit einzubeziehen. Anhand der Priorisierung und Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel soll der Gemeindevorstand sukzessive die einzelnen Projekte umsetzen.

Insgesamt soll die Möglichkeit zur Weiterführung von innerörtlichen Radwegen, die am Ortsrand enden, bezüglich des Anschlusses an das überregionale Radverkehrsnetz geprüft und verbessert werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Verknüpfung mit den Nachbarkommunen sowie die Beschilderung bzw. Markierung der Radwege zu verbessern. Ein innerörtlicher Radweg, der alle drei Ortsteile durchgehend verbindet soll perspektivisch geschaffen werden. Für sämtliche Maßnahmen sollen Fördermöglichkeiten geprüft werden.

Folgende Projekte wurden identifiziert (Priorität nach dieser Reihenfolge):

1. Allgemeine Maßnahmen:

Ausschilderung der im Radverkehrskonzept des Lahn-Dill-Kreises, blau dargestellten Basisroute ab Friedhof Atzbach, Weg auf dem ehemaligen Bahndamm, Büchnerstraße, Bahnhofstraße, Dr. Hans Wilhelmi Weg, Taunusstraße, Weg am Erdbeerfeld, bis Dorlarer Straße in Waldgirmes.

Straßenmarkierungen, Warnschilder und soweit erforderlich, bauliche Anpassungen an den folgenden kritischen Stellen:

- Übergang auf den Bahndamm in der Nähe des Atzbacher Friedhofes
- Querung der Steinstraße
- Querung der Sudetenstraße
- Querung der Landstraße am Ende der Taunusstraße
- Einmündung des Radweges in die Dorlarer Straße

2. O-P01-029 (Radverkehrskonzept des LDK)

Markierung eines Schutzstreifens in der Ortsdurchfahrt Waldgirmes (Naunheimer Straße, Dorlarer Straße) markieren.

3. O-P01-028 (Radverkehrskonzept des LDK)

Querungshilfe am Ortseingang aus Richtung Naunheim:

Die aktuell vorhandene Querungshilfe ist für Radfahrer ungeeignet.

Abweichend zu dem Konzeptblatt sollte die optimale Position ermittelt werden. Ebenso ist zu prüfen, ob eine Verkehrsinsel oder die vom Planer vorgeschlagene Einengung die geeignete Lösung ist.

4. Verbindungsweg Dorlar-Waldgirmes hinter dem Feuerwehrneubau

Zwischen Dorlar und Waldgirmes (Taunusstraße-Berliner Str.) soll im Bereich hinter (Nordseite) des im Bau befindlichen neuen Feuerwehrgerätehauses ein Fuß- und Radweg entstehen.

5. O-B2-002 und O-B2-003 (Radverkehrskonzept des LDK)

Fehlender Radweg am Ortsausgang in Richtung Biebertal:

Hier schlägt der Mobilitätsbeirat vor abweichend vom Konzept als kurzfristige Lösung eine Route durch die Uhlandstraße und die Haustädter Straße auszuschildern.

6. RSV1-018 und RSV1-019 (Radverkehrskonzept des LDK)

Verbindung Bootsanleger Dorlar Richtung Kläranlage:

Hier ist eine bauliche Umgestaltung des Knotens Münchgraben / Auweg/ Mühlweg und des Bereiches vor den Bootsanleger erforderlich. Die vom Planer vorgeschlagene Fahrradstraße sollte so gestaltet werden, dass alle Nutzungen konfliktfrei möglich sind.

7. O-P15-004 (Radverkehrskonzept des LDK)

Wirtschaftsweg zwischen Atzbach und Dutenhofen:

Die vom Planer vorgeschlagenen Randmarkierungen sollten, wenn möglich, in Absprache mit der Stadt Wetzlar aufgebracht werden, damit der Weg auch bei Dunkelheit besser erkennbar ist.

Die vorhandene Schranke an der Gemarkungsgrenze sollte durch eine geeignete Absperrung (Poller oder Halbschranke) ersetzt werden, die für Fußgänger und Radfahrer auch bei Gegenverkehr passierbar ist und diese nicht den asphaltierten Bereich verlassen müssen.

8. O-P4-009 (Radverkehrskonzept des LDK)

Verbindung nach Garbenheim und Zufahrt zum Kühkopf einschließlich der Verbindung nach Münchholzhausen:

Für die Verbindung nach Garbenheim sieht der Mobilitätsbeirat für Radfahrer, die die Landstraße nicht nutzen wollen, eine Verbindung über Naunheim als Alternative an.

Die Bahnlinie kann heute von Fußgängern und Radfahrern nur auf dem sehr schmalen Betriebsweg überquert werden. Es ist zu prüfen, ob die vom Planer vorgeschlagene Brücke zeitnah erstellt werden kann, oder eine kostengünstigere Lösung umgesetzt werden kann. Die Zu- und Abwege, die heute nur aus Trampelpfaden bestehen, sind zu ertüchtigen.

9. RSV1-021 (Radverkehrskonzept des LDK)

Fuß und Radwegbrücke über die Lahn im Bereich des Mühlenweges

Sobald Klarheit über den geplanten Verlauf der Radverkehrsschnellverbindung zwischen Solms, Wetzlar, Gießen, Marburg herrscht und die notwendige Finanzierung inkl. Fördermittel sichergestellt wird, soll diese bereits von der Gemeindevertretung beschlossene Maßnahme umgesetzt werden.

Sachdarstellung:

Mit den Anträgen von SPD (AT-25/2020) geo (AT-25/2020 1. Erg.) wurde die Neukonzeptionierung der Radwegestruktur in Lahnauf aufgegriffen. Nach mehreren Beratungen im Bau- und Verkehrsausschuss wurde der Mobilitätsbeirat eingebunden und um eine Ausarbeitung, welche Maßnahmen in Lahnauf umgesetzt werden sollen, gebeten. Diese wurde erstellt und am 16.01.2024 im

Bau- und Verkehrsausschuss beraten. Der geeinte Beschlussvorschlag des Bau- und Verkehrsausschusses enthält eine Priorisierung, nach welcher der Gemeindevorstand anhand der verfügbaren Haushaltsmittel die Projekte umsetzen soll. Dieser wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt (§ 29 Abs. 1 GO).

Walendsius
Bürgermeister